STADT OSTFILDERN

Vorlage

105/2020

Fachbereich 3

Geschäftszeichen: FB3
17.09.2020

Ältestenrat	14.09.2020	nicht öffentlich	Kenntnisnahme
Verwaltungsausschuss	30.09.2020	nicht öffentlich	Beratung
Gemeinderat	07.10.2020	öffentlich	Beschluss

Thema

Bebauungsplan "Parksiedlung Nord-Ost 2"
Städtebaulicher Vertrag zum Artenschutz

Beschlussantrag

I. Der Gemeinderat stimmt dem Städtebaulichen Vertrag zum Artenschutz zu

Bolay
Oberbürgermeister

gez. Bader
Bürgermeisterin

gez. Jansen
FB3 Baurecht, Planung

Erläuterungen

Im Zuge der Verwirklichung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Parksiedlung Nord-Ost 2“ sind zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich erforderlich. Die Maßnahmen finden auf Flächen im Eigentum des Projektentwicklers außerhalb des Geltungsbereichs statt und betreffen in erster Linie Habitate für Zauneidechsen.

Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich gemäß städtebaulichem Vertrag, auf den Maßnahmenflächen (s. Anlage) die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich sowie die Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands entsprechend den Vorgaben des Artenschutzgutachtens auf eigene Kosten umzusetzen.

Die Stadt verpflichtet sich (gegen Kostenersatz), die Pflegearbeiten und das Monitoring der durchzuführenden Maßnahmen entsprechend den Vorgaben im Artenschutzgutachten durchzuführen.

Das Landratsamt Esslingen stimmt den im Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen zu und erkennt diese Maßnahmen als gesetzeskonform (insbesondere § 44 BNatSchG) an.

Anlagen:

- Städtebaulicher Vertrag
- Artenschutzprüfung (Anlage 1 zum Vertrag)
- Lageplan der externen Maßnahmen (Anlage 2 zum Vertrag)

Finanzielle Auswirkungen

Städtebaulicher Vertrag

gemäß § 11 BauGB

zum Bebauungsplan „Parksiedlung Nord-Ost 2"

Geschehen am xx.xx.2020

zwischen

der Stadt Ostfildern,

vertreten durch Frau Bürgermeisterin Monika Bader,

diese vertreten durch Herrn Karl-Josef Jansen

im Folgenden: Stadt

und

Hofkammer des Hauses Württemberg,
HKPE Hofkammer Projektentwicklung GmbH, Sitz in Friedrichshafen vertreten durch Herrn Achim Geisbauer

im Folgenden: Grundstückseigentümer

und

dem Landratsamt Esslingen

als Untere Naturschutzbehörde

vertreten durch

Frau Dr. Marion Leuze-Mohr 1. Landesbeamtin Landkreis Esslingen

Vorbemerkung:

Im Nordosten der Parksiedlung soll auf dem Gelände eines ehemaligen Gartenbaubetriebs eine Wohnbaufläche entwickelt werden. Mit Beschluss des Gemeinderats wurde in diesem Bereich der Flächennutzungsplan entsprechend geändert und es wurde beschlossen den Bebauungsplan „Parksiedlung Nord-Ost“ aufzustellen. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat den anschließend beschlossenen Bebauungsplan in seinem Urteil vom 08.12.2016 zum Normenkontrollverfahren für unwirksam erklärt.
Auf der Grundlage eines alternativen Bebauungskonzepts soll nun ein neuer Bebauungsplan „Parksiedlung Nord-Ost 2“aufgestellt werden. Dafür wird auf einen Entwurf aus dem durchgeführten städtebaulichen Wettbewerbs zurückgegriffen. Nach dem neuen städtebaulichen Konzept konzentriert sich die Bebauung an der Danziger Straße, der zur Breslauer Straße abfallende Hang bleibt weitgehend unbebaut.

Im Zuge der Verwirklichung dieser Planung sind zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Vermeidungs-und Minimierungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich erforderlich.

Die Vertragsparteien haben im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes „Parksiedlung Nord-Ost“ zur Thematik des Artenschutzes am 18.12.2014 mit Ergänzung vom 07.12.2016 städtebauliche Verträge geschlossen. Diese städtebaulichen Verträge dienten der Errichtung des Ersatzhabitats für die Zauneidechsen und der Umsetzung dieser Tiere.

Der neue Bebauungsplan „Parksiedlung Nord-Ost 2“ umfasst dasselbe Plangebiet, jedoch mit einem anderen städtebaulichen Entwurf. Es kam entsprechend zu Änderungen der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und der Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich. Daher ist eine Neufassung der damaligen Verträge notwendig. Diese Verträge werden durch diesen aufgehoben bzw. ersetzt.

Grundlage ist das Gutachten „Bebauungsplan Parksiedlung Nordost II Artenschutzprüfung“ der Gruppe für ökologische Gutachten Stand 14.09.2020, dass unter Ziff. 6 die Vermeidungs-und Minimierungsmaßnahmen und Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich bestimmt. Das vollständige Gutachten liegt den Parteien vor.

Die Maßnahmenflächen liegen im Bebauungsplan Panoramaweg Westabschnitt und sind durch Festsetzungen zwar gesichert, jedoch noch auf den nichtigen Bebauungsplan Parksiedlung Nord-Ost bezogen. Es ist beabsichtigt, diesen Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren zu ändern und auf den Bebauungsplan Parksiedlung Nord-Ost 2 zu beziehen.

§ 1

Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich gegenüber den anderen Vertragspartnern, auf den Maßnahmenflächen M1, M2 und M3 (s. Anlage 2) die Vermeidungs-und Minimierungsmaßnahmen V1, V2, und V3, die Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich C1 und C2 sowie die Maßnahmen F1.1, F1.2 und F1.3 zur Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahme) entsprechend den Vorgaben des Artenschutzgutachtens Stand 14.09.2020 (vgl. Anlage 1 Seite 41-54) auf eigene Kosten umzusetzen.

Auf der Maßnahmenfläche M1 werden anteilig 0,337 ha gleichzeitig dem externen naturschutzrechtlichen Ausgleich des Bebauungsplans Parksiedlung Nord-Ost 2 zugeordnet. Die Maßnahme wurde bereits teilweise umgesetzt und liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans

Panoramaweg Westabschnitt, der entsprechende Festsetzungen zu Herstellung und Pflege enthält. Bis zur Änderung des Bebauungsplans Panoramaweg Westabschnitt werden die Flächen und Maßnahmen durch Dienstbarkeiten und Reallasten gesichert. Die Maßnahme C1 befindet auf städtischen Grundstücken und bedarf keiner weiteren rechtlichen Sicherung.

§ 2

Die Stadt verpflichtet sich die Pflegearbeiten der beschriebenen Maßnahmen entsprechend den Vorgaben im o.g. Artenschutzgutachten Stand 14.09.2020 (vgl. Anlage 1 Seite 41-54) durchzuführen zu lassen.

Die angesetzte Dauer der Pflegemaßnahmen beträgt 25 Jahre

§ 3

Das zur Erfassung und Bewertung der Maßnahmeneffizienz vorgeschriebene Monitoring wird durch die Stadt beauftragt.

§4

Die Kostentragung der §2 und § 3 wird im Rahmen des städtebaulichen Vertrages vom xx.xx.2020 zwischen der Stadt und dem Grundstückeigentümer bilateral geregelt.

§ 5

Das Vertragsgebiet ergibt sich aus dem Lageplan der externen Maßnahmen des B-Plan PSNO II (Mai 2020) Gruppe für ökologische Gutachten, Detzel & Matthäus (Anlage 2).

§ 6

Das Landratsamt Esslingen stimmt den im Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen zu und erkennt diese Maßnahmen als gesetzeskonform (insbesondere § 44 BNatSchG) an.

§ 7

Für den Fall einer städtebaulichen Entwicklung im Bereich der betroffenen Ersatzhabitate verpflichtet sich die Stadt Ostfildern auf einem geeigneten städtischen Grundstück rechtzeitig ein entsprechendes Ersatzhabitat anzulegen

§ 8

Der Eigentümer ist nicht befugt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise ohne vorherige Zustimmung der anderen Vertragsparteien auf Dritte zu übertragen.

Der Eigentümer verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Verpflichtungen einem Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung weiterzugeben. Der Eigentümer haftet als Gesamtschuldner für die Erfüllung dieses Vertrages neben einem etwaigen Dritten oder Rechtsnachfolger soweit ihn die anderen Vertragsparteien nicht ausdrücklich aus ihrer Haftung entlassen.

§ 9

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise ungültig sein, so wird hiervon die Gültigkeit der anderen Vertragsteile nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültigen Bestimmungen durch eine gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der gültigen Bestimmungen soweit wie möglich entspricht.

§ 10

Die städtebaulichen Verträge vom 18.12.2014 sowie 07.12.2016 zwischen den obengenannten Vertragsparteien werden aufgehoben.

§ 11

Die ordentliche Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen.

Ostfildern, den _____

Für die Stadt Ostfildern: _____

Karl-Josef-Jansen

Ludwigsburg, den _____

Für die Hofkammer des Hauses Württemberg: _____

Achim Geisbauer

Esslingen, den _____

Für das Landratsamt Esslingen _____

Dr. Marion Leuze-Mohr

Anlagen

1. Gutachten „Bebauungsplan Parksiedlung Nordost II Artenschutzprüfung“ der Gruppe für ökologische Gutachten, Stand 14.09.2020
2. Lageplan der externen Maßnahmen des B-Plan PSNO II (Mai 2020) Gruppe für ökologische Gutachten

Bebauungsplan

Parksiedlung Nordost II

Artenschutzprüfung

GRUPPE f. ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN

Bebauungsplan *Parksiedlung Nordost II*

Artenschutzprüfung

Stuttgart, Mai 2020, ergänzt 14.09.2020

Auftraggeber: **Stadt Ostfildern**
Otto-Vatter-Straße 12
73760 Ostfildern

Auftragnehmer: **Gruppe für ökologische Gutachten**
Dipl.-Biologe, Dipl.-Agrarbiologin, Dipl.-Ingenieurin Matthäus und Partner Partnerschaftsgesellschaft
Dreifelderstraße 28
70599 Stuttgart
www.goeg.de

Projektleitung: Kathrin Weiner (Landschaftsarchitektin)

Bearbeitung: Andreas Seiffert (M.Sc. Umweltplanung / Landschaftsarchitekt)

Inhaltsverzeichnis

ZUSAMMENFASSUNG 7

1 Einführung 9
1.1 Rahmenbedingungen 9
1.2 Ziele und Aufgaben 9
1.3 Vorgehensweise 9

2 Rechtliche Grundlagen 10
2.1 Begriffsbestimmungen 10
2.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG 11
2.3 Abweichungen von § 44 Abs. 1 BNatSchG 14
2.4 Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG 16

3 Vorhaben 18
3.1 Vorhabenbeschreibung 18
3.2 Vorhabenwirkungen 23

4 Untersuchungsgebiet 25
4.1 Lage im Raum 25
4.2 Abgrenzung des Untersuchungsgebiets 25
4.3 Beschreibung des Untersuchungsgebiets 26

5 Vorprüfung – Bestand und Abschichtung 27
5.1 Abschichtung 27
5.2 Artbestand 39

6 Maßnahmen 41
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung 41
6.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich 43
6.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) 47
6.3 Sicherung der Maßnahmen 54
6.4 Risikomanagement 55
6.5 Monitoring 55

7 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände 57

8 Antrag auf Zulassung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG 58
8.1 Darstellung der Ausnahmevoraussetzungen 58
8.1.1 Nachweise der zwingenden Gründe des überwiegenden Interesses 59
8.1.2 Nachweise fehlender zumutbarer Alternativen 59

8.1.3 Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustands bei Anhang IV Arten „Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands“ der lokalen Population ... 60
8.1.4 Prognose der Beeinträchtigung des Erhaltungszustands ... 61
8.2 Zusammenfassung der Ausnahmeprüfung ... 62

9 Antrag auf Ausnahme nach BArtSchV (Schlingenfang) ... 64

10 Literatur und Quellen ... 65
10.1 Fachliteratur ... 65
10.2 Rechtsgrundlagen und Urteile ... 69
10.3 Planungsgrundlage ... 69

11 Anhang ... 70
11.1 Erfassungsmethoden ... 70
11.2 Formblätter nach RLBP ... 74
11.3 Dokumentation der Artenschutzmaßnahme ... 105
11.4 Karten ... 106

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (MATTHÄUS 2009, verändert 2018) 13

Abbildung 2: B-Plan Entwurf *Parksiedlung Nord-Ost II*, Stand: 14.05.2020..... 18

Abbildung 3: Radwegverbindung zwischen Ostfildern und Essilngen (SPIETH, 2016) 22

Abbildung 4: Geltungsbereich des B-Plans Parksiedlung Nordost II (schwarz-weiße Linie) mit Untersuchungsraum (rote Linie) 25

Abbildung 5: Maßnahmenfläche (rot umrandet im linken Bild) im Bestand als Wiese; Aufwertungsmaßnahmen sind vorgesehen 45

Abbildung 6: Strukturreiche Habitatelemente für die Zauneidechse (ALBERT KOECHLIN STIFTUNG 2018)..... 50

Abbildung 7: Steinhaufen mit Winterquartier (ALBERT KOECHLIN STIFTUNG 2018) ... 51

Abbildung 8: Beispiel für eine lichte, mit Steinhaufen durchsetzte Feldhecke (ALBERT KOECHLIN STIFTUNG 2018)..... 52

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Tabellarische Zusammenstellung von Art und Umfang der Planung, Stand 03/2019 18

Tabelle 2: Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Vögel (in Anlehnung an BMVBS 2011). 29

Tabelle 3: Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie (in Anlehnung an BMVBS 2011)..... 34

Tabelle 4: Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände 57

Tabelle 5: Erfassungstermine Brutvögel 70

Tabelle 6: Erfassungstermine Fledermäuse 71

Tabelle 7: Erfassungstermine Reptilien 2018 72

Tabelle 8: Erfassungstermine Reptilien 2019 72

ZUSAMMENFASSUNG

Im Zuge der Untersuchungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung zu dem geplanten Bebauungsplan *Parksiedlung Nordost II* wurden bewertungsrelevante Arten (Vögel, Fledermäuse, Reptilien) nachgewiesen.

Die Realisierung des Vorhabens ist mit Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) müssen aus diesem Grund Maßnahmen realisiert werden.

Hierbei handelt es sich zum einen um eine zeitliche Beschränkung für die Baufeldbereinigung und den Gebäudeabriss auf Anfang November – Ende Februar zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) im Falle der Vögel und Fledermäuse. Für die Vögel ist zudem die Aufhängung zweier Meisenhöhlen sowie zweier Nisschenbrüterhöhlen erforderlich.

Zur Vermeidung einer Tötung von Zauneidechsen während der Baufeldbereinigung ist eine Umsiedlung der sich im Eingriffsbereich befindlichen Tiere in die hierfür geschaffenen Interims- bzw. Ersatzhabitate vorzunehmen.

Im Falle der nördlich der Breslauer Straße vorkommenden Zauneidechsen ist aufgrund des bauzeitlichen Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten die vorgezogene Entwicklung eines Interimshabitats mit der Anlage von Habitatelementen zur Sicherung der ökologischen Funktion erforderlich. Um eine Rückwanderung der umgesiedelten Tiere zu vermeiden, ist die Aufstellung einer Reptilienschutzzaunes während der Bauphase des Radweges notwendig. Nach Fertigstellung ist die Rückwanderugn der zauneidechsen möglich.

Im Falle der südlich der Breslauer Straße auftretenden Zauneidechsenpopulation ist zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf biogeografischer Ebene eine Entwicklung von Habitatflächen mit der Anlage von Habitatelementen erforderlich. Teile dieser Zauneidechsenpopulation sollen in die zu entwickelnden Ersatzhabitate, u.a. auch entlang der nördlichen Böschung der Breslauer Straße verbracht werden. Zur Vermeidung einer Rückwanderung und eines dadurch gesteigerten Tötungsrisiko ist entlang der Böschungskrone des Radwegs die Aufstellung eines Reptilienschutzzaunes erforderlich.

Zudem ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die u.a. die Standorte der Nistkästen festlegt, nach der Umsiedlung evtl. auf der Fläche verbliebene Individuen der Zauneidechse in sichere Habitatstrukturen umsiedelt und die Installation, Pflege und den Rückbau der Reptilienschutzzäune kontrolliert.

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Maßnahmen müssen über eine Festsetzung im Bebauungsplan oder eine vertragliche Vereinbarung nach § 11 BauGB gesichert werden.

1 Einführung

1.1 Rahmenbedingungen

Die Stadt Ostfildern plant im Nordosten des Stadtteils Parksiedlung auf einer Fläche von rd. 3,4 ha die Aufstellung des Bebauungsplans *Parksiedlung Nordost II*. Hierbei ist auch der Besondere Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuarbeiten. Die Naturschutzgesetzgebung verbietet Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten. Aus diesem Sachverhalt können sich planerische und verfahrenstechnische Konsequenzen ergeben, die sich aus den §§ 44 und 45 BNatSchG ableiten.

1.2 Ziele und Aufgaben

Gegenstand dieser Aufgabenstellung ist es, zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikte durch das geplante Vorhaben zu ermitteln und zu beschreiben. Der Untersuchungsansatz fokussiert dabei auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten. Nur national geschützte Arten sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG.

Auf der Grundlage von Artkartierungen werden die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen beschrieben, um anschließend sich daraus ergebende Rechtsfolgen bzw. Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bewerten sowie ihre planerischen und genehmigungsrelevanten Konsequenzen darstellen und kommentieren zu können. Außerdem werden Möglichkeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen bzw. die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung skizziert und fachbehördlich erörtert.

1.3 Vorgehensweise

Auf Basis des vorgefundenen Habitatpotenzials und einer Abschichtung wurden Datenerhebungen zu Vögeln, Fledermäusen, Reptilien, Amphibien, der Haselmaus und Totholzkäfern durchgeführt.

Die Begehungen fanden zwischen März und Oktober 2019 statt. Ausnahme bildet die Erfassung der Totholzkäfer, deren Erfassung bereits im November 2017 erfolgte. Nähere Ausführungen zu den Erfassungsmethoden finden sich im Anhang (Kapitel 11.1).

Die Bearbeitung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) orientiert sich an der Richtlinie für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP; BMVBS 2011).

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Begriffsbestimmungen

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden, so dass eine fachliche Interpretation und Definition der fraglichen Begrifflichkeiten zur Bewertung der rechtlichen Konsequenzen erforderlich wird. Die Verwendung dieser Begrifflichkeiten im vorliegenden Fachgutachten orientiert sich an den in der Fachliteratur vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Auf eine umfassende Darstellung der verschiedenen Interpretationen wird mit Verweis auf die jeweilige Literatur verzichtet.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Laut GUIDANCE DOCUMENT (2007) dienen Fortpflanzungsstätten v. a. der Balz/Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Eientwicklung und bebrütung. Einen Sonderfall stellen die europäischen Vogelarten dar, bei denen sich das Schutzregime der Vogelschutz-Richtlinie (VLR, Richtlinie 2009/147/EG) gemäß Art. 5 b) VLR zunächst allein auf deren Nester beschränkt. Vor dem Hintergrund des ökologisch-funktionalen Ansatzes geht der in § 44 BNatSchG verwendete Begriff der Fortpflanzungsstätte jedoch deutlich über den nur punktuell zu verstehenden „Nest"-Begriff der Vogelschutz-Richtlinie hinaus. Hier ist vielmehr auch die für die Funktionserfüllung des Nestes notwendige Umgebung mit einzubeziehen.

Ruhestätten umfassen Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst geschaffen wurden (GUIDANCE DOCUMENT 2007). Zu den Ruhestätten zählen beispielsweise Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere. Wichtig ist hierbei eine Unterscheidung zwischen regelmäßig wieder genutzten bzw. nur in einer Fortpflanzungsperiode genutzten Stätten.

Das Schutzregime des § 44 BNatSchG gilt auch dann, wenn eine Lebensstätte außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten vorübergehend nicht genutzt wird. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen nach dem EU-Leitfaden auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie nicht besetzt sind (vgl. GUIDANCE DOCUMENT 2007). Ebenso sind regelmäßig genutzte Horst- und Höhlenbäume oder Brutreviere von standorttreuen Vogelarten sowie Sommerquartiere von Fledermäusen auch im Winter geschützt (vgl. KIEL 2007).

Lokale Population

Die LANA (2009) definiert eine lokale Population als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, welche lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang" definiert. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel (KIEL 2007). Für Arten mit einer flächigen Verbreitung (z.B. Feldlerche) sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Rotmilan) ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Das MLR (2009) empfiehlt, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die „lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt „… auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (LUBW) zurückzugreifen, wobei bei einer Einstufung in einer Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen ist. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als ‚günstig' einzustufen." Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände von FFH Anhang IV Arten in Baden-Württemberg sind der Homepage der LUBW entnommen.

2.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7)

sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 – Vogelschutzrichtlinie - verankert.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], seit 01. März 2010 in Kraft) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten) und für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind[1].

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind (vgl. auch Prüfschema in Abbildung 1):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten **nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich zu stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten **aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören**.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen **aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören**.

Eine schematische Darstellung der zu prüfenden artenschutzrechtlichen Sachverhalte gemäß § 44 BNatSchG gibt Abbildung 1.

[1] Von der in § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eingeräumten Ermächtigung zur besonderen Unterschutzstellung sog. Verantwortungsarten wurde bislang nicht Gebrauch gemacht.

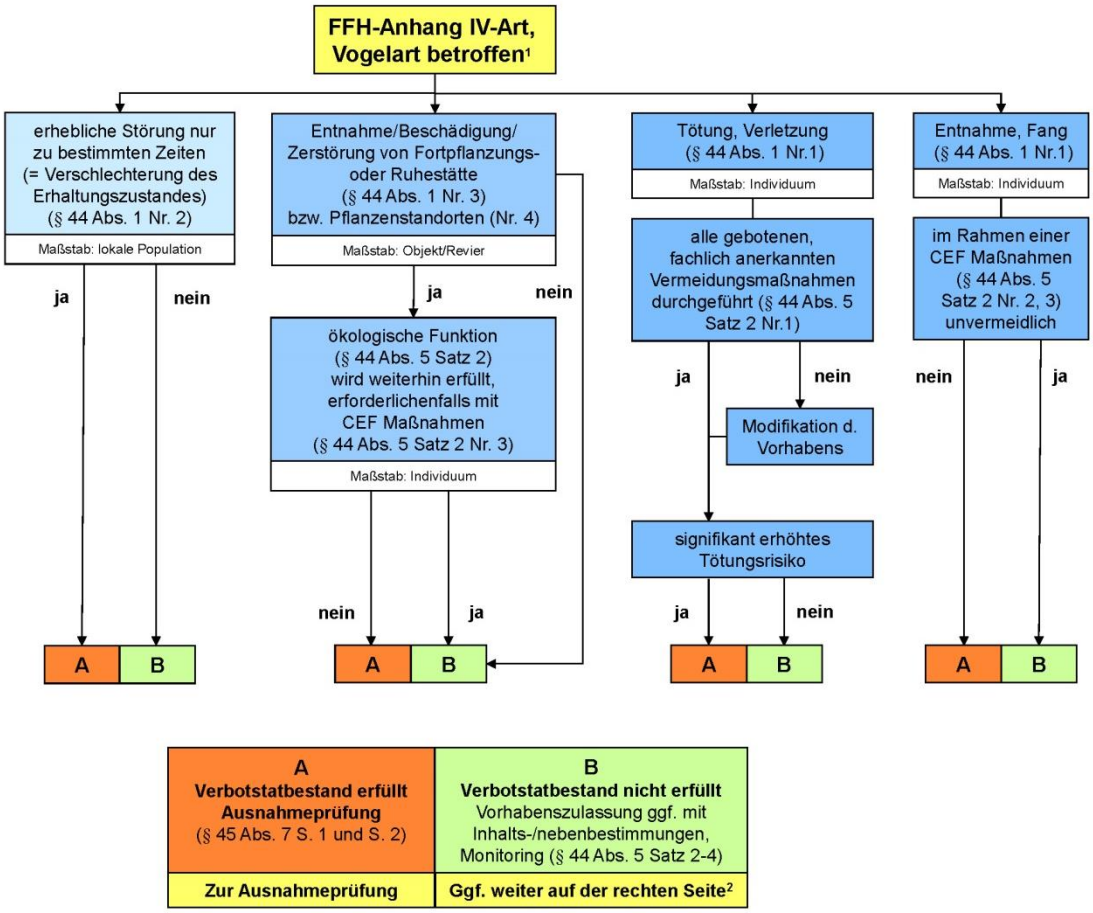

Abbildung 1: Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (MATTHÄUS 2009, verändert 2018)

Bezugsmaßstab bei Erfüllung von Verboten, Individuum oder lokale Population

Die jeweilige Bezugsgröße für die Erfüllung von Verbotstatbeständen ist Abbildung 1 zu entnehmen. Die Grundlage für diese Zuweisungen bilden die Arbeiten von GELLERMANN & SCHREIBER (2007), TRAUTNER et al. (2006) und LOUIS (2009).

Erheblichkeit einer Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Auch bezüglich der von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfassten Störungshandlungen stellt sich die Frage, ab wann die Verbote tatbestandlich sind. Anders als beim Tötungsverbot und beim Verbot der Beeinträchtigung von Lebensstätten ist eine Störung von vornherein (d.h. ohne nachträgliche Freistellung durch eine Legalausnahme) nur dann vom Verbot erfasst, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert. Damit dürften beispielsweise Störungen von

ubiquitär verbreiteten Vogelarten durch Bau- oder Straßenlärm, auch wenn sie die Tiere im Einzelfall zur Flucht veranlassen, in der Regel nicht tatbestandlich sein.

Der Bundesgesetzgeber hat sich damit am Wortlaut des Störungsverbotes in Art. 5 lit d) EG-Vogelschutzrichtlinie orientiert, welches nur dann gilt, „*sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt*“. Zugleich wird in der Begründung zum BNatSchG auch auf den sich aus dem GUIDANCE DOCUMENT (2007) ergebenden Interpretationsspielraum verwiesen, nach dem nur solche Störungen vom Verbot des Art. 12 Abs. 1 lit. b) FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG) erfasst sind, die sich nachteilig auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population, beispielsweise durch Verringerung der Überlebenschancen oder des Reproduktionserfolges der beteiligten Tiere auswirken.

Abgrenzung des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gegen das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Es wird der prägnanten Abgrenzung der Störung gegenüber den anderen Zugriffsverboten nach LOUIS (2009) gefolgt. Eine Störung beeinträchtigt immer das Tier selbst, was sich z.B. in einer Verhaltensänderung bemerkbar macht (Flucht- und Meideverhalten). Die Störung lässt die Fortpflanzungs- und Ruhestätten physisch unverändert. Eine Beschädigung oder Zerstörung setzt hingegen Auswirkungen auf die Lebensstätte voraus, wobei hier die gesamte Fläche des Habitats betrachtet werden muss. Eine Störung entsteht nach LOUIS (2009) durch bau- oder betriebsbedingte Wirkungen und führt i.d.R. zu Flucht- oder Unruhereaktionen.

Es werden zwei Komponenten von Störungen unterschieden, die anhand ihres zeitlichen Wirkens differenziert werden. So kann eine Störung durch temporär begrenzt auftretende Wirkungen verursacht werden und dadurch eine spontane Verhaltensänderung, bspw. im Sinne einer Scheuchwirkung, hervorrufen. Sie kann aber auch von in regelmäßigen Abständen auftretenden Ereignissen erzeugt werden (z. B. Straßenverkehr einer vielbefahrenen Straße) und damit anhaltend wirken, was zu einer beständigen, andauernden Verhaltensänderung (Stresswirkungen) führen kann. Ggf. führt dies zu einer erhöhten Prädation (z.B. durch Maskierung von Warnrufen durch Lärm) oder einem verminderten Bruterfolg.

Führen die andauernden vorhabensbedingten Wirkungen zu einer Meidung betroffener Habitatflächen, muss dies auch als Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte angesehen werden.

2.3 Abweichungen von § 44 Abs. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kann von den Bestimmungen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, für nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützte Arten und für die sog. Verantwortungsarten gem. § 54 Abs. 1 Nr. 2

BNatSchG[2] bei nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG wie folgt abgewichen werden.

Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang

Hinsichtlich des Zerstörungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird gem. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG vorausgesetzt, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist. Maßgeblich für die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist, dass es zu einer Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten für das Individuum oder die Individuengruppe der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommt (vgl. LOUIS 2009). Das Individuum ist somit die Bezugsgröße für die Erfüllung des Verbots. Nach LOUIS (2009) ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob die der lokalen Individuengemeinschaft (hier: Bezugsgröße zur lokalen Population) zur Verfügung stehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch den betroffenen Individuen oder Individuengruppen zur Verfügung stehen. Es ist also im Einzelnen zu prüfen, ob die verbleibenden Strukturen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch für die vom Vorhaben betroffenen Individuen noch ein ausreichendes Angebot solcher Stätten zur Verfügung stellen können.

Ist dies nicht der Fall, so ist zu prüfen, ob der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch CEF-Maßnahmen zu erreichen ist § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG.

Nach Gesetzeslage sind die Legalausnahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht für das Störungsverbot vorgesehen. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass sich bei einem vorgezogenen Funktionsausgleich auch der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern dürfte (LOUIS 2009). Damit wären auch die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.

Tötungsverbot

Hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG keine Verwirklichung des Verbotstatbestandes vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

[2] Von der in § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eingeräumten Ermächtigung zur besonderen Unterschutzstellung sog. Verantwortungsarten wurde bislang nicht Gebrauch gemacht.

Tötungsverbot beim Fangen

Wenn wildlebende Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, liegt gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BNatSchG kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

2.4 Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Wenn trotz Berücksichtigung der üblichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Verbotstatbestände erfüllt werden, ist zu prüfen, inwieweit Möglichkeiten des vorgezogenen Funktionsausgleichs (CEF-Maßnahmen) bestehen bzw. die Voraussetzungen für eine Ausnahmeprüfung zur Überwindung der Verbote gegeben sind.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Zweck die zu erwartende Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Hierbei kann es sich sowohl um zeitliche Beschränkung wie den Eingriff in Gehölzbiotope außerhalb der Brutzeit als auch um technische Maßnahmen wie eine veränderte Bauweise zur Reduktion von Emissionen oder eine Trassenverlegung in aus artenschutzrechtlicher Sicht weniger empfindliche Bereiche handeln. Der Verbotstatbestand gilt dann als vermieden, wenn im Sinne der Zumutbarkeit keine vermeidbaren Tötungen durch ein Vorhaben stattfinden, der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert wird, oder die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich

Sofern der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bei Realisierung von Eingriffen nicht mehr gegeben ist, können nach § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bei Bedarf auch Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen, '*continous ecological functionality*') durchgeführt werden. Der vorgezogene Funktionsausgleich ist nur dann gegeben, wenn vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein für die betroffenen Arten äquivalentes Ersatzhabitat geschaffen und von diesen besiedelt wurde. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang befinden, so dass sie von den betroffenen Individuen eigenständig besiedelt werden können.

Nach dem GUIDANCE DOCUMENT (2007) der EU-Kommission müssen die Maßnahmen mit großer Sicherheit ausreichen, um Beschädigungen oder Zerstörungen zu vermeiden. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten muss sich auf objektive Informationen stützen und

den Besonderheiten und spezifischen Umweltbedingungen der betreffenden Lebensstätte Rechnung tragen. Darüber hinaus ist bei der Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen der Erhaltungszustand der betreffenden Art zu berücksichtigen. So muss beispielsweise bei seltenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand die Sicherheit, dass die Maßnahmen ihren Zweck erfüllen werden, größer sein als bei verbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand (GUIDANCE DOCUMENT 2007).

Wenn davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen bleibt und der Verbleib der betroffenen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand gewährleistet ist, wird kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG erfüllt. Somit ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG nicht mehr erforderlich.

Ausnahmeprüfung

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG überwunden werden. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG eine Ausnahme u. a. erteilt werden, wenn

- der Nachweis erbracht werden kann, dass es zum Vorhaben keine zumutbare Alternative gibt, was technische wie standörtliche Alternativen umfasst und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und
- bei europäischen Vogelarten sich der Erhaltungszustand der Population auf biogeographischer Ebene nicht verschlechtert bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Die Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann gegebenenfalls mit Nebenbestimmungen, wie z.B. einem Monitoring oder einer ökologischen Baubegleitung, versehen werden.

3 Vorhaben

3.1 Vorhabenbeschreibung

Die nachfolgenden Ausführungen zum Art und Umfang der Planung basieren auf dem Entwurf des Bebauungsplanes (Stand: 14.05.2020).

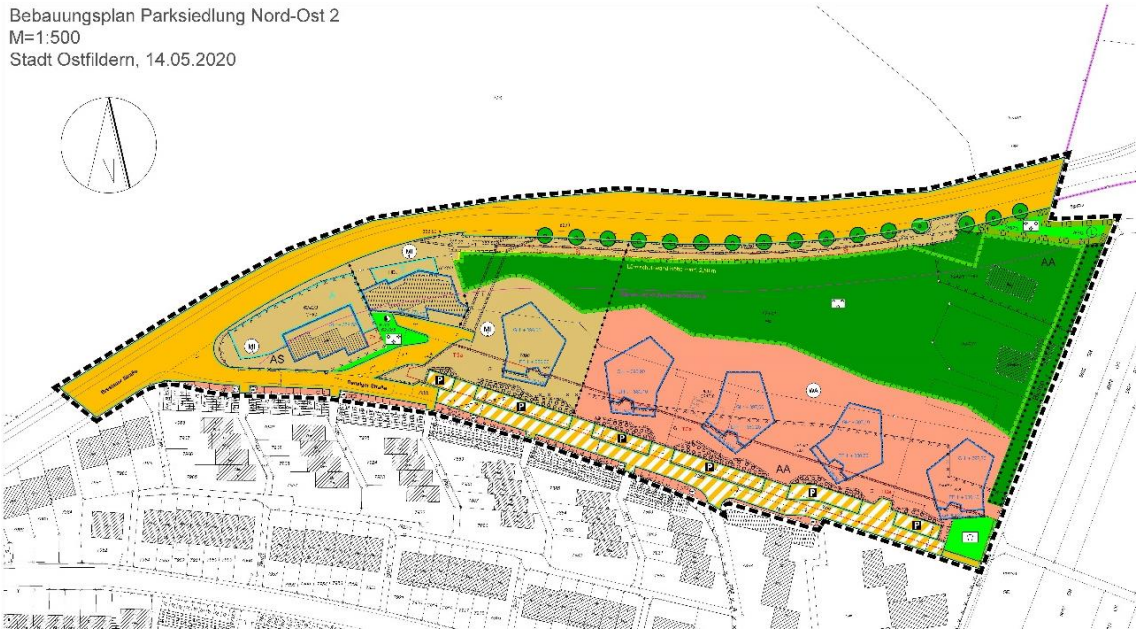

Abbildung 2: B-Plan Entwurf *Parksiedlung Nord-Ost II*, Stand: 14.05.2020.

Tabelle 1: Tabellarische Zusammenstellung von Art und Umfang der Planung, Stand 03/2019

Art der Nutzung	1. Wohngebiet (WA und WR). 2. Mischgebiet (MI) 3. Grünflächen und Einzelbäume 4. Verkehrsflächen
Maß der Nutzung und Bauweise	Der B-Plan Entwurf beinhaltet polygonale Mehrfamilienhäuser am südlichen Rand des Gebietes, welche sich entlang der Danziger Straße aufreihen. Die Mehrfamilienhäuser sind unterirdisch durch eine Tiefgarage parallel zur Danziger Straße miteinander verbunden. Es werden Dachhöhen in m über NN festgesetzt. Des Weiteren bleibt der gewerbliche Bestand im Westen erhalten. GRZ im WA: 0,4 GRZ im MI: 0,6 WR: nicht überbaubare Grundstücksfläche Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig. Die zulässige GRZ baulicher Anlagen kann sich (innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche) gem. §19 (4) BauNVO auf bis zu 0,8 erhöhen.

	Es werden begrünte Dachflächen festgesetzt. Solarnutzung ist in Kombination mit Gründächern zulässig.
Überbaubare Grundstücksfläche	Die zulässige Grundfläche baulicher Anlagen erhöht sich gem §1984) BauNVO auf bis zu einer GRZ 0,8. Im Mischgebiet MI1 (Gastronomie) und MI3 (Autohaus) sind Terrassen und Ausstellungsflächen nur innerhalb der Begrenzungslinien für überbaubare Flächen zulässig. Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.
Verkehrserschließung	Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die bestehende Danziger Straße. Die Einfahrt zur Tiefgarage liegt im Westen. Somit ist zu erwarten, dass hier bereits der Großteil an PKW-Anwohnerverkehr die Danziger Straße wieder verlässt. Die separate Anordnung der Stellplätze parallel zur Breslauer Straße trägt zur Entflechtung der Verkehre auf der Danziger Straße bei.
Stellplätze, Garagen	Die baurechtlich notwendigen Stellplätze für die neue Wohnbebauung können in einer Tiefgarage untergebracht werden, darüber hinaus steht ein ausreichendes Angebot an öffentlichen Parkmöglichkeiten in der Danziger Straße zur Verfügung. Zur Bereitstellung von notwendigen Stellplätzen für den Gastronomiebetrieb wird deren Anordnung parallel zur Breslauer Straße mit separater Zufahrt angeboten.
Leitungs- und Fahrrechte	Es werden unterschiedliche Geh- und Fahrrechte festgesetzt: - Geh- und Fahrrechte zugunsten der unmittelbaren Anlieger der direkt angrenzenden Garagengrundstücke, - Gehrechte zugunsten der Allgemeinheit, - Geh- und Fahrrechte zugunsten der Stadt Ostfildern, - Leitungsrechte zugunsten der Versorgungsträger.
Grünkonzept	Der Bebauung und des ballustradenartigen städtisch geprägten Freiraumes auf der Tiefgarage am oberen südlichen Hang steht der von Bebauung weitestgehend freigehaltene hangabwärts gelegene nördliche Bereich bis zur neuen Parkierung entlang der Breslauer Straße entgegen. Hier wird eine naturnahe parkartige Gestaltung mit offenem Wiesencharakter und Bepflanzung mit Gehölzen (ggf. Streuobstcharakter) favorisiert. Empfohlen wird eine Anordnung von Großsträucher/ Kleinbäume in Gebäudenähe, größere Bäume gruppieren sich in Richtung Hangfuß und im Nordosten. Diese Anordnung erfüllt mehrere Ziele: 1. Bessere natürliche Belichtung der nordexponierten Erdgeschoßwohnungen. 2. Baumgruppen am Hangfuß binden die Mehrfamilienhäuser aus Blickrichtung Neckartal etwas in die Landschaft ein, ohne die Aussicht komplett zu verstellen. 3. Von der Danziger Straße aus hat man wie von einer Balustrade aus Durchblicke in das Neckartal. 4. Aufgrund der Schrumpfempfindlichkeit der im Plangebiet vorkommenden Tonböden sollten im B-Plangebiet in Gebäudenähe nur kleinwüchsigere Gehölze gepflanzt werden, da großwüchsige Bäume auch bis in größere Tiefen Wasser entziehen und so Schrumpfsetzungen verursachen können. Das Wohngebiet wird im Osten durch die besonders geschützte Baumhecke begrenzt. Dieses besonders geschützte Biotop bleibt erhalten (Erhaltungsgebot Pflanzbindung).

	Des Weiteren kann die Gehölzhecke an der nordöstlichen Ecke (Bereich zwischen LSG und Breslauer Straße) mit einheimischen Sträuchern ergänzt und weiterentwickelt werden. Niederschlagswasser wird im Gebiet zurückgehalten und gedrosselt über das bestehende Grabensystem in den Vorfluter Champagnebach gedrosselt abgegeben. (Details siehe weiter unten in dieser Tabelle) Der gesamte Parkbereich kann von den Bewohnern begangen und bespielt werden. Dachbegrünung ist festgesetzt. Zwischen Stellplätzen entlang der Breslauer Straße und der privaten Grünfläche wird es einen Lärmschutz geben. Vorgesehen ist eine Mauer mit mindestens 2,5 m Höhe im Bereich mit Lärschutzfunktion. Diese wird mit Kletterpflanzen begrünt und oberhalb mit einer Hecke als Absturzsicherung abgeschlossen. Die Radwegeplanung[3] entlang der Breslauer Straße liegt im Geltungsbereich. Hier wird der bestehende schmale Gehweg nördlich der Straße auf eine Breite von 2,5 m ausgebaut, Die Böschung wird hierfür leicht steiler bzw. wird diese tlw. mit Blocksteinen am Hangfuß abgefangen. In Richtung Esslingen wird ein Schutzstreifen für Radfahrer auf der bestehenden Fahrbahn aufgebracht. Die Stellplätze für den Gastronomiebetrieb mit separater Zufahrt werden durch einen Grünstreifen von der Breslauer Straße abgegrenzt. Diese Fläche nimmt weiterhin die Entwässerung der Breslauer Straße sowie den gedrosselten Niederschlagsablauf aus dem neuen Wohngebiet auf, und wird mit einer straßenbegleitenden Baumreihe und Hecke begrünt.
Abrissarbeiten	Die Gebäude der ehemaligen Gärtnereinutzung müssen abgerissen werden. Ebenso ist der Rückbau der befestigten Wege auf dem ehemaligen Gärtnereigelände vorgesehen. Das Gelände wird aufgrund Rückbau, Parkierung im Norden, Tiefgarage und Gebäude im Süden einer Geländeneumodellierung unterliegen.
Störfallbetriebe	Die im Bebauungsplan zulässigen Vorhaben lassen keine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen erkennen (WA, MI). Andererseits sind mögliche Störfallbetriebe, deren Wirkung in das Gebiet hinein zu prüfen wäre, in einem sehr weiten Abstand, so dass von keinen schwerwiegenden Auswirkungen auf das Wohngebiet zu rechnen ist.
Art und Menge an Emissionen von **Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht,**	Es ist mit typischen Emissionen eines Wohngebietes und eines Mischgebietes (Autohandel, Gastronomie, Wohnen) zu rechnen. Baubedingt ist mit erhöhten Schallemissionen, Staubentwicklung von der Baustelle und deren Zufahrten, ggf. Erschütterungen durch Rammungen und Bodenverdichtungen sowie durch Licht bei Bautätigkeit in Abend- und Nachtstunden zu rechnen.

[3] Stadt Ostfildern (Auftraggeber für Markungsbereich Ostfildern; Planung durch Ingenieurbüro Spieth, Esslingen: Gemarkung Ostfildern / Gemarkung Esslingen. Radverkehrsführung Breslauer- / Hohenheimer Straße, Ausführungsplanung 16.01.2019.

Wärme, Strahlung, Verursachung von Belästigungen…	Mit Emissionen durch PKW-Verkehre ist zu rechnen. Erschließungsbedingt wird der Verkehr im westlichen Abschnitt der Danziger Straße (öffentl. Straßenverkehrsfläche) zunehmen, jedoch nach Ableitung in die Tiefgarage deutlich reduziert sein. Emissionen durch Heizanlagen sind zu erwarten. Durch die neue Wohnbebauung sind keine außergewöhnlichen Belästigungen zu erwarten. Eine planerische Herausforderung ist das Nebeneinander von Wohnbebauung (Bestand und Neubebauung) und Gastronomie.
… sowie deren Vermeidung	Das Nebeneinander von Wohnbebauung und Gastronomie ist durch Stellplatzangebote parallel zur Breslauer Straße und damit verbundene Steuerung der Besucherwege planerisch lösbar. Bauzeitlich vermeiden die Befeuchtung der Fahrwege, das Besprühen bei Schüttprozessen das Aufsteigen und weite Verbreiten von Staubwolken. Sehr laute Tätigkeiten, sowie Rammungen sollten bei angrenzenden Wohngebieten in Zeiten der Nachtruhe und ggf. in der Mittagsruhe vermieden werden.
Abfälle und Abwässer sowie deren Beseitigung und Verwertung	Abwasser wird in die bestehende Kanalisation der Danziger Straße eingeleitet. Das bestehende Überlaufbecken für Abwasserkanalisation wird in seiner Funktion erhalten bleiben. Dieses Becken wird im Straßenraum in seiner Funktion gleichwertig ersetzt (Stauraumkanal). Die Entsorgung von Hausmüll/Gelber Sack etc. erfolgt über den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Esslingen.
Entwässerungskonzept	Für den Bereich der neuen Bebauung wird mit Niederschlagswasser wie folgt umgegangen: Das Regenwasser der Hausdächer und der Feuerwehrflächen wird in einem privaten Mulden-Rigolen-System parallel zur Feuerwehrzufahrt gereinigt, zurückgehalten und gedrosselt in die vorhandene Vorflut an der Breslauer Straße eingeleitet. Das Regenwasser des mit einer Tiefgarage unterbauten Bellevue wird in die Kanalisation Danziger Straße eingeleitet. Das Regenwasser der privaten Stellplatzanlage an der Breslauer Straße wird in einer gesonderten Mulde-Rigole an der tiefsten Stelle des Grundstücks gereinigt, zurückgehalten und gedrosselt in die vorhandene Vorflut eingeleitet. Der Entwässerungsgraben führt zum nächstgelegenen Vorfluter, dem Champagnebach. Die Gesamtabgabemenge von Oberflächenwasser aus dem B-Plan-Gebiet überschreitet nicht den aktuellen Wasserabfluss aus dem Gebiet. Oberflächenentwässerung Breslauer Straße wird, bei Umsetzung des Angebotes von Stellplätzen für die Gastronomie, zukünftig nicht mehr in den Graben eingeleitet, sondern in einen parallel verlaufenden, unterirdischen Regenwasserkanal. Dieser leitet am unteren Ende in den bestehenden Graben ein. Die festgesetzte Dachbegrünung unterstützt die Wasserrückhaltung im Plangebiet. Im Bereich des Autohauses und der Gastronomie wird das Niederschlagsmanagement wie bisher weitergeführt.
Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Solarnutzung ist in Kombination mit Gründächern zulässig.

Im Nordwesten des Geltungsbereichs ist die Ausweisung von Verkehrsflächen geplant. Einen Teil dieser Verkehrsfläche nimmt die in diesem Bereich verlaufende Breslauer Straße ein, welche Ostfildern mit Esslingen verbindet. Im nördlichen Anschluss an die Breslauer Straße ist die Verbreiterung des bestehenden Gehwegs zu einem kombinierten Geh- und Radweg geplant.

Dieser Radweg wurde 2016 in das Förderprogramm des Landes für kommunale Rad- und Fußwege nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz aufgenommen und ist Teil des Radverkehrskonzeptes für den Landkreis Esslingen.

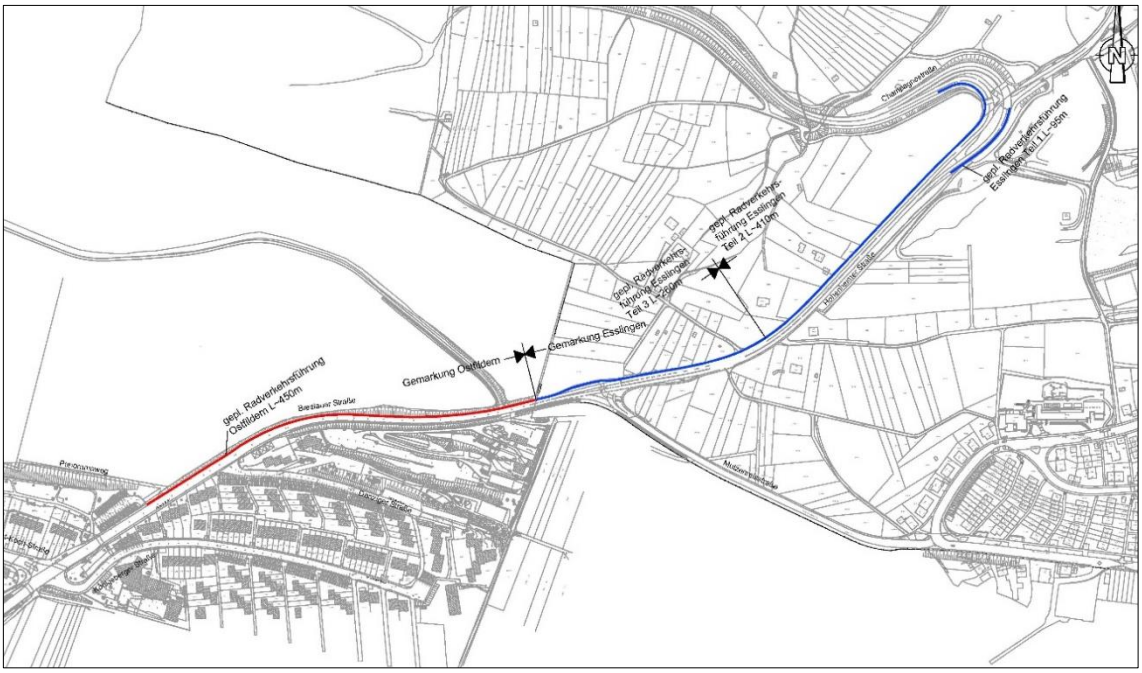

Abbildung 3: Radwegverbindung zwischen Ostfildern und Essilngen (SPIETH, 2016)

Ziel ist die Schaffung einer fahrradfreundlichen Verbindung von Esslingen nach Ostfildern. Ab der Champagnestraße wird in Richtung Ostfildern eine der Fahrspuren als Radweg umgebaut. Im weiteren Verlauf auf Ostfilderner Gemarkung wird dann der vorhandene Gehweg, welcher aktuell schmal und schadhaft ist, zu einem kombinierten Geh- und Radweg mit einer Breite von 2,5 m ausgebaut und bis zur Parksiedlung Ostfildern fortgesetzt. Auf Höhe des markante Kirschbaums, der ungefähr auf halber Strecke im Bereich der Hangkante wächst, wird für dessen Erhalt ein Stück des Geh- und Radwegs in einer Breite von 1,5 m ausgeführt und gepflastert.

Bergabwärts in Richtung Esslingen werden die Radfahrer anfangs auf einem Schutzstreifen geführt, weiter unterhalb dann auf die Fahrbahn geleitet. Für Linksabbieger in Richtung Domäne Weil wird eine Mittelinsel eingerichtet, die ein sicheres Abbiegen ermöglicht.

Die Bauarbeiten für dieses Vorhaben wurden auf Ostfilderner Gemarkung bereits Anfang Mai 2020 abgeschlossen.

3.2 Vorhabenwirkungen

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren auf die betroffene Artengruppen ausgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Baustraßen	(temporärer) Verlust von Habitaten
akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meidereaktionen
Lichtimmission (Fallenwirkung)	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Anlockung und ggf. Tötung von Individuen
Staub-, Schadstoffimmis-sionen durch Baumaschinen	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beeinträchtigung von Individuen

Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Baustraßen	dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
	dauerhafter Verlust von Nahrungshabitaten
Nutzungsänderung	Funktionsverlust/Schädigung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten
Silhouettenbildung	Funktionsverlust von Fortpflanzungs-stätten in den angrenzenden Flächen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
akustische Störreize durch verändertes Verkehrsaufkommen; Auswirkungen auf angrenzende Flächen nicht auszuschließen	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen
visuelle Störreize durch verändertes Verkehrsaufkommen; Auswirkungen auf angrenzende Flächen nicht auszuschließen	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen

Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision, Fallenwirkung	Tötung von Individuen

4 Untersuchungsgebiet

4.1 Lage im Raum

Die Vorhabensfläche ist in Ostfildern, nordöstlich des Stadtteiles Parksiedlung zwischen Danziger Straße und Breslauer Straße gelegen. Gemäß der naturräumlichen Gliederung nach HUTTENLOCHER & DONGUS (1967) wird das Untersuchungsgebiet dem Naturraum *Filder* und hier in der Untereinheit *Innere Fildermulde* zugeordnet. Prägend für diese zentrale Muldenregion ist ein flachwelliges Hügelland, welches auf Grund der vollentwickelten Filderlehmböden intensiv landwirtschaftlich genutzt wird.

4.2 Abgrenzung des Untersuchungsgebiets

Der Geltungsbereich umgrenzt eine Fläche von 3,4 ha. Das Untersuchungsgebiet besteht aus dem Geltungsbereich zuzüglich eines Puffers von 50 m, der den Raumanspruch der zu erwartenden Arten und der potenziellen Vorhabenswirkungen berücksichtigt und umfasst ca. 9 ha (vgl. Abbildung 4).

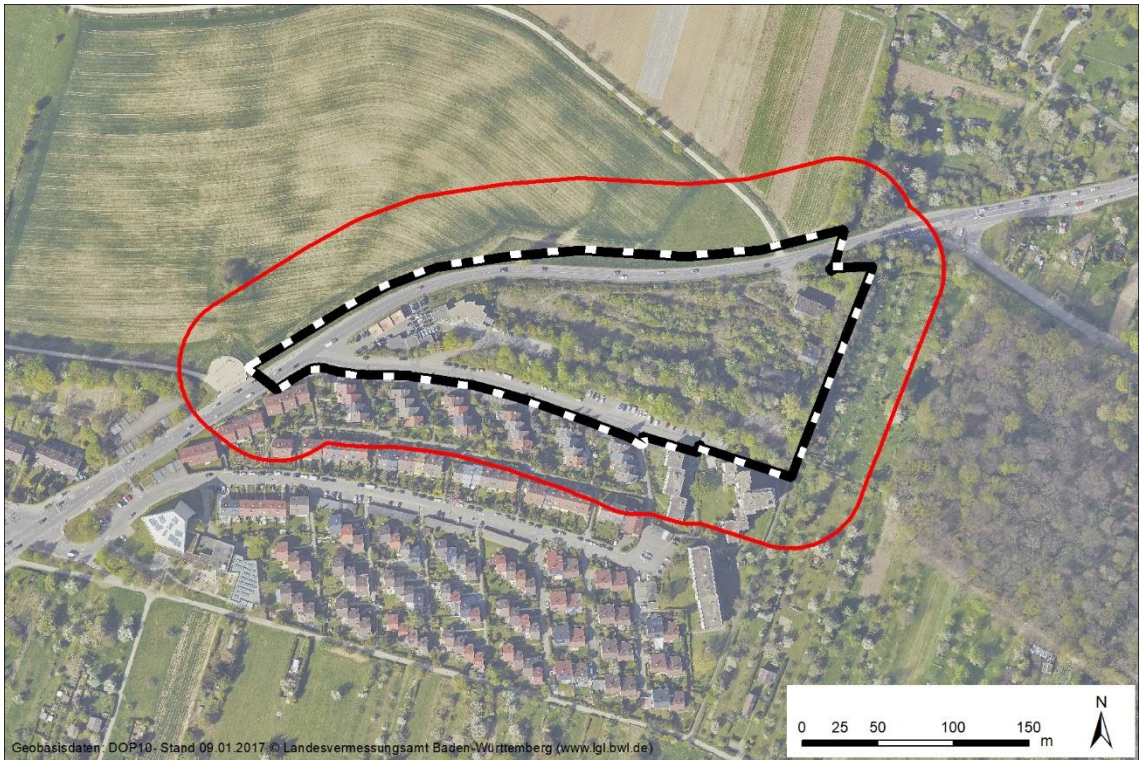

Abbildung 4: Geltungsbereich des B-Plans Parksiedlung Nordost II (schwarz-weiße Linie) mit Untersuchungsraum (rote Linie)

4.3 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Planungsgebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand von Ostfildern, Stadtteil Parksiedlung. Es schließt südlich die Danziger Straße und nordwestlich das Flurstück der Breslauer Straße inkl. des hier verlaufenden Gehwegs mit ein.

Das Gelände des Bebauungsplans liegt abfallend in Richtung Neckartal (Esslingen) in steiler Hanglage und wurde ehemals als Gärtnereigelände genutzt (mit Wohngebäude, Betriebsgebäude mit Büros). Darüber hinaus bestand auf dem Gelände auch ein Spielplatz. Im südlichen und westlichen Bereich finden sich PKW-Parkmöglichkeiten sowie ein Gastronomiegebäude und ein Autohandel. Ein unterirdisches Rückhaltebecken wird zur Entlastung der Kanalisation im Starkregenfall genutzt. Der Geltungsbereich des B-Planes umfasst ca. 3,39 ha.

Das Gelände der ehemaligen Gärtnerei ist durch Gehölzaufwuchs und die bestehende, vereinzelt marode werdende Terrassierung geprägt. Der Bewuchs ist einerseits wild aufkommend, andererseits wachsen die teilweise exotischen Gehölze und Stauden der ehemaligen Gärtnerei weiter. Eine Auflichtung der Gehölze Anfang 2013 und 2018 wächst rasch wieder zu. Zwischen dem Gehölzaufwuchs befinden sich befestigte Flächen, auf denen stellenweise Baumaterial abgelagert wird. Der ehemalige Spielplatz wurde bereits rückgebaut. Insgesamt kann das Gebiet aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung und der ehemaligen Nutzung als anthropogen überformt bezeichnet werden.

Das Gastronomiegebäude wurde in jüngster Vergangenheit umgebaut/saniert. Das Gebäude Danziger Straße 3 wird aktuell wieder genutzt. Der gewerblich aktive Autohandel hat innerhalb seines Geländes noch Erweiterungspotenzial, jedoch ist das Grundstück bereits überwiegend versiegelt.

Die Breslauer Straße ist für den Verlauf nördlich des Plangebietes und den Bereich der Zufahrt Danziger Straße Bestandteil des Geltungsbereiches. Der Gehweg entlang der Breslauer Straße ist in den Geltungsbereich integriert.

5 Vorprüfung – Bestand und Abschichtung

5.1 Abschichtung

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten bewertungsrelevant. Zur Ermittlung des Untersuchungsumfanges und eines vertiefenden Prüferfordernisses für die einzelnen Arten kann im Vorfeld eine Abschichtung anhand der Verbreitung der Arten und der vorhandenen Habitatausstattung erfolgen. Die Abschichtung beschränkt sich hierbei auf die in Baden-Württemberg vorkommenden Arten. Zur Abschichtung werden auch die für den Planungsraum bekannten und verfügbaren Grundlagendaten herangezogen, wobei davon auszugehen ist, dass Daten die älter als fünf Jahre sind über keine hinreichende Aktualität verfügen, so dass keine Aussagekraft bezüglich der aktuellen Planung gegeben ist. In die Bewertung fließen damit Daten aus dem Zeitraum 2016 bis 2020 ein.

Im Folgenden finden sich die ausgewerteten Grundlagen:

- GRUPPE FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN (GÖG) (2012): Bebauungsplan „Parksiedlung Nord-Ost“, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Stand: 25.05.2012.
- GRUPPE FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN (GÖG) (2018): Bebauungsplan „Parksiedlung Nord-Ost“, Ergänzende Stellungnahme zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Stand: 28.03.2018.

Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, vorausgesetzt sie stellen keinen essentiellen Habitatbestandteil dar. Dies bedeutet, dass nicht essentielle Nahrungshabitate in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht berücksichtigt werden. Gleiches gilt für auf dem Durchzug genutzte Flächen, welche über keine besondere Bedeutung als Rasthabitat verfügen.

Um im Falle der Artengruppe der Vögel den Anforderungen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu genügen, aber gleichzeitig unnötige Doppelungen zu vermeiden, werden im Folgenden häufige und anspruchsarme Vogelarten mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen und somit ähnlichen Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen in neststandortbezogene Gilden zusammengefasst. Die Gilden werden wie folgt definiert:

- Bodenbrüter (Nest am Boden oder dicht darüber)
- Gebäudebrüter (Nest überwiegend in oder an Gebäuden und Bauwerken)
- Halbhöhlen- und Nischenbrüter (Nest in Nischen oder Halbhöhlen)
- Höhlenbrüter (Nest in Baumhöhlen)
- Röhricht-/Staudenbrüter (Nest in Röhrichten und Hochstauden)
- Zweigbrüter (Nest in Gehölzen deutlich über dem Boden)

Eine Zuordnung der einzelnen Vogelarten zu den Gilden ist der folgenden Abschichtungstabelle (Tabelle 2) zu entnehmen. Arten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung werden keiner Gilde zugeordnet, sondern einzeln abgehandelt. Folgende Kriterien führen zu einer Einstufung als Vogelart mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung:

- landesweit gefährdete Art
- eng an das Habitat gebundene Art
- streng geschützte Art
- seltene Art
- in Kolonien brütende Art
- Art nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Arten der landesweiten Vorwarnliste verfügen i.d.R. nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der saP auf Grund ihres negativen Bestandstrends eine besondere Gewichtung zuerkannt. Sie werden im Folgenden als Charakterarten der Gilden berücksichtigt.

Tabelle 2: Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Vögel (in Anlehnung an BMVBS 2011).

Artname	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	Nachweis Quelle	VSR	BNatSchG	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Amsel	zw	B	*	*	+1	2019 GÖG		b	FD = 10 m[1]	**G : zw**
Auerhuhn*			1	1	-2		I	s		Kein Vorkommen
Bachstelze			*	*	-1			b		Kein Vorkommen
Baumfalke*			V	3	+1		Z	s		Kein Vorkommen
Baumpieper*			2	3	-2			b		Kein Vorkommen
Blässhuhn			*	*	-1			b		Kein Vorkommen
Blaumeise	h	B	*	*	+1	2019 GÖG		b	FD = 5 m[1]	Nein, das Vorkommen liegt außerhalb des Wirkraums des Vorhabens
Braunkehlchen*			1	3	-2		Z	b		Kein Vorkommen
Buchfink	zw	B	*	*	-1	2019 GÖG		b	FD = 10 m[1]	Nein, das Vorkommen liegt außerhalb des Wirkraums des Vorhabens
Buntspecht	h	N	*	*	0	2019 GÖG		b		Nein, kein essentiellles Nahrungshabitat
Dohle*		D	*	*	+2	2019 GÖG		b		Nein, kein bedeutsames Rasthabitat
Dorngrasmücke			*	*	0			b		Kein Vorkommen
Drosselrohrsänger*			1	*	-1		Z	s		Kein Vorkommen
Eichelhäher			*	*	0			b		Kein Vorkommen
Eisvogel*			V	*	+1		I	s		Kein Vorkommen
Elster	zw	B	*	*	+1	2019 GÖG		b	FD = 50 m[1]	**G : zw**
Erlenzeisig			*	*	0			b		Kein Vorkommen
Fasan			♦	*				b		Kein Vorkommen
Feldlerche*			3	3	-2			b		Kein Vorkommen
Feldschwirl*			2	3	-2			b		Kein Vorkommen
Feldsperling			V	V	-1			b		Kein Vorkommen
Fichtenkreuzschnabel			*	*	0			b		Kein Vorkommen
Fitis*			3	*	-2			b		Kein Vorkommen
Flussregenpfeifer*			V	*	-1			s		Kein Vorkommen
Flussseeschwalbe*			V	2	+1		I	s		Kein Vorkommen
Flussuferläufer*			1	2	-2		Z	s		Kein Vorkommen
Gänsesäger*			*	V	+2		Z	b		Kein Vorkommen
Gartenbaumläufer			*	*	0			b		Kein Vorkommen
Gartengrasmücke			*	*	0			b		Kein Vorkommen
Gartenrotschwanz			V	V	-1			b		Kein Vorkommen
Gebirgsstelze*			*	*	0			b		Kein Vorkommen
Gelbspötter*			3	*	-1			b		Kein Vorkommen
Gimpel			*	*	-1			b		Kein Vorkommen
Girlitz			*	*	-1			b		Kein Vorkommen
Goldammer	zw	B	V	V	-1	2019 GÖG		b	FD = 15 m[1]	**G : zw**
Grauammer*			1	V	-2		Z	s		Kein Vorkommen
Graugans*		D	*	*	+2	2019 GÖG		b		Nein, kein bedeutsames Rasthabitat

Artname	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	Nachweis Quelle	VSR	BNatSchG	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Graureiher*		D	*	*	0	2019 GÖG		b		Nein, kein bedeutsames Rasthabitat
Grauschnäpper			V	V	-1			b		Kein Vorkommen
Grauspecht*			2	2	-2		I	s		Kein Vorkommen
Grünfink			*	*	0			b		Kein Vorkommen
Grünspecht*		B	*	*	+1	2019 GÖG		s	FD = 60 m[1]	**A**
Habicht *			*	*	-1			s		Kein Vorkommen
Halsbandschnäpper*			3	3	-1		I	s		Kein Vorkommen
Hänfling*	zw	B	2	3	-2	2019 GÖG		b	FD = 15 m[1]	**A**
Haubenlerche*			1	1	-2			s		Kein Vorkommen
Haubenmeise			*	*	0			b		Kein Vorkommen
Haubentaucher			*	*	+1			b		Kein Vorkommen
Hausrotschwanz	g	B	*	*	0	2019 GÖG		b	FD = 15 m[1]	Nein, das Vorkommen liegt außerhalb des Wirkraums des Vorhabens
Haussperling	g	B	V	V	-1	2019 GÖG		b	FD = 5 m[1]	Nein, das Vorkommen liegt außerhalb des Wirkraums des Vorhabens
Heckenbraunelle	zw	B	*	*	0	2019 GÖG		b	FD = 10 m[1]	**G : zw**
Heidelerche*			1	V	-2		I	s		Kein Vorkommen
Höckerschwan*			*	*	+1			b		Kein Vorkommen
Hohltaube*			V	*	0		Z	b		Kein Vorkommen
Kernbeißer			*	*	0			b		Kein Vorkommen
Kiebitz*			1	2	-2		Z	s		Kein Vorkommen
Klappergrasmücke			V	*	-1			b		Kein Vorkommen
Kleiber	h	B	*	*	0	2019 GÖG		b	FD = 10 m[1]	Nein, das Vorkommen liegt außerhalb des Wirkraums des Vorhabens
Kleinspecht			V	V	0			b		Kein Vorkommen
Kohlmeise	h	B	*	*	0	2019 GÖG		b	FD = 5 m[1]	**G : h**
Kolkrabe*			*	*	+2			b		Kein Vorkommen
Kormoran*			*	*	+2			b		Kein Vorkommen
Kornweihe*			0	1	-2		I	s		Kein Vorkommen
Krickente*			1	3	-1		Z	b		Kein Vorkommen
Kuckuck*			2	V	-2			b		Kein Vorkommen
Lachmöwe*			V	*	-2			b		Kein Vorkommen
Löffelente*			1	3	-1		Z	b		Kein Vorkommen
Mauersegler			V	*	-1			b		Kein Vorkommen
Mäusebussard*		B	*	*	0	2019 GÖG		s	FD = 100 m[1]	**A**
Mehlschwalbe*			V	3	-1			b		Kein Vorkommen
Misteldrossel			*	*	0			b		Kein Vorkommen
Mittelspecht*			*	*	+1		I	s		Kein Vorkommen
Mönchsgrasmücke	zw	B	*	*	+1	2019 GÖG		b	---	**G : zw**
Nachtigall			*	*	0			b		Kein Vorkommen
Nachtreiher*			R	2	+1			s		Kein Vorkommen
Neuntöter*			*	*	0		I	b		Kein Vorkommen

Artname	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	Nachweis Quelle	VSR	BNatSchG	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Nilgans			♦	♦	-					Kein Vorkommen
Pfeifente			♦	R	-			b		Kein Vorkommen
Pirol*			3	V	-1			b		Kein Vorkommen
Rabenkrähe		N / D	*	*	0	2019 GÖG		b		Nein, kein essentielles Nahrungshabitat und kein bedeutsames Rasthabitat
Raubwürger*			1	2	-2		Z	s		Kein Vorkommen
Rauchschwalbe*			3	3	-2			b		Kein Vorkommen
Raufußkauz*			*	*	+2		I	s		Kein Vorkommen
Rebhuhn*			1	2	-2			b		Kein Vorkommen
Reiherente*			*	*	+1			b		Kein Vorkommen
Ringeltaube	zw	N / D	*	*	+2	2019 GÖG		b		Nein, kein essentielles Nahrungshabitat und kein bedeutsames Rasthabitat
Rohrammer*			3	*	-1			b		Kein Vorkommen
Rohrweihe*			2	*	0		I	s		Kein Vorkommen
Rotkehlchen	zw	B	*	*	0	2019 GÖG		b	FD = 5 m[1]	**G : zw**
Rotmilan*		D	*	V	+1	2019 GÖG	I	s		Nein, kein bedeutsames Rasthabitat
Saatkrähe*			*	*	+2			b		Kein Vorkommen
Schafstelze*			V	*	0		Z	b		Kein Vorkommen
Schleiereule*			*	*	+1			s		Kein Vorkommen
Schwanzmeise	zw	N	*	*	0	2019 GÖG		b		Nein, kein essentielles Nahrungshabitat
Schwarzkehlchen*			V	*	+2			b		Kein Vorkommen
Schwarzmilan*			*	*	+2		I	s		Kein Vorkommen
Schwarzspecht*			*	*	0		I	s		Kein Vorkommen
Schwarzstorch*			3	*	+2			s		Kein Vorkommen
Singdrossel	zw	B	*	*	-1	2019 GÖG		b	FD = 15 m[1]	Nein, das Vorkommen liegt außerhalb des Wirkraums des Vorhabens
Sommergoldhähnchen			*	*	0			b		Kein Vorkommen
Sperber*		D	*	*	0	2019 GÖG		s		Nein, kein bedeutsames Rasthabitat
Sperlingskauz*			*	*	+2		I	s		Kein Vorkommen
Star	h	B	*	3	0	2019 GÖG		b	FD = 15 m[1]	Nein, das Vorkommen liegt außerhalb des Wirkraums des Vorhabens
Steinkauz*			V	3	+2			s		Kein Vorkommen
Steinschmätzer*			1	1	-1		Z	b		Kein Vorkommen
Stieglitz	zw	N	*	*	-1	2019 GÖG		b		Nein, kein essentielles Nahrungshabitat
Stockente			V	*	-1			b		Kein Vorkommen
Sumpfmeise			*	*	0			b		Kein Vorkommen
Sumpfrohrsänger			*	*	-1			b		Kein Vorkommen
Tafelente*			V	*	-1		Z	b		Kein Vorkommen

Artname	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	Nachweis Quelle	VSR	BNatSchG	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Tannenhäher *			*	*	+1			b		Kein Vorkommen
Tannenmeise			*	*	-1			b		Kein Vorkommen
Teichhuhn*			3	V	-1			s		Kein Vorkommen
Teichrohrsänger			*	*	0			b		Kein Vorkommen
Trauerschnäpper*			2	3	-2			b		Kein Vorkommen
Türkentaube			*	*	-2			b		Kein Vorkommen
Turmfalke*			V	*	0			s		Kein Vorkommen
Turteltaube*			2	2	-2			s		Kein Vorkommen
Uferschwalbe*			3	V	-1			s		Kein Vorkommen
Uhu*			*	*	+2		I	s		Kein Vorkommen
Wacholderdrossel			*	*	-2			b		Kein Vorkommen
Wachtel*			V	V	0		Z	b		Kein Vorkommen
Waldbaumläufer			*	*	0			b		Kein Vorkommen
Waldkauz*		B	*	*	0	2019 GÖG		s	FD = 20 m[1]; kritischer Schallpegel 58 dB(A)[2]	**A**
Waldlaubsänger*			2	*	-2			b		Kein Vorkommen
Waldohreule*			*	*	-1			s		Kein Vorkommen
Wanderfalke *			*	*	+2		I	s		Kein Vorkommen
Wasseramsel*			*	*	+1			b		Kein Vorkommen
Weidenmeise			V	*	0			b		Kein Vorkommen
Weißstorch*			V	3	+2		I	s		Kein Vorkommen
Wendehals*			2	2	-2		Z	s		Kein Vorkommen
Wespenbussard*			*	3	0		I	s		Kein Vorkommen
Wiedehopf*			V	3	+2		Z	s		Kein Vorkommen
Wiesenpieper*			1	2	-2			b		Kein Vorkommen
Wiesenweihe*			1	2	0		I	s		Kein Vorkommen
Wintergoldhähnchen			*	*	-1			b		Kein Vorkommen
Zaunkönig	h/n	B	*	*	0	2019 GÖG		b	---	**G : h/n**
Zilpzalp	zw	B	*	*	0	2019 GÖG		b	---	**G : zw**
Zwergtaucher*			2	*	-1		Z	b		Kein Vorkommen

Erläuterungen

Artname:
*= Art mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung

Status:
B = Brutvogel
Bv = Brutverdacht
N = Nahrungsgast
D = Durchzügler, Überflieger

Rote Liste:
B.-W. = Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016); BRD = Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)
0 = Ausgestorben oder verschollen
1 = vom Erlöschen bedroht
2 = stark gefährdet

Gilde: Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste
b: Bodenbrüter
g: Gebäudebrüter
h/n: Halbhöhlen-/Nischenbrüter
h: Höhlenbrüter
r/s: Röhricht-/Staudenbrüter
zw: Zweigbrüter

VSR: Schutz nach EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebenden Vogelarten):
Art. 1 = wildlebende Vogelarten nach Artikel 1
I = Arten des Anhang I
Z = Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2

3 = gefährdet
V = Arten der Vorwarnliste
R = Arten mit geographischer Restriktion
* = Nicht gefährdet
♦ = Nicht bewertete Arten

BNatSchG: Schutzstatus nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes
b = besonders geschützt
s = streng geschützt

vertiefende Behandlung: weiter Betrachtung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung
A: artbezogene Betrachtung
G: gildenbezogene Betrachtung

Trend: Bestandsentwicklung in B.-W. im Zeitraum 1980-2004 (BAUER et al. 2016):
+2 = Bestandszunahme größer als 50 %
+1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0 = Bestandsveränderung kleiner als 20 %
-1 = Abnahme zwischen 20 und 50 %
-2 = Abnahme größer als 50 %
◊ = Wiederansiedlung
- = ohne Angabe

Empfindlichkeit Vorhabenwirkung: über den reinen Lebensraumverlust hinausgehende Empfindlichkeiten
ED: Effektdistanz
FD: Fluchtdistanz
[1]: Empfindlichkeit gemäß GASSNER et al. (2010)
[2]: kritische Schallpegel nach GARNIEL & MIERWALD (2010)

Tabelle 3: Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie (in Anlehnung an BMVBS 2011).

Artname deutsch	Artname wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis Quelle	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhaben-wirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Säugetiere (ohne Fledermäuse)								
Biber	*Castor fiber*	2	V		s	II, IV		Nein, Vorhaben außerhalb des Verbreitungsgebiets
Feldhamster	*Cricetus cricetus*	1	1		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des Verbreitungsgebiets
Haselmaus	*Muscardinus avellanarius*	G	G		s	IV		Nein, kein Nachweis
Luchs	*Lynx lynx*	0	2		s	II, IV		Nein, Vorhaben außerhalb des Verbreitungsgebiets
Wildkatze	*Felis silvestris*	0	3		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des Verbreitungsgebiets
Fledermäuse								
Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteinii*	2	2		s	II, IV		Nein, kein Nachweis
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	3	V		s	IV		Nein, kein Nachweis
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	2	G		s	IV		Nein, kein Nachweis
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	2	*		s	IV		Nein, kein Nachweis
Graues Langohr	*Plecotus austriacus*	1	2		s	IV		Nein, kein Nachweis
Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii*	1	V		s	IV		Nein, kein Nachweis
Große Hufeisennase	*Rhinolophus ferrumequi-num*	1	1		s	II, IV		Nein, Vorhaben außerhalb des Verbreitungsgebiets
Kleine Hufeisennase	*Rhinolophus hippo-sideros*	0	0		s	II, IV		Nein, Vorhaben außerhalb des Verbreitungsgebiets
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	i	V		s	IV		Nein, kein Nachweis
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	2	V		s	II, IV		Nein, kein Nachweis
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	3	V		s	IV		Nein, kein Nachweis
Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	2	D		s	IV		Nein, da nur Einzelrufe und kein Hinweis auf Quartiere. Individuenverluste lassen sich mit Umsetzung von Maßnahme V 1 vermeiden.
Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	1	2		s	II, IV		Nein, kein Nachweis
Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	G	D		s	IV		Nein, kein Nachweis
Nordfledermaus	*Eptesicus nilssonii*	2	G		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des Verbreitungsgebiets
Nymphenfledermaus	*Myotis alcathoe*		1		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des Verbreitungsgebiets
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	i	*		s	IV		Nein, kein Nachweis
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	3	*		s	IV		Nein, kein Nachweis
Weißrandfledermaus	*Pipistrellus kuhlii*	D	*		s	IV	-	Nein, Vorhaben außerhalb des Verbreitungsgebiets
Wimperfledermaus	*Myotis emarginatus*	R	2		s	II, IV	-	Nein, Vorhaben außerhalb des Verbreitungsgebiets
Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*	i	D		s	IV		Nein, kein Nachweis
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	3	*		s	IV		Nein, da nur Einzelrufe und kein Hinweis auf Quartiere.

Artname deutsch	Artname wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis Quelle	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhaben-wirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
								Individuenverluste lassen sich mit Umsetzung von Maßnahme V 1 vermeiden.
Reptilien								
Äskulapnatter	*Zamenis longissimus*	1	2		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des Verbreitungsgebiets
Europäische Sumpfschildkröte	*Emys orbicularis*	1	1		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des Verbreitungsgebiets
Mauereidechse	*Podarcis muralis*	2	V		s	IV		Nein, kein Nachweis
Schlingnatter	*Coronella austriaca*	3	3		s	IV		Nein, innerhalb des Wirkraums sind die Habitatansprüche der Art grundsätzlich nicht erfüllt
Westliche Smaragdeidechse	*Lacerta bilineata**	1	2		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des Verbreitungsgebiets
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	V	V		s	IV	Zerschneidung, Lebensraumverlust	**A**
Amphibien								
Alpensalamander	*Salamandra atra*	*	*		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des Verbreitungsgebiets
Europäischer Laubfrosch	*Hyla arborea*	2	3		s	IV		Nein, innerhalb des Wirkraums sind die Habitatansprüche der Art grundsätzlich nicht erfüllt
Geburtshelferkröte	*Alytes obstetricans*	2	3		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des Verbreitungsgebiets
Gelbbauch-Unke	*Bombina variegata*	2	2		s	II/IV		Nein, innerhalb des Wirkraums sind die Habitatansprüche der Art grundsätzlich nicht erfüllt
Kammmolch	*Triturus cristatus*	2	V		s	II/IV		Nein, innerhalb des Wirkraums sind die Habitatansprüche der Art grundsätzlich nicht erfüllt
Kleiner Wasserfrosch	*Rana lessonae*	G	G		s	IV		Nein, innerhalb des Wirkraums sind die Habitatansprüche der Art grundsätzlich nicht erfüllt
Knoblauchkröte	*Pelobates fuscus*	2	3		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des Verbreitungsgebiets
Kreuzkröte	*Bufo calamita*	2	V		s	IV		Nein, innerhalb des Wirkraums sind die Habitatansprüche der Art grundsätzlich nicht erfüllt
Moorfrosch	*Rana arvalis*	1	3		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des Verbreitungsgebiets

Artname deutsch	Artname wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis Quelle	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhaben-wirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Springfrosch	*Rana dalmatina*	3	*		s	IV		Nein, innerhalb des Wirkraums sind die Habitatansprüche der Art grundsätzlich nicht erfüllt
Wechselkröte	*Bufo viridis*	2	3		s	IV		Nein, innerhalb des Wirkraums sind die Habitatansprüche der Art grundsätzlich nicht erfüllt
Schmetterlinge								
Apollofalter	*Parnassius apollo*	1	2		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des Verbreitungsgebiets
Blauschillernder Feuerfalter	*Lycaena helle*	1	2		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des Verbreitungsgebiets
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*Maculinea nausithous*	3	V		s	II/IV		Nein, innerhalb des Wirkraums sind die Habitatansprüche der Art grundsätzlich nicht erfüllt
Eschen-Scheckenfalter	*Euphydryas maturna*	1	1		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des Verbreitungsgebiets
Gelbringfalter	*Lopinga achine*	1	2		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des Verbreitungsgebiets
Großer Feuerfalter	*Lycaena dispar*	3	3		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des Verbreitungsgebiets
Haarstrangwurzeleule	*Gortyna borelii lunata*	1	1		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des Verbreitungsgebiets
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*Maculinea teleius*	1	2		s	II/IV		Nein, innerhalb des Wirkraums sind die Habitatansprüche der Art grundsätzlich nicht erfüllt
Nachtkerzenschwärmer	*Proserpinus proserpina*	V	*		s	IV		Nein, innerhalb des Wirkraums sind die Habitatansprüche der Art grundsätzlich nicht erfüllt
Quendel-Ameisenbläuling	*Maculinea arion*	2	3		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des Verbreitungsgebiets
Schwarzer Apollofalter	*Parnassius mnemosyne*	1	2		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des Verbreitungsgebiets
Wald-Wiesenvögelchen	*Coenonympha hero*	1	2		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des Verbreitungsgebiets
Käfer								
Vierzähniger Mistkäfer[4]	*Bolbelasmus unicornis*		1		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des Verbreitungsgebiets

[4] Die Art wurde seit 1967 nicht mehr nachgewiesen. Quelle: LUBW (2008a).

Artname deutsch	Artname wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis Quelle	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhaben-wirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Alpenbock	*Rosalia alpina*	2	2		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des Verbreitungsgebiets
Eremit, Juchtenkäfer	*Osmoderma eremita*	2	2		s	II/IV		Nein, kein Nachweis
Heldbock	*Cerambyx cerdo*	1	1		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des Verbreitungsgebiets
Schmalbindiger Breitflügel-Taumelkäfer	*Graphoderus bilineatus*	2	1		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des Verbreitungsgebiets
Libellen								
Asiatische Keiljungfer	*Gomphus flavipes*	2	G		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des Verbreitungsgebiets
Große Moosjungfer	*Leucorrhinia pectoralis*	1	2		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des Verbreitungsgebiets
Grüne Flussjungfer	*Ophiogomphus cecilia*	3	2		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des Verbreitungsgebiets
Sibirische Winterlibelle	*Sympecma paedisca*	2	2		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des Verbreitungsgebiets
Zierliche Moosjungfer	*Leucorrhinia caudalis*	1	1		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des Verbreitungsgebiets
Weichtiere								
Gemeine Flussmuschel	*Unio crassus*	1	1		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des Verbreitungsgebiets
Zierliche Tellerschnecke	*Anisus vorticulus*	2	1		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des Verbreitungsgebiets
Pflanzen								
Biegsames Nixkraut[5]	*Najas flexilis*	1	1		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des Verbreitungsgebiets
Bodensee-Vergissmeinnicht	*Myosotis rehsteineri*	1	1		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des Verbreitungsgebiets
Dicke Trespe	*Bromus grossus*	2	1		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des Verbreitungsgebiets
Frauenschuh	*Cypripedium calceolus*	3	3		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des Verbreitungsgebiets
Kleefarn	*Marsilea quadrifolia*	1	0		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des Verbreitungsgebiets
Kriechender Scheiberich[6]	*Apium repens*	1	1		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des Verbreitungsgebiets
Liegendes Büchsenkraut	*Lindernia procumbens*	2	2		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des Verbreitungsgebiets
Prächtiger Dünnfarn	*Trichomanes speciosum*	*			s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des Verbreitungsgebiets

[5] Die Art wurde seit 1973 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen. LUBW (2008b).

[6] Die Art wurde seit 1970 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen, ein Nachweis neueren Datums erwies sich als Falschmeldung. Quelle: LUBW (2008b).

Artname deutsch	Artname wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis Quelle	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhaben-wirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Sand-Silberscharte	*Jurinea cyanoides*	1	2		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des Verbreitungsgebiets
Sommer-Drehwurz	*Spiranthes aestivalis*	1	2		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des Verbreitungsgebiets
Sumpf-Gladiole	*Gladiolus palustris*	1	2		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des Verbreitungsgebiets
Sumpf-Glanzkraut	*Liparis loeselii*	2	2		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des Verbreitungsgebiets

* *Lacerta bilineata* ist erst nach der letzten Novellierung der Anhänge ein eigener Artrang (Abspaltung von *Lacerta viridis*) zuerkannt worden. Sie fällt daher nach bisheriger Praxis unter die Bestimmungen der FFH-Richtlinie, eine formale Anpassung der Anhänge der Richtlinie steht noch aus (LUBW).

Erläuterungen

Rote Liste Säugetiere:
B-W = Baden-Württemberg (BRAUN & DIETERLEN 2003); BRD = Deutschland (BFN 2009)

Rote Liste Reptilien:
B-W = Baden-Württemberg (LAUFER 1999); BRD = Deutschland (BFN 2009)

Rote Liste Amphibien:
B-W = Baden-Württemberg (LAUFER 1999); BRD = Deutschland (BFN 2009)

Rote Liste Insekten:
B-W = Baden-Württemberg (BASTIAN et al. 1991-2005, BENSE 2001, HUNGER & SCHIEL 2006); BRD = Deutschland (BFN 1998, 2011, PRETSCHER 1998)

Rote Liste Mollusken:
B-W = Baden-Württemberg (LUBW 2008c); BRD = Deutschland (BFN 2011)

Rote Liste Pflanzen:
B-W = Baden-Württemberg (BREUNIG & DEMUTH 1999); BRD = Deutschland (BFN 1996)

BNatSchG: Schutzstatus nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes
b = besonders geschützt
s = streng geschützt

Rote Liste Status
0 = ausgestorben, verschollen
1 = vom Aussterben bedroht;
2 = stark gefährdet;
3 = gefährdet
V = Vorwarnliste;
D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich;
G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, aber Status unbekannt;
R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion;
- = nicht gefährdet/nicht geschützt;
* = ungefährdet
i = gefährdet wandernde Tierart

Empfindlichkeit Vorhabenwirkung: über den reinen Lebensraumverlust hinausgehende Empfindlichkeiten
[1]: Empfindlichkeit gemäß (BRINKMANN et al. 2012)

FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)
II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie

5.2 Artbestand

Auf Basis des vorhandenen Habitatpotenzials wurden Primärdatenerfassungen zu den Artengruppen Vögeln, Fledermäusen, Reptilien, Amphibien, der Haselmaus und des Eremiten als erforderlich erachtet und durchgeführt.

Vögel

Im Vorhabengebiet wurden 2019 insgesamt 30 Vogelarten nachgewiesen. Von diesen konnten 20 als Brutvogelarten gewertet werden (vgl. Karte 1 in Anhang 11.4), während 10 Arten nur als Nahrungsgast (Buntspecht, Rabenkrähe, Ringeltaube, Schwanzmeise und Stieglitz) oder nur einmal als Überflieger (Dohle, Graugans, Graureiher, Rotmilan und Sperber) ohne direkten Bezug zum Vorhabensgebiet eingestuft werden.

Fledermäuse

Im Rahmen der 2019 durchgeführten Detektorbegehungen wurden die Zwergfledermaus und mit einem Einzelruf der kleine Abendsegler im Vorhabengebiet nachgewiesen. Die Zwergfledermaus konnte an jedem Termin beobachtet werden, wobei keine Nachweise oder Hinweise auf Quartiere an den Bestandgebäuden erbracht werden konnten.

Reptilien

Im Jahr 2018 konnten im Bereich des geplanten Radwegs und den angrenzenden Kontaktlebensräumen nördlich der Breslauer Straße an 6 Erfassungstagen insgesamt 7 Individuen der Zauneidechse nachgewiesen werden. Darunter waren neben zwei subadulten sowohl 3 weibliche als auch 2 männliche Tiere. Die Nachweise verteilten sich auf die gesamte Länge der Wegböschung mit erkennbaren Häufungen im westlichen Teil in der Nähe der Aussichtsplattform und an der Gemarkungsgrenze in Osten. Anhand der Fundpunkte im Gebiet und der vorgefundenen Habitatstruktur wurden 0,18 ha als Habitatfläche abgegrenzt, die den Zauneidechsen nördlich der Breslauer Straße als Lebensraum dienen.

Im Jahr 2019 konnten im übrigen Geltungsbereich an vier Erfassungstagen insgesamt 26 Individuen der Zauneidechse nachgewiesen werden. Darunter waren neben 2 juvenilen und 12 subadulten auch 6 weibliche und 6 männliche Tiere.

Anhand der Fundpunkte im Gebiet und der vorgefundenen Habitatstruktur wurden die Flächen abgegrenzt, die den Zauneidechsen als Lebensraum dienen (vgl. Karte 3 in Anhang 11.4). Im Geltungsbereich wurden südlich der Breslauer Straße rd. 1,35 ha als Habitatflächen mit Eignung für die Zauneidechse abgegrenzt.

Amphibien

Bei der Übersichtsbegehung im Jahr 2019 konnten keine Gewässer nachgewiesen werden, die Amphibien als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen.

Haselmaus

Bei der Arterfassung im Jahr 2019 konnten keine Vorkommen der Haselmaus nachgewiesen werden.

Eremit

Bei der Untersuchung und Beprobung des potenziellen Habitatbäums am 03.11.2017 konnten keine Vorkommen des europarechtlich geschützten Eremiten (*Osmoderma eremita*) nachgewiesen werden.

Weitere Artvorkommen

Eine nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbotsrelevante Betroffenheit weiterer Arten wurde aufgrund fehlender Habitateignung oder der Verbreitung ausgeschlossen (vgl. Abschichtung in Kap. 5.1).

6 Maßnahmen

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Maßnahme	**V 1**
ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 NR. 1 BNATSCHG Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Gelegen europäischer Brutvogelarten, Fledermäuse und Reptilien	
MAßNAHME Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung und den Gebäudeabriss	**MAßNAHMENTYP** ☒ Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme ☐ CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) ☐ Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF-Maßnahme realisierbar)
ZIEL/BEGRÜNDUNG Umgehung vermeidbarer Tötung bzw. Zerstörung von Gelegen	
ZEITRAUM: Anfang November – Ende Februar	
BESCHREIBUNG Die Entnahme von für Zweigbrüter, Halbhöhlen- und Nischenbrüter sowie Höhlenbrüter als Nistplatz bzw. für Fledermäuse als Tagesquartier geeigneten Strukturen muss außerhalb der Brut- bzw. Aktivitätszeit erfolgen. Im Zeitraum zwischen Anfang November und Ende Februar kann davon ausgegangen werden, dass alle Tiere geschlüpft sind und Jungvögel das Nest bereits verlassen haben, so dass im Falle der mobilen Artengruppe der Vögel nicht mit einer vermeidbaren Tötung gerechnet werden muss. Zudem kann in diesem Zeitraum davon ausgegangen werden, dass alle Tiere (Fledermäuse) in ihren Winterquartieren verweilen und die Tagesquartiere verlassen haben, so dass für die Artengruppe der Fledermäuse nicht mit einer vermeidbaren Tötung zu rechnen ist. Die Baufeldbereinigung kann in den Eidechsenhabitatflächen nur stattfinden, wenn die Eidechsen vorher umgesiedelt wurden (V 2) und in Absprache mit der ökologischen Baubegleitung (V 3).	

Maßnahme	**V 2**
ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 NR. 1 + 3 BNATSCHG Tötung von Individuen durch Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
MAßNAHME Umsiedlung der vom Vorhaben betroffenen Zauneidechsen	**MAßNAHMENTYP** ☒ Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme ☐ CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) ☐ Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF-Maßnahme realisierbar)
ZIEL/BEGRÜNDUNG Umgehung vermeidbarer Tötung	
ZEITRAUM: Mitte März – Mitte April und Anfang August - Mitte September	
BESCHREIBUNG	

Um eine Tötung der Zauneidechsen auf ein unvermeidbares Maß zu reduzieren, sind die Individuen in vom Vorhaben betroffenen Bereichen abzufangen und in die vorgesehenen Ersatzflächen umzusiedeln. Die nördlich der Breslauer Straße vorkommenden Zauneidechsen sind dabei in das vorgezogen zu entwickelnde Interimshabitat gemäß Maßnahme C 2 umzusiedeln, die südlich der Breslauer Straße vorkommenden Zauneidechsen sind auf die Böschungsflächen, des im Bau befindlichen Radwegs, entlang der Breslauer Straße (Maßnahme F 1.3) bzw. die neu zu entwickelnden Ersatzhabitate gem. Maßnahme F 1.1 + 1.2 umzusiedeln. Im Zeitraum Mitte März – Mitte April und Anfang August – Mitte September hat noch keine Eiablage stattgefunden bzw. sind die Jungtiere schon geschlüpft und die Adulten noch nicht in den Winterverstecken. Die Ersatzhabitate müssen vor der Umsiedlung die für ein Zauneidechsenhabitat notwendige Qualität aufweisen.
Der zeitliche Ablauf der Fang- und Aussetzungsaktion orientiert sich in hohem Maße am Aktivitätsmuster der Tiere, modifiziert durch die jeweilig herrschende Witterung.
Der Fang der adulten Tiere wird überwiegend mit einer sogenannten Eidechsenangel erfolgen. Bei dieser, nach BLANKE (2004) und LAUFER (2014) schonendsten Fangart, handelt es sich um eine Stipprute, an deren Spitze eine Nylonschlaufe (z. B. Angelschnur) befestigt ist. Die Schlaufe wird vorsichtig über den Kopf des Tieres gebracht und dann geschlossen. Für die Anwendung des Schlingenfangs zur Umsiedlung der Zauneidechsen wird eine Ausnahme nach BArtSchV beantragt.
In Bereichen mit dichter Vegetation ist der Einsatz einer Eidechsenangel teilweise nicht möglich, sodass auf den Handfang ausgewichen werden muss.
Um die Verletzungsgefahr durch innerartliches Aggressionsverhalten auszuschließen, werden die gefangenen Tiere einzeln in Leinensäckchen bzw. in kleinen Gruppen in Faunaboxen mit ausreichend Versteckstrukturen verwahrt und direkt im Anschluss an die jeweilige Fangaktion in das vorbereitete Ersatzhabitat überführt. Hierbei wird darauf geachtet, dass die Tiere, soweit möglich, paarweise (♀ und ♂) an geeigneten und schutzbietenden Strukturen auf der Fläche entlassen werden.

Maßnahme	**V 3**
ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 NR. 1 + 3 BNATSCHG Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten	
MAßNAHME Ökologische Baubegleitung	**MAßNAHMENTYP** ☒ Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme ☐ CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) ☐ Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF-Maßnahme realisierbar)
ZIEL/BEGRÜNDUNG Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten	
ZEITRAUM: Vor und während der Maßnahmenumsetzung sowie der Baudurchführung	
BESCHREIBUNG Die ökologische Baubegleitung begleitet die Baumaßnahmen und stellt sicher, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen korrekt durchgeführt und unnötige Beeinträchtigungen oder Beschädigungen vermieden werden. Hierzu gehört insbesondere: - Einweisung der ausführenden Firmen in die jeweilige naturschutzfachliche Thematik, z.B. vor Beginn des Gehölzschnitts - Festlegung der Standorte der Nistkästen (Vögel)	

- Ansprechpartner für die Verfahrensbeteiligten bezüglich der geforderten Artenschutzmaßnahmen
- Überwachung und Kontrolle der Einhaltung von Bauzeitenbeschränkungen
- Dokumentation von Maßnahmenumsetzungen
- Prüfung der Eingriffsflächen vor Baufeldberäumung und in regelmäßigen Abständen während der Bauarbeiten auf Zauneidechsen und ggf. Nachfang verbliebener Individuen
- Freigabe der Entfernung der jeweiligen Reptilienschutzzäune

6.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich

Maßnahme	**C 1**
ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 NR. 3 BNATSCHG Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Halbhöhlen- und Nischenbrüter bzw. Höhlenbrüter	
MAßNAHME Aufhängung von Nistkästen	**MAßNAHMENTYP** ☐ Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme ☒ CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) ☐ Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF-Maßnahme realisierbar)
ZIEL/BEGRÜNDUNG Sicherung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für die beanspruchten Lebensstätten der Halbhöhlen- und Nischen- bzw. Höhlenbrüter	
BESCHREIBUNG: Installation von 4 Nisthilfen an Bäumen im räumlich funktionalen Zusammenhang. Die Auswahl geeigneter Standorte und das Ausbringen der Nisthilfen erfolgt im Rahmen der ökologischen Baubegleitung. Folgende Hinweise sind zu beachten: – Sinnvollerweise werden die Nistkästen nach Osten, also entgegen der Wetterseite, ausgerichtet. Dabei ist jedoch wichtig, dass eine freie Einflugmöglichkeit für die Vögel besteht und die Nisthilfe nicht längere Zeit der prallen Sonne ausgesetzt ist. Auch darf der Kasten nicht nach hinten überhängen, da ansonsten Regen eindringen kann. – Zwischen Nistkästen gleicher Bauart sollte, je nach Nahrungsangebot, ein Mindestabstand von 10-20 m eingehalten werden (Ausnahme bei Koloniebrütern wie dem Star).	
UMFANG: Der Bedarf orientiert sich qualitativ an den betroffenen Arten und quantitativ an der Anzahl der Lebensstätten, wobei hierfür der zweifache Wert angesetzt wird. Daraus ergibt sich folgende Auswahl von Nistkästen:	

Typ	Lochgröße	Höhe	Arten	Anzahl
Meisenhöhle	32 mm	2 – 3 m	Kohlmeise	2
Nischenbrüterhöhle	30 x 50 mm	3 – 5 m	Zaunkönig	2

Die beiden Kästen für die Kohlmeise sind auf Flurstück 6006 aufzuhängen und die beiden Kästen für den Zaunkönig auf Flurstück 5895. Beide Flurstücke befinden sich auf Gemarkung Nellingen, Gemeinde Ostfildern.

ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG:

Vor Beginn der Baumaßnahmen. Die Nistkästen können ganzjährig angebracht werden, wobei eine Installation im Winter (Dezember/Januar) zu empfehlen ist.

UNTERHALTUNGSPFLEGE:

Die Nistkästen werden einmal jährlich im Spätherbst gesäubert, auf ihre Funktionsfähigkeit hin überprüft und ggf. ersetzt.

Maßnahme:	**C 2**
ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 (1) 3 BNATSCHG: Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Zauneidechse	
MASSNAHME: Schaffung eines Interimshabitats (Zwischenhälterung)	**MASSNAHMENTYP:** ☐ Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme ☒ CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) ☐ Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF realisierbar)

ZIEL/BEGRÜNDUNG:

Sicherung des Erhaltungszustands der Zauneidechsen Population nördlich der Breslauer Straße durch Schaffung eines geeignetes Interimshabitats in Anbindung an bestehende Population

ZEITRAUM:

Die Anlage des Ersatzhabitats muss vor der Umsetzung der Zauneidechse erfolgen und zum Zeitpunkt der Umsiedlung seine ökologische Funktion erfüllen.

FLÄCHENBEDARF:

Für die Ermittlung der benötigten Ersatzhabitatflächengröße für Zauneidechsen gibt es keine verbindlichen Vorgaben. In der Literatur finden sich individuenbasierte und sich an der entfallenden Habitatfläche orientierende Ansätze.
BLANKE & VÖLKL (2015) erachten Populationsabschätzungen anhand der publizierten Multiplikationsfaktoren für die Berechnung der Ersatzhabitatfläche insgesamt für wenig sinnvoll und praxistauglich. Sie verweisen auf den bei SCHNEEWEISS et al. (2014) gewählten Ansatz für die Ermittlung der benötigten Ersatzhabitatflächengröße. Dieser besagt, dass „[…] die Qualität der neu geschaffenen Lebensstätte derjenigen der beeinträchtigten entsprechen oder besser sein muss. Daher muss die Kompensationsfläche im Regelfall mindestens gleich groß oder größer sein als die vom Eingriff oder Vorhaben betroffene Fortpflanzungs- oder Ruhestätte." Neben der Flächengröße ist dabei die Habitatqualität, also die Ausstattung der Fläche mit den für die Eidechsen essentiellen Habitatstrukturen (Winterquartiere, Nahrungsgründe, Eiablageflächen, Versteck- und Thermoregulationsstrukturen) das entscheidende Kriterium.
Durch den Habitatflächenansatz wird sichergestellt, dass bei vergleichbarer Habitatausstattung allen Tieren, wie im ursprünglichen Lebensraum auch, ausreichend Fläche zur Verfügung steht. Zur Ermittlung der entfallenden und mindestens auszugleichenden Habitatfläche wurden die vorhabenbedingt entfallenden bzw. beeinträchtigten Bereiche herangezogen. Bei der Ermittlung nicht berücksichtigt wurden überbaute Flächen ohne Habitateignung (Straße etc.).
Die vorhabenbedingt entfallende Zauneidechsen-Habitatfläche beträgt demnach ca. 1.826 m² (vgl. Karte 3 in Anhang 11.4).

BESCHREIBUNG:

<u>Anforderungen an die Maßnahmenfläche</u>

Die Anlage des Ersatzhabitats muss vor der Umsetzung der Zauneidechse erfolgen und zum Zeitpunkt der Umsiedlung seine ökologische Funktion erfüllen. Zur Erfüllung der ökologischen Funktion gehört nach LAUFER (2014) das Vorhandensein geeigneter Strukturen, eine ausreichend entwickelte Vegetation, ein ausreichendes Nahrungsangebot, wärmebegünstigte Lagen und ein vielseitig strukturierter Lebensraum. Die Bedeutung eines guten Zustandes der Ersatzfläche für den Erfolg einer Umsiedlung wird auch von weiteren Autoren betont (GLANDT 2004, THUNHORST 1999). Entsprechend ihrer natürlichen Habitate muss der Ersatzlebensraum für die thermophilen Tiere einen Offenlandcharakter aufweisen. Damit das Habitat langfristig von den Tieren bewohnt werden kann, müssen sämtliche von den Tieren benötigten Habitatelemente vorhanden sein (BLANKE 2004). Hierzu sind insbesondere trockene und frostsichere Winterquartiere sowie geeignete Eiablageplätze wichtig. Für die tägliche Aktivität werden Möglichkeiten zur Thermoregulation und Schutz bietende Deckung benötigt. Die Habitate müssen frühzeitig vor der Umsiedlung angelegt werden, um die nötige Reife bzw. Ausprägung zu entwickeln.

Bestand Maßnahmenfläche

Das für die Maßnahme benötigte Interimshabitat wird auf einem ca. 2.000 m² großen Teilstück des zur Verfügung stehende Flurstücks 6239/7 (Gemarkung Nellingen) umgesetzt. Es handelt sich hierbei um eine grasreiche ausdauernde Ruderalflur (Abbildung 5).

Die vorhabenbedingt entfallende Zauneidechsenhabitatfläche (Böschung zur Breslauer Straße) befindet sich südwestlich im Anschluss an die Maßnahmenfläche (vgl. Abbildung 5 linkes Bild im Vordergrund).

Abbildung 5: Maßnahmenfläche (rot umrandet im linken Bild) im Bestand als Wiese; Aufwertungsmaßnahmen sind vorgesehen

Die Aufwertungsmaßnahmen zielen darauf ab, die Habitateignung durch die Anlage von Strukturelementen zu steigern (vgl. Karte 4 in Anhang 11.4).

Habitatoptimierung

Die Habitatoptimierung des Interimshabitats beinhaltet, zur Hebung der Strukturvielfalt, die Anlage von Wurzelstubben und Reisighaufen, Sand-Erdgemisch-Linsen als Eiablagemöglichkeit sowie Steinstrukturen mit Holzelementen.

Die Strukturen (Wurzelstubben und Reisighaufen) dienen als Sonnenplatz sowie als Versteckmöglichkeit. Mittels der Unterlagerung zweier dieser Holzstrukturen mit sogenannten Steinlinsen (ca. 80 – 100 cm tief, Steinmischung 10 – 30 cm untere 10 cm Sand) werden zudem Überwinterungsstätten geschaffen. Für die Eiablage wird ein gut grabbares, sich schnell erwärmendes und die nötige Feuchtigkeit aufweisendes Substrat benötigt. Hierfür werden auf der Fläche zwei Sand-Erdgemisch-Linsen (ca. 50 cm tief mit rd. 70 % Sandanteil und 30 % Erdlehmanteil) geschaffen. Die Totholzhaufen werden aus unterschiedlich dicken Ästen und Wurzelstücken angelegt und umfassen etwa ein Volumen von 3 m³. Vor der Umsiedlung werden die Flächen

partiell gemäht, wodurch sowohl offenere Bereiche als auch dichtere, Deckung bietende Bereiche geschaffen werden.

Um eine Rückwanderung der Tiere zu vermeiden, ist das Interimshabitat vor Beginn der Umsiedlung durch einen Reptilienschutzzaun einzuzäunen. Der Reptilienzaun besteht z.B. aus glatter Rhizomsperre, die mindestens 15 cm tief in den Boden eingegraben wird und 60 cm über den Boden hinaus steht. Nach dem Eingraben des Zauns wird der Boden beidseitig so verdichtet, dass ein Untergraben durch die Eidechsen verhindert wird.
Die Halterungen des Zauns werden außen auf der den Eidechsen abgewandten Seite befestigt. Sich überlappende Bereiche des Zauns werden abgedichtet, sodass sich im Zwischenraum keine Eidechsen hochdrücken können

Die Umsetzung der Interimsmaßnahme erfolgt in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme am Radweg und Wiederherstellung der Habitateignung für Zauneidechsen (entsprechend FCS-Maßnahme F 1.3) kann der Reptilienschutzzaun der Zwischenhälterung nach Rücksprache mit der ökologischen Baubegleitung entfernt werden.

UNTERHALTUNGSPFLEGE:

Die Altgrasstreifen sind in einem 2-3-jährigen Turnus abschnittsweise zu mähen. Ein abwechslungsreiches, kleinräumiges Mosaik aus gemähten und ungemähten Flächen ist zielführend. Kraut- und Altgrassäume sind zu fördern (ALBERT KOECHLIN STIFTUNG 2018). Die Mahdtermine sollten witterungsabhängig Ende September liegen. Bei Bedarf können zusätzliche Mahdtermine in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung durchgeführt werden.
Die artenreiche Wiese ist je nach Vegetationsaufwuchs durch einen ein- bis zweijährlichen Pflegeschnitt freizuhalten (das Schnittgut ist abzutransportieren, ohne Absaugtechnik). Die Mahdtermine sollten witterungsabhängig ab Mitte Mai sowie Ende September liegen. Ein abwechslungsreiches, kleinräumiges Mosaik aus gemähten und ungemähten Flächen ist zielführend (ALBERT KOECHLIN STIFTUNG 2018).
Die Mahd muss auf beiden Flächen reptilienverträglich durchgeführt werden. D.h. die Schnitthöhe muss mindestens 10 cm betragen, besser mehr und mittels leichtem Gerät durchgeführt werden. Auf den Einsatz von Mulchgeräten, Schlegelmähköpfen, Kreiselmähern oder Mähaufbereitern ist zu verzichten.

Sand-Erdgemisch-Linsen, Steinlinsen und Gehölze sind bei Bedarf in Rücksprache mit der ökologischen Baubegleitung von übermäßigem Vegetationsaufwuchs freizuschneiden bzw. zurückzuschneiden. Gegebenenfalls sind die Totholzhaufen bzw. Wurzelstubben nach Rücksprache mit der ökologischen Baubegleitung zu erneuern.

Nach einer Pflanzung von Sträuchern bzw. Ansaat von Flächen ist bei trockenwarmen Witterungsperioden eine regelmäßige Wässerung zwingend notwendig, um ein Anwachsen sicherzustellen. Insbesondere nach der Aussat sind die Sämlinge während der sensiblen Keimungsphase feucht zu halten.

ÖKOLOGISCHE BAUBEGLEITUNG:

Die ökologische Baubegleitung zu dieser Maßnahme wird durch ein Fachbüro erbracht und der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt.

WIRKSAMKEIT

Es liegen umfangreiche Erkenntnisse zu den artspezifischen Habitatansprüchen vor. Die vorgesehenen Strukturen sind kurzfristig wirksam. (MKULNV NRW 2013)

MONITORING / RISIKOMANAGEMENT	
☐ maßnahmenbezogen:	Erfassung und Dokumentation der Entwicklung der Ausgleichsfläche in den ersten drei Jahren nach Umsiedlung. Dokumentation von eventuellen Beeinträchtigungen und Empfehlungen zu Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen.
☒ populationsbezogen:	Das Monitoring umfasst eine jährliche Bestandsaufnahme und Dokumentation hinsichtlich Populationsgröße und -struktur. Für das Monitoring wird gemäß den Anforderungen der Höheren Naturschutzbehörde (RP Stuttgart) eine standardisierte Erfassung durch Sichtbeobachtung mit langsamem und ruhigem Abgehen aller für die Zauneidechse geeigneten Flächen, gezieltes Absuchen von als Versteck geeigneten Strukturen durchgeführt. Es erfolgen vier flächendeckende Begehungen bei trocken-warmen Witterungsverhältnissen. Der Zielwert ist die Anzahl der umgesiedelten Individuen unter Berücksichtigung des bei der Zauneidechse anzuwendenden Korrekturfaktors von 6 (LAUFER 2014). Der Funktionsnachweis ist erbracht, sobald in zwei Monitoringjahren der Zielwert erreicht wird.
KORREKTUR- UND ERGÄNZUNGSMAßNAHMEN:	
Sofern im Rahmen des Monitorings weniger Individuen auf den neuen Ausgleichsflächen festgestellt werden als umgesiedelt wurden, sind Beeinträchtigungen aufzuzeigen und Maßnahmen und Lösungsmöglichkeiten vorzuschlagen. Geeignete Maßnahmen können möglicherweise Anpassungen bei der Pflege, Ergänzung der bestehenden Habitatstrukturen oder Anlegen neuer Habitatstrukturen sein.	

Durch den vorgezogenen Bau des Radwegs entlang der Breslauer Straße wurde die CEF-Maßnahme C 2 in Abstimmung mit dem LRA Esslingen bereits vorgezogen, vor Baubeginn des Radwegs umgesetzt. Die Umsiedlung der Zauneidechsen fand 2019 in der Zeit von Anfang April bis Mitte September statt. Dabei wurden 22 Indiviuduen umgesiedelt. Der Umsiedlungsbericht ist der Unterlage in Anhang 11.3 beigefügt.

6.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen)

Sofern nicht gesichert ist, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen europarechtlich geschützten Arten nicht verschlechtert, können Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden. Diese so genannten FCS-Maßnahmen (*favourable conservation status*) dienen dazu, die betroffene Population zu stützen, den Fortbestand zu sichern und die Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu vermeiden.

Maßnahme	**F 1**
ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 NR.1 + 3 BNATSCHG	
Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Zauneidechse, Tötung von Individuen durch gesteigertes Unfallrisiko	

MAßNAHME	**MAßNAHMENTYP**
Entwicklung von Ersatzhabitaten	☐ Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme ☐ CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) ☒ Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF-Maßnahme realisierbar)

ZIEL/BEGRÜNDUNG

Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten der Zauneidechsen südlich der Breslauer Straße und Sicherung des Erhaltungszustandes auf biogeografischer Ebene sowie Vermeidung der Tötung

FLÄCHENBEDARF:

Für die Ermittlung der benötigten Ersatzhabitatflächengröße für Zauneidechsen gibt es keine verbindlichen Vorgaben. In der Literatur finden sich individuenbasierte und sich an der entfallenden Habitatfläche orientierende Ansätze.

BLANKE & VÖLKL (2015) erachten Populationsabschätzungen anhand der publizierten Multiplikationsfaktoren für die Berechnung der Ersatzhabitatfläche insgesamt für wenig sinnvoll und praxistauglich. Sie verweisen auf den bei SCHNEEWEISS et al. (2014) gewählten Ansatz für die Ermittlung der benötigten Ersatzhabitatflächengröße. Dieser besagt, dass „[…] die Qualität der neu geschaffenen Lebensstätte derjenigen der beeinträchtigten entsprechen oder besser sein muss. Daher muss die Kompensationsfläche im Regelfall mindestens gleich groß oder größer sein als die vom Eingriff oder Vorhaben betroffene Fortpflanzungs- oder Ruhestätte." Neben der Flächengröße ist dabei die Habitatqualität, also die Ausstattung der Fläche mit den für die Eidechsen essentiellen Habitatstrukturen (Winterquartiere, Nahrungsgründe, Eiablageflächen, Versteck- und Thermoregulationsstrukturen) das entscheidende Kriterium.

Durch den Habitatflächenansatz wird sichergestellt, dass bei vergleichbarer Habitatausstattung allen Tieren, wie im ursprünglichen Lebensraum auch, ausreichend Fläche zur Verfügung steht. Zur Ermittlung der entfallenden und mindestens auszugleichenden Habitatfläche wurden die vorhabenbedingt entfallenden bzw. beeinträchtigten Bereiche herangezogen. Bei der Ermittlung nicht berücksichtigt wurden überbaute Flächen ohne Habitateignung (Straße, Häuser etc.).

Die vorhabenbedingt entfallende potenzielle Zauneidechsen-Habitatfläche südlich der Breslauer Straße beträgt demnach rd. 1,35 ha (vgl. Karte 3 in Anhang 11.4).

BESCHREIBUNG:

<u>Anforderungen an die Maßnahmenfläche</u>

Die Anlage des Ersatzhabitats muss vorgezogen der Umsetzung der Zauneidechse erfolgen und zum Zeitpunkt der Umsiedlung die ökologische Funktion als Zauneidechsenlebensraum erfüllen. Zur Erfüllung der ökologischen Funktion gehört nach (LAUFER 2014) das Vorhandensein geeigneter Strukturen, eine ausreichend entwickelte Vegetation, ein ausreichendes Nahrungsangebot, wärmebegünstigte Lagen und ein vielseitig strukturierter Lebensraum. Die Bedeutung eines guten Zustandes der Ersatzfläche für den Erfolg einer Umsiedlung wird auch von weiteren Autoren betont (GLANDT 2004, THUNHORST 1999). Entsprechend ihrer natürlichen Habitate muss der Ersatzlebensraum für die thermophilen Tiere einen Halboffenlandcharakter aufweisen. Damit das Habitat langfristig von den Tieren bewohnt werden kann, müssen sämtliche von den Tieren benötigten Habitatelemente vorhanden sein (BLANKE 2004). Hierzu sind insbesondere trockene und frostsichere Winterquartiere sowie geeignete Eiablageplätze wichtig. Für die tägliche Aktivität werden Möglichkeiten zur Thermoregulation und Schutz bietende Deckung benötigt. Die Habitate müssen mindestens eine Vegetationsperiode vor der Umsiedlung der Zauneidechse angelegt werden, um die nötige Habitatreife bzw. -ausprägung zu entwickeln.

Maßnahmenfläche F 1.1:

Die, für die Umsiedlung vorgesehene Ersatzhabitatfläche befindet sich auf dem Flurstück 6241/3 der Gemerkung Nellingen. Die zur Habitatoptimierung ausgewählte Fläche im Umfang von rd. 0,521 ha wurde im Bebauungsplan *Panoramaweg – Westabschnitt 1.Änderung* festgesetzt und befindet sich auf dem betreffenen Flurstück im Süden zwischen dem hier verlaufenden Fußweg und den Grundstücken der anschließenden Wohnbebauung.

Die Fläche wurde entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes hergerichtet (nachrichtlich übernommen):

Die Pflanzung der Gehölze erfolgt in Gruppen von 7 bis 15 Stück mit einem Gruppenabstand von ca. 20 m. Es sind Sträucher, Großsträucher oder kleine Bäume gemäß Pflanzliste 1 zu verwenden. Die Verwendung gebietsheimischer Gehölze, Herkunftsgebiet 07 Süddeutsches Hügel- und Bergland, ist nachzuweisen.

Zwischen den in Gruppen zu pflanzenden Gehölzen ist eine Ansaat von Kräutern der Saumflur vorzunehmen. Bei Saatgutkauf ist unbedingt auf Herkunftsregion 11 (Südwestdeutsches Bergland) zu achten und als Nachweis zu fordern.

Auf insgesamt 10 m² sind Lesesteinhaufen anzulegen. Vorrangig sind Steine aus dem Gebiet bzw. aus dem Aushub für den Panoramaweg zu verwenden.

Alle drei Jahre sind die offenen Bereiche zwischen den Gehölzen im Frühjahr (vor dem Austrieb, ca. März, je nach Witterung) zu mähen und das Mähgut zu entfernen. Alle drei bis fünf Jahre nach Fertigstellung der Einsaat und Pflanzung hat eine Kontrolle und Entfernung unerwünschten Gehölzaufwuchses zu erfolgen. Eine Beweidung ist als Pflegemaßnahme erst möglich, wenn die Gehölze etabliert sind.

Entsprechend der Kartierungen im Jahr 2019 besteht auf der Fläche derzeit kein Vorkommen von Zauneidechsen, was aktuell auf eine unzureichende Habitateignung schließen lässt. Aus diesem Grund sind zur Verbesserung des Habitatpotenzials auf der Fläche weitere Habitatstrukturen einzubringen. Entscheidend ist die Entwicklung bzw. Anlage von Gebüschgruppen, Hecken, Altgrasbeständen, Totholzstrukturen und Steinhaufen (ALBERT KOECHLIN STIFTUNG 2018).

Hierfür sind zwei der bestehenden Steinhaufen zur Hälfte mit einem Erd-Sand-Gemisch (rd. 70 % Sandanteil und 30 % Erdlehmanteil; einfache Schüttung) zu überdecken. Zudem sind an allen fünf bestehenden Steinhaufen Wurzelstubben bzw. Totholzstrukturen anzulegen, die den Zauneidechsen einen Sonnplatz und Versteckmöglichkeiten bieten. Für die Eiablage wird ein gut grabbares, sich schnell erwärmendes und die nötige Feuchtigkeit aufweisendes Substrat benötigt. Hierfür werden auf der Fläche zwei Sand-Erdgemisch-Linsen (ca. 50 cm tief mit rd. 70 % Sandanteil und 30 % Erdlehmanteil) angelegt.

Um die Habitatelemente zu verbinden, ist zwischen diesen ein Altgrasstreifen zu entwickeln, der abschnittsweise mit Gehölzen durchsetzt ist (vgl. Karte 5 in Anhang 11.4).

Maßnahmenfläche F 1.2:

Die für die Umsiedlung vorgesehene Ersatzhabitatfläche befindet sich auf dem Flurstück 6239/1 der Gemarkung Nellingen. Die zur Habitatoptimierung ausgewählte Fläche im Umfang von rd. 0,639 ha wurde im Bebauungsplan *Panoramaweg – Westabschnitt 1.Änderung* festgesetzt und befindet sich auf dem betreffenen Flurstück im Osten, angrenzend an das geschützte Biotop *Hecken im Osten der Domäne Weil*.

Bei der Fläche handelt es sich derzeit um einen Acker, der keine Habitatfunktionen für die Zauneidechse aufweist. Zur Herstellung des Habitatpotenzials ist der überwiegende Teil der Fläche mit einer standortgerechten artenreichen Kräuter-Gras-Mischung anzusäen (z.B. 01 Blumenwiese der Fa. Rieger-Hofmann, oder vergleichbare). In einem ca. 10 m breiten Randstreifen ist, ausgenommen des südlichen Rands der Fläche, ein Wildstaudensaum (z.B. 08 Schmetterlings- und Wildblumensaum der Fa. Rieger-Hofmann, oder vergleichbare) anzulegen, der zu einem Altgrasbestand zu entwickeln ist.

Zur weiteren Verbesserung des Habitatpotenzials sind in die Fläche weitere Habitatstrukturen einzubringen. Hierfür sind in den Wildstaudensaum lückige Sträucher und Gehölzgruppen zu

pflanzen die bereichsweise durch Wurzelstubben bzw. Totholzhaufen und Steinhaufen ergänzt werden (vgl. Abbildung 6 und Karte 6 in Anhang 11.4).

Abbildung 6: Strukturreiche Habitatelemente für die Zauneidechse (ALBERT KOECHLIN STIFTUNG 2018)

Ergänzend werden zur Verbesserung des Reproduktionserfolgs auf der Fläche drei Sand-Erdgemisch-Linsen (ca. 50 cm tief mit rd. 70 % Sandanteil und 30 % Erdlehmanteil) angelegt. Diese besitzen ein gut grabbares, sich schnell erwärmendes und die nötige Feuchtigkeit aufweisendes Substrat, welches für die Eiablage benötigt wird. Teilweise sind diese Sand-Erdgemisch-Linsen durch Wurzelstubben und Totholzhaufen als Versteckmöglichkeiten zu ergänzen.

Zudem sind auf der Fläche drei Überwinterungsstätten gemäß den Vorgaben der ALBERT KOECHLIN STIFTUNG (2018) zu schaffen (vgl. Abbildung 7). Hierfür ist eine 80 – 100 cm tiefe Grube auszuheben, deren Grund mit einer ca. 10 cm dicken Sandschicht zu bedecken ist. Des Weiteren ist die Grube mit drei – fünf Kubikmeter Gesteinsmaterial aufzufüllen (Steinmischung 10 – 30 cm). Der Aushub wird am Schluss auf der von der Sonne abgewandeten Seite des Steinhaufens angeschüttet und locker mit Sträuchern bepflanzt. Ergänzend sind als Versteckmöglichkeiten Wurzelstubben bzw. Totholzhaufen randlich einzubringen .

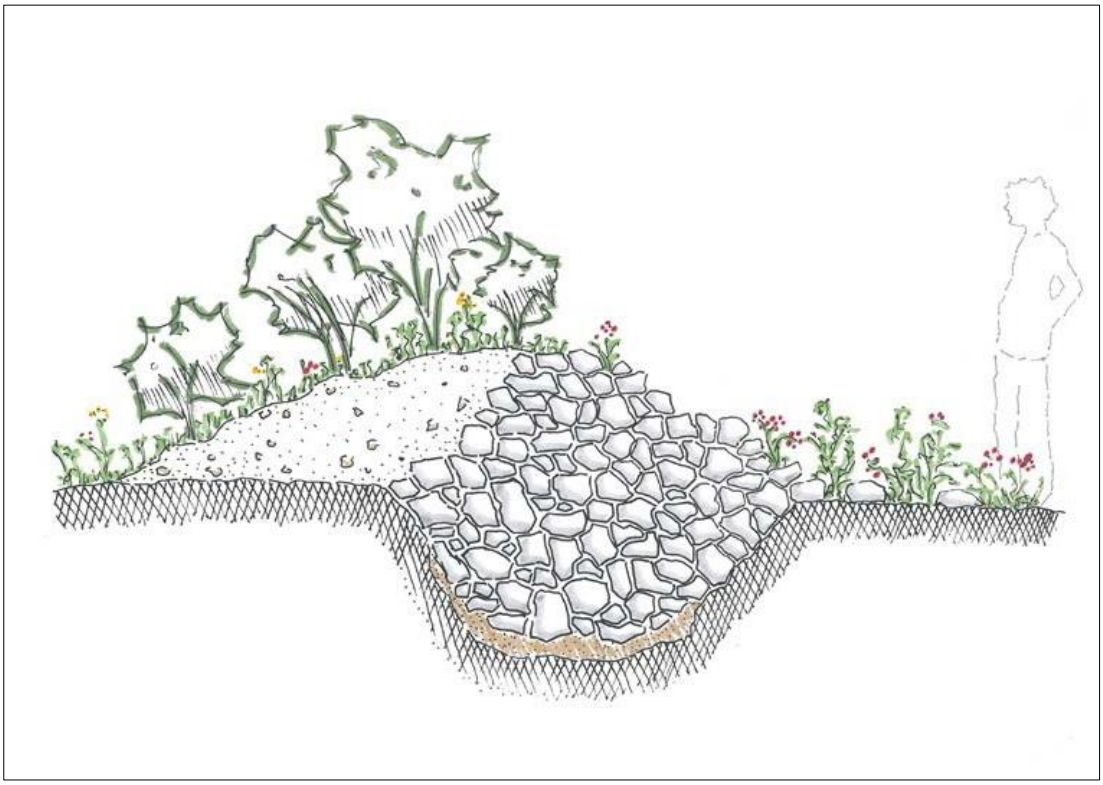

Abbildung 7: Steinhaufen mit Winterquartier (ALBERT KOECHLIN STIFTUNG 2018)

Im südöstlichen Bereich der Maßnahmenfläche ist in die Blumenwiese hineinlaufend eine lichte, mit Wurzelstubben bzw. Totholzstrukturen und Steinhaufen durchsetzte Feldhecke anzulegen (vgl. Abbildung 8).

Abbildung 8: Beispiel für eine lichte, mit Steinhaufen durchsetzte Feldhecke (ALBERT KOECHLIN STIFTUNG 2018)

Im Anschluss an diese Aufwertungsmaßnahmen werden die Flächen qualitativ mindestens gleichwertig zu den entfallenden Habitatflächen sein. Somit kann der Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Rahmen des Eingriffs mit den geplanten Maßnahmenflächen vollständig ausgeglichen werden.

Maßnahmenfläche F 1.3:

Die geplante Maßnahmenfläche befindet sich auf Flurstück 6239 und 6239/7 der Gemarkung Nellingen. Bei der Maßnahmenfläche handelt es sich um die Böschung, die im Zuge der Baumaßnahme des Radwegs neu modelliert wird. Die zuvor ebenfalls durch die Zauneidechse besiedelte Böschung (Tiere umgesiedelt gemäß CEF-Maßnahme C 2) ist nach Vollendung der Bauarbeiten als Zauneidechsenlebensraum wiederherzustellen. Dazu ist die Böschung mit einer standortgerechten, Gras-Kräuter-Mischung anzusäen. Das Einsaatmaterial muss standortgerecht und nachweislich einheimisch sein (Herkunftsregion 11 Südwestdeutsches Bergland).

Nach einer Entwicklungszeit von mindestens einer Vegetationsperiode und nach Rücksprache mit der ökologischen Baubegleitung kann der Reptilienschutzzaun der Zwischenhälterung (Maßnahme C 2) entfernt werden, sodass die Zauneidechsen auch die Böschungsbereiche

wieder besiedeln können. Ebenfalls nach Öffnung des Interimshabitats können Teile der Zauneidechsenpopulation aus den derzeitigen Habitatflächen südlich der Breslauer Straße in die ehemalige Zwischenhälterungsfläche und auf die Böschungsflächen umgesiedelt werden. Der Umfang der Maßnahmenfläche beträgt insgesamt (Fläche der Zwischenhälterung und Böschungsbereiche) 0,397 ha (vgl. Karte 7 in Anhang 11.4).

Um eine Rückwanderung der Tiere über die Breslauer Straße und das damit einhergehende gesteigerte Tötungsrisiko zu vermeiden, ist die Böschungsoberkante des Ersatzhabitats (zum Radweg hin) durch einen Reptilienschutzzaun (z. B. Rhizomsperre) für mindestens ein Jahr oder bis zum Beginn der Winterruhe nach dem Einsetzen der letzten Eidechse einzuzäunen. Nach diesem Zeitraum und nach Rücksprache mit der ökologischen Baubegleitung kann der Reptilienschutzzaun rückgebaut werden.

ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG:

Die Anlage des Ersatzhabitats muss vor der Umsetzung der Zauneidechsen aus dem südlich der Breslauer Straße gelegenen Habitaten erfolgen und zum Zeitpunkt der Umsiedlung seine ökologische Funktion erfüllen. Die Anlage des Ersatzhabitats in Maßnahme F 1.3 kann zudem erst nach Beendigung der Bauarbeiten entlang des Radwegs erfolgen.

UNTERHALTUNGSPFLEGE:

Maßnahmenfläche F 1.1 + F 1.2:

Die Altgrasstreifen sind in einem 2-3-jährigen Turnus abschnittsweise zu mähen. Ein abwechslungsreiches, kleinräumiges Mosaik aus gemähten und ungemähten Flächen ist zielführend. Kraut- und Altgrassäume sind zu fördern (ALBERT KOECHLIN STIFTUNG 2018). Die Mahdtermine sollten witterungsabhängig Ende September liegen. Bei Bedarf können zusätzliche Mahdtermine in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung durchgeführt werden.

Die artenreiche Wiese ist je nach Vegetationsaufwuchs durch einen ein- bis zweijährlichen Pflegeschnitt freizuhalten (das Schnittgut ist abzutransportieren, ohne Absaugtechnik). Die Mahdtermine sollten witterungsabhängig ab Mitte Mai sowie Ende September liegen. Ein abwechslungsreiches, kleinräumiges Mosaik aus gemähten und ungemähten Flächen ist zielführend (ALBERT KOECHLIN STIFTUNG 2018).

Die Mahd muss auf beiden Flächen reptilienverträglich durchgeführt werden. D.h. die Schnitthöhe muss mindestens 10 cm betragen, besser mehr und mittels leichtem Gerät durchgeführt werden. Auf den Einsatz von Mulchgeräten, Schlegelmähköpfen, Kreiselmähern oder Mähaufbereitern ist zu verzichten.

Sand-Erdgemisch-Linsen, Steinhaufen und Gehölze im Altgrasstreifen sind bei Bedarf in Rücksprache mit der ökologischen Baubegleitung von übermäßigem Vegetationsaufwuchs freizuschneiden. Gegebenenfalls sind die Totholzhaufen nach Rücksprache mit der ökologischen Baubegleitung zu erneuern.

Nach einer Pflanzung von Sträuchern bzw. Ansaat von Flächen ist bei trockenwarmen Witterungsperioden eine regelmäßige Wässerung zwingend notwendig, um ein Anwachsen sicherzustellen. Insbesondere nach der Aussat sind die Sämlinge während der sensiblen Keimungsphase feucht zu halten.

Maßnahmenfläche F 1.3:

Je nach Vegetationsaufwuchs ist ein ein- bis zweijährlicher Pflegeschnitt zur Freihaltung festzuschreiben (das Schnittgut ist abzutransportieren, ohne Absaugtechnik). Die Mahdtermine sollten witterungsabhängig ab Mitte Mai sowie Ende September liegen. Bei Bedarf können zusätzliche Mahdtermine in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung durchgeführt werden.

Die Mahd muss reptilienverträglich durchgeführt werden. D.h. die Schnitthöhe muss mindestens 10 cm betragen, besser mehr und mittels leichtem Gerät durchgeführt werden bzw. ohne Befahren der Böschung. Auf den Einsatz von Mulchgeräten, Schlegelmähköpfen, Kreiselmähern oder Mähaufbereitern ist zu verzichten.

Die Fläche ist alternierend zu mähen, um sicherzustellen, dass durchgehend Versteck- und Jagdstrukturen für die Zauneidechsen vorhanden sind. Ein abwechslungsreiches, kleinräumiges Mosaik aus gemähten und ungemähten Flächen ist zielführend. Kraut- und Altgrassäume sind zu fördern (ALBERT KOECHLIN STIFTUNG 2018).

Nach einer Ansaat von Flächen ist bei trockenwarmen Witterungsperioden eine regelmäßige Wässerung zwingend notwendig, um ein Anwachsen sicherzustellen. Insbesondere nach der Aussat sind die Sämlinge während der sensiblen Keimungsphase feucht zu halten.

ÖKOLOGISCHE BAUBEGLEITUNG:

Die ökologische Baubegleitung zu dieser Maßnahme wird durch ein Fachbüro erbracht und der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt.

WIRKSAMKEIT

Es liegen umfangreiche Erkenntnisse zu den artspezifischen Habitatansprüchen vor. Die vorgesehenen Strukturen sind kurzfristig wirksam. (MKULNV NRW 2013)

MONITORING / RISIKOMANAGEMENT

☐ maßnahmenbezogen:	Erfassung und Dokumentation der Entwicklung der Ausgleichsfläche in den ersten drei Jahren nach Umsiedlung. Dokumentation von eventuellen Beeinträchtigungen und Empfehlungen zu Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen.
☒ populationsbezogen:	Das Monitoring umfasst eine jährliche Bestandsaufnahme und Dokumentation hinsichtlich Populationsgröße und -struktur. Für das Monitoring wird gemäß den Anforderungen der Höheren Naturschutzbehörde (RP Stuttgart) eine standardisierte Erfassung durch Sichtbeobachtung mit langsamem und ruhigem Abgehen aller für die Zauneidechse geeigneten Flächen, gezieltes Absuchen von als Versteck geeigneten Strukturen, Umdrehen von Versteckmöglichkeiten, Erfassung der für Reptilien wichtigen Habitatstrukturen wie Sonnen-, Ruhe-, Eiablage- und Überwinterungsplätze durchgeführt. Es werden vier flächendeckende Begehungen bei trocken-warmen Witterungsverhältnissen durchgeführt. Der Zielwert ist die Anzahl der umgesiedelten Individuen, unter Berücksichtigung des bei der Zauneidechse anzuwendenden Korrekturfaktors von 6 (LAUFER 2014). Der Funktionsnachweis ist erbracht, sobald in zwei Monitoringjahren der Zielwert erreicht wird, sowie ein Reproduktionsnachweis (Sichtung von Jungtieren) erbracht ist.

KORREKTUR- UND ERGÄNZUNGSMAßNAHMEN:

Sofern im Rahmen des Monitorings weniger Individuen auf den neuen Ausgleichsflächen festgestellt werden als umgesiedelt wurden, sind Beeinträchtigungen aufzuzeigen und Maßnahmen und Lösungsmöglichkeiten vorzuschlagen. Geeignete Maßnahmen können möglicherweise Anpassungen bei der Pflege, Ergänzung der bestehenden Habitatstrukturen oder Anlegen neuer Habitatstrukturen sein.

6.3 Sicherung der Maßnahmen

Die Realisierung der CEF-Maßnahmen ist bereits durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Panoramaweg – Westabschnitt aus dem Jahr 2015 bzw. durch die aktuell laufende 1.Änderung (Panoramaweg – Westabschnitt 1.Änderung) durch Festsetzungen in

diesem Bebauungsplan bauleitplanerisch und des Weiteren über Dienstbarkeit gesichert. Es erfolgt eine 25-jährige Sicherung der Unterhaltungspflege. Die zeitliche Begrenzung begründet sich damit, dass die aktuell gute Habitateignung als Lebensraum und für Fortpflanzung im Bereich des B-Plangeländes der natürlichen Sukzession unterliegt und nicht dauerhaft erhalten bleibt. Ohne menschliches Zutun würde die Fläche in wenigen Jahren vollständig mit Gehölzen zuwachsen und damit Ihre Eignung als Zauneidechsenhabitat verlieren. Mit Herstellung und Entwicklung der Ersatzhabitate bis zur Umsiedlung der Zauneidechsen und der mittels Monitoring nachweislichen Etablierung der Zauneidechsen kann die ursprüngliche Population vom Eingriffsort erhalten werden. Dies ist in einem Zeitraum von 25 Jahren mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit zu erreichen. Der Zeitraum von 25 Jahren Unterhaltungspflege umfasst eine längere Zeitspanne als die aktuell gute Habitateignung im B-Plangebiet natürlich vorhanden bleiben würde.

6.4 Risikomanagement

Das Risikomanagement gewährleistet, dass die Maßnahmen in angemessener und sachgerechter Art und Weise ausgeführt werden und ihre Wirksamkeit über mehrere Jahre beobachtet wird. Hierzu gehören eine ökologische Baubegleitung, ein Monitoring sowie ggf. Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen.

Durch eine **ökologische Baubegleitung** wird sichergestellt, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt, unnötige Beeinträchtigungen und Beschädigungen vermieden werden und die ökologische Funktionalität weiterhin erfüllt wird. Auf diese Weise soll eine hohe Maßnahmeneffizienz erreicht werden.

6.5 Monitoring

Um die Maßnahmeneffizienz zu erfassen und zu bewerten wird im Rahmen des Artenschutzes ein mehrjähriges **Monitoring** durchgeführt. Dieses beginnt mit der Umsetzung der vorgezogenen Maßnahmen zum Funktionsausgleich und beinhaltet jährliche Erfassungen zu den betroffenen Arten. Dabei steht im Vordergrund, mögliche Veränderungen hinsichtlich Bestandsgröße und Bestandsgefüge zu erkennen und maßnahmenbezogen zu bewerten.

Als Referenzwert werden die im Rahmen der hier vorliegenden Untersuchung ermittelten Daten und Erkenntnisse herangezogen. Die Ergebnisse werden in einem jährlichen Ergebnisbericht aufbereitet und dokumentiert.

Nach drei Jahren wird auf Grundlage der bis dahin zusammengetragenen Ergebnisse mit der Unteren Naturschutzbehörde erörtert, ob eine Fortsetzung des Monitorings erforderlich ist.

Um auch bei einer unzureichenden Maßnahmeneffizienz die kontinuierliche Erfüllung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang sicher stellen zu können, sind ggf. begleitende **Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen** vorzusehen, die bei Fehlentwicklungen durchgeführt werden können.

7 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

Die Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG) in den Formblättern ist in der folgenden Tabelle zusammengefasst. Hierbei bezieht sich die Prognose des Eintreffens von Verbotstatbeständen auf den Zustand nach Durchführung von ggf. erforderlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen).

Tabelle 4: Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

Betroffene Art / Gilde	**Verbotstatbestände nach BNatSchG**			**Ausnahme erforderlich**
	§ 44 (1) 1	**§ 44 (1) 2**	**§ 44 (1) 3**	
Brutvögel				
Grünspecht	Nein	Nein	Nein	Nein
Hänfling	Nein	Nein	Nein	Nein
Mäusebussard	Nein	Nein	Nein	Nein
Waldkauz	Nein	Nein	Nein	Nein
Zweigbrüter	Nein	Nein	Nein	Nein
Höhlenbrüter	Nein	Nein	Nein	Nein
Halbhöhlen/-Nischenbrüter	Nein	Nein	Nein	Nein
Reptilien				
Zauneidechse	Ja	Nein	Ja	Ja

8 Antrag auf Zulassung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG

Die nachfolgenden Ausführungen umfassen den Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG sowie die Darstellung der Ausnahmevorrausetzungen für die vom Vorhaben betroffene Art Zauneidechse.

Da im Rahmen der Vorhabenumsetzung Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse zerstört werden, wird die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt. Eine Verwirklichung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für die Zauneidechse kann durch geeignete Maßnahmen vor Ort nicht vermieden werden, weshalb eine Umsiedlung in Ersatzhabitate angestrebt wird. Die Maßnahme (F 1) ist in Kapitel 6.2.1 dargestellt.

Aus diesem Grund wird für Fangverweigerer – Tiere, die sich nachhaltig dem Fang und damit einer Umsiedlung entziehen – eine Ausnahme vom Tötungsverbot beantragt, wobei berücksichtigt wird, dass bei Umsiedlungsmaßnahmen stets einzelne Tiere nicht erfasst und damit einem erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt werden. Ebenso kann durch die Umsiedlung selbst der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden, da eine Schädigung von Individuen während der Umsiedlung nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Die Ausnahmevoraussetzungen,

- Nachweis der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- Nachweis fehlender zumutbarer Alternativen zum Vorhaben und
- Nachweis der Wahrung des Erhaltungszustands der Populationen der betroffenen Arten,

werden nachfolgend dargestellt und begründet. Die Ausführungen und Angaben zu den Artvorkommen beruhen auf der Grundlage der 2019 durchgeführten faunistischen Kartierungen.

8.1 Darstellung der Ausnahmevoraussetzungen

Für das aktuelle Vorhaben ist die Umsetzung bzw. die Erbringung des Funktionsnachweises von CEF-Maßnahmen vorgezogen nicht leistbar. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG besteht die Möglichkeit von den Verboten des § 44 BNatSchG eine Ausnahme zu erhalten. Nachfolgend werden die dafür erforderlichen Voraussetzungen aufgezeigt, die als Grundlage für die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung beim RP Stuttgart dienen.

8.1.1 Nachweise der zwingenden Gründe des überwiegenden Interesses

Für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG müssen zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen. Dazu ist folgendes festzustellen:

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung (STADT OSTFILDERN 2008) wurde für Ostfildern bis 2020 ein Bedarf an ca. 1560 Wohneinheiten festgestellt. Dabei wird der Entwicklung auf bestehenden Siedlungsflächen grundsätzlich ein Vorrang vor der Außenentwicklung gegeben.

8.1.2 Nachweise fehlender zumutbarer Alternativen

Für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG muss nachgewiesen werden, dass keine zumutbaren Alternativen im Sinne des § 45 (7) 2 BNatSchG bestehen. Dazu ist folgendes festzustellen:

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Reaktivierung einer Brache. Anders als bei sonstigen nach Flächennutzungsplan zur Verfügung stehenden städtebaulichen Entwicklungsflächen im Stadtgebiet handelt es sich nicht um eine typische Außenentwicklung. Es wird auf die bestehende verkehrliche Erschließung aufgebaut, gleichzeitig können bestehende städtebauliche Defizite im direkten Umfeld behoben werden (Neuordnung von Verkehrsflächen, Aufwertung der Stadteingangssituation).

Defizite wie der Gebäudeleerstand und der überdimensionierte und monofunktionale Verkehrsraum Danziger Straße prägen das Gebiet derzeit negativ. Die Aufgabe des bisher ansässigen Gartenbaubetriebs hat diesen negativen Eindruck verstärkt. Dieser hat seine Nutzung aufgegeben. Eine gleichartige Nachfolgenutzung ist nicht absehbar und aus heutiger Sicht auch nicht mehr anzustreben. Durch die starke Hanglage mit den dadurch notwendigen Geländeveränderungen und der Fernsichtbarkeit wird eine gewerbliche Nutzung in dieser städtebaulich sensiblen Lage zukünftig als grundsätzlich nicht geeignet erachtet, ebenso wenig großflächige Freiflächennutzungen. Da es sich um eine bestehende Baufläche mit genehmigten baulichen Nutzungen handelt, scheint eine Renaturierung ebenfalls nicht sinnvoll und praktisch nicht umsetzbar.

Im Regionalplan ist das Plangebiet als bestehende „Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet“ bzw. als „Landwirtschaft, sonstige Flächen“ dargestellt. Bebauungspläne sind aus dem wirksamen Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Um dies zu gewährleisten, wurde der Flächennutzungsplan 2014 im betroffenen Teilbereich geändert und stellt seither bestehende bzw. geplante Wohnbaufläche dar. Das Plangebiet ist wegen der bestehenden Gewerbebetriebe auch im Hinblick auf das Mischgebiet aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und entspricht einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Die Reaktivierung bestehender, brachgefallener Flächen entspricht regionalplanerischen Zielen.

Zudem wird mit der vorliegenden Planung an die bestehende Infrastruktur angeschlossen, was einen geringeren Flächenverbrauch und geringere Investitionen und Unterhaltungskosten für Straße, Kanalisation etc. bedeutet. Gleichzeitig werden bestehende, nicht mehr benötigte bauliche Anlagen zurückgebaut, öffentliche Infrastruktur wie Verkehrsflächen und Entwässerung wird im Zuge der Planung modernisiert.

Entsprechend des Flächennutzungsplans 2020 der Stadt Ostfildern (STADT OSTFILDERN 2008) existieren keine alternativen Wohnbauflächen gegenüber dem geplanten Bebauungsplan *Parksiedlung Nordost II*, da die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen geplanten Wohnbauflächen bereits weitestgehend bebaut sind. Derzeit noch nicht entwickelte Wohnbauflächen stellen entsprechend Ihrer Größe keine Alternative dar.

Die Umsetzung von CEF-Maßnahmen zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Ausnahme ist im vorliegenden Fall nicht möglich. Im räumlichen Kontext (Zauneidechsenpopulation südlich der Breslauer Straße) standen keine entsprechenden Ausgleichsflächen zur Verfügung. Die innerhalb des Bebauungsplanes geplanten Grünflächen kommen ebenfalls nicht in Frage, da diese im Rahmen des Vorhabens umgestaltet werden.

8.1.3 Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustands bei Anhang IV Arten „Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands“ der lokalen Population

Erhaltungszustand der lokalen Zauneidechsen-Population als Ausnahmevoraussetzung

Für den Fall der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie verweist § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG auf die Regelungen des Artikel 16 (1) der Richtlinie 92/43/EWG. Demzufolge ist die Erteilung einer Ausnahme an die Bedingung geknüpft, dass die Population der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt. Maßgebliche Betrachtungsebene ist hierbei die biogeographische Population (vgl. Hinweis-Papier der LANA[7]). Gegebenenfalls kann auch das jeweilige Bundesland den räumlichen Bezug bilden (vgl. Anmerkungen MLR[8]). Die Angaben zu aktuellen Erhaltungszuständen der Landespopulationen werden in Baden-Württemberg durch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) zur Verfügung gestellt.

In Fällen, in denen ein ungünstig-unzureichender oder ein ungünstig-schlechter Erhaltungszustand vorliegt, kann auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes hingewiesen werden (BVERWG vom 01.04.2009, 4 B 62.08), das mit Bezug auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 14. Juni 2007 zur Genehmigung der Wolfsjagd in Finnland eine Ausnahme dann für möglich hält, wenn hierdurch keine Verschlechterung des Er-

7 LANA (stA "Arten und Biotopschutz"): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Stand September 2009.

8 Ministerium für Ernährung und ländlichen Raum Baden-Württemberg (MLR): Anlagen–LANA-Hinweise E-Mail vom 30.10.2009.

haltungszustandes bewirkt wird oder die Verbesserung des ungünstigen Erhaltungszustandes nicht gefährdet wird. Dies kann gegebenenfalls durch entsprechende Maßnahmen erzielt werden.

Von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands ist gemäß den Hinweisen der LANA auszugehen, wenn sich die Größe bzw. das Verbreitungsgebiet der betroffenen Populationen verringert oder die Größe bzw. Qualität ihrer Habitate deutlich abnimmt oder sich ihre Zukunftsaussichten deutlich verschlechtern. Dies kann bei seltenen Arten bereits bei Beeinträchtigungen lokaler Populationen oder gar einzelner Individuen der Fall sein. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten ist hingegen davon auszugehen, dass kleinräumige Beeinträchtigungen einzelner Individuen bzw. lokaler Populationen im Sinne eines gut abgrenzbaren Vorkommens im Regelfall nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands auf biogeographischer Ebene führen. Unabhängig davon sind vorübergehende Verschlechterungen hinnehmbar, sofern sich die betroffene Population kurzfristig wieder vollständig erholt.

8.1.4 Prognose der Beeinträchtigung des Erhaltungszustands

Als lokale Populationen können Zauneidechsenkollektive gewertet werden, die höchstens einen Kilometer voneinander entfernt sind, wobei diese zwingend durch geeignete Trittsteinbiotope, wie z. B. magere Wiesenstücke, kleine Wegböschungen, extensiv genutzte, besonnte Heckensäume oder auch Kleinstrukturen wie Holzstapel, Komposthaufen oder (möglichst Hecken bewachsene) Steinriegel, miteinander verbunden sein müssen. Auch das Vorhandensein höherwüchsiger Vegetation (Hecken, Gebüsche) als Versteckplätze ist hierbei notwendig. Entlang linearer Strukturen, wie z. B. von Bahndämmen, Waldrändern oder Straßenböschungen ist davon auszugehen, dass einzelne Tiere durchaus Entfernungen von mehreren Kilometern überbrücken können.

Aufgrund der Kleinräumigkeit des vom Vorhaben betroffenen Bereichs sind die Vorkommen als Bestandteil einer lokalen Population zu werten, die im nördlichen Geltungsbereich jedoch von der Breslauer Straße begrenzt wird. Eine Abgrenzung der lokalen Population ist aufgrund der guten Vernetzung des Untersuchungsgebiets durch die südlich angrenzenden Streuobstwiesen und Offenlandstrukturen sowie der flächigen Verbreitung der Art nicht möglich, daher wird für die Abgrenzung der lokalen Population den Empfehlungen des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im konkreten Fall *Innere Fildermulde*) verwiesen.

Vor dem Hintergrund der bei der Kartierung vorgefundenen Individuendichte ist der Erhaltungszustand der lokalen Population der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet als ungünstig-unzureichend einzustufen.

Der Erhaltungszustand der Zauneidechse in Baden-Württemberg wird ebenso wie auf Bundesebene mit ungünstig-unzureichend angegeben. Nach LAUFER (1999) sind für die

Art lokale und regionale Rückgänge, insbesondere am Siedlungsrand, mit zum Teil deutlichen Bestandseinbußen aus allen Landesteilen bekannt, weswegen die Art in die landesweite Vorwarnliste aufgenommen wurde. Trotz der Habitatverluste ist sie die Reptilienart mit den häufigsten Nachweisen in Baden-Württemberg und in allen Naturräumen des Landes vorkommend.

Prognose des Erhaltungszustands der Zauneidechse nach dem Eingriff

Im vorliegenden Fall wird das Habitat der lokalen Zauneidechsenpopulation im Eingriffsgebiet z.T. zerstört. Vor diesem Hintergrund ist die Schaffung von quantitativ und qualitativ mindestens gleichwertigen Ersatzhabitaten vorgesehen, in die die vorhabenbedingt betroffenen Tiere aktiv verbracht werden.

Das Umsetzen von betroffenen Zauneidechsen in die optimierten Flächen ist ein fachlich und technisch geeignetes Mittel zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste aufgrund eines unabwendbaren Habitatverlustes (BLANKE 2004). Die Maßnahmen werden so schonend wie möglich durch qualifiziertes und erfahrenes Fachpersonal durchgeführt.

Durch die Umsiedlung der Zauneidechsen auf Flächen mit Anbindung an bestehende Zauneidechsenvorkommen wird sichergestellt, dass sich der betroffene Bestand auch bei vereinzelt nicht gänzlich vermeidbaren Individuenverlusten durch fehlende Etablierung auf der Zielfläche bzw. maßnahmenbedingten Stress kurzfristig wieder vollständig regeneriert und somit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht dauerhaft verschlechtert bzw. das Vorhaben der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht entgegensteht.

Da für die lokale Population keine dauerhaften negativen Auswirkungen zu prognostizieren sind, ergibt sich vorhabenbezogen auch keine Verschlechterung des Erhaltungszustands auf Ebene des Landes bzw. der biogeographischen Region bzw. wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in Baden-Württemberg weit verbreiteten und häufigen Art nicht behindert.

Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG werden daher für die Zauneidechse erfüllt.

8.2 Zusammenfassung der Ausnahmeprüfung

In Baden-Württemberg ist die Zauneidechse in allen Naturräumen verbreitet. Einzig in großen Waldgebieten sowie in den höheren Lagen von Schwarzwald und Alb ist sie nicht oder kaum anzutreffen (LAUFER et al. 2007, LUBW 2013). In Relation zur Landespopulation verliert durch das Vorhaben ein sehr kleiner Teil der Zauneidechsen seine Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Es ist davon auszugehen, dass es sich bei dem Habitatverlust um einen vorübergehenden Verlust handelt, der durch die geplanten Maßnahmen zur Entwicklung von Ersatzhabitaten (vgl. Kap. 6.2.1) kurzfristig innerhalb weniger Jahre kompensiert wird. Es liegen zudem umfangreiche Erkenntnisse zu den artspezifischen Habitatansprüchen vor und die vorgesehenen Strukturen sind kurzfristig wirksam. (MKULNV NRW 2013). Daher kann erwartet werden, dass sich die Population der Zauneidechsen vollständig regenerieren kann. Es wird derzeit vom Verlust von Habitatflächen im Umfang von rd. 1,35 ha ausgegangen. Demgegenüber steht die Entwicklung von Ersatzhabitaten auf einer Fläche von rd. 1,36 ha.

Damit liegen hinreichend Gründe vor, die gemäß den Hinweisen der (LANA 2009) zur Annahme berechtigen, dass bei einer Durchführung der Maßnahmen keine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der Zauneidechsen-Population eintreten wird. Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG werden daher für die Zauneidechse erfüllt.

9 Antrag auf Ausnahme nach BArtSchV (Schlingenfang)

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen des Vorhabens ist es erforderlich, Eidechsen aus dem Eingriffsbereich zu fangen und in eine zuvor aufgewertete Maßnahmenfläche umzusiedeln.

Der Schlingenfang mithilfe einer sogenannten Eidechsenangel wird als schonendste Methode zum Fang von Eidechsen angesehen (LAUFER 2014). Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten und der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten, die nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, mit Schlingen, Netzen, Fallen, Haken, Leim und sonstigen Klebstoffen zu fangen. Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen, soweit dies zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt erforderlich ist.

Im vorliegenden Fall dient der Fang der Eidechsen der Vermeidung der Tötung von Individuen und trägt daher zum Schutz der Art bei. Aus diesem Grund wird hiermit eine Ausnahme von den Verboten des § 4 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchV gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV beantragt.

Die Maßnahmen werden schonend durch qualifiziertes und erfahrenes Fachpersonal durchgeführt. Die Tiere werden bei sonnigem bis leicht bedecktem Wetter aus den Eingriffsflächen abgefangen und in das vorgesehene Ersatzhabitat verbracht. Der zeitliche Ablauf der Fang- und Aussetzungsaktion orientiert sich in hohem Maße am Aktivitätsmuster der Tiere, angepasst an die jeweilig herrschende Witterung. Um die Verletzungsgefahr durch innerartliches Aggressionsverhalten auszuschließen, werden die gefangenen Tiere einzeln in Leinensäcken verwahrt und direkt im Anschluss an die Fangaktion in das für die Art vorbereitete Ersatzhabitat überführt. Beim Aussetzen wird darauf geachtet, dass die Tiere, soweit möglich, paarweise an geeigneten und schutzbietenden Strukturen auf der Fläche entlassen werden.

10 Literatur und Quellen

10.1 Fachliteratur

ALBERT KOECHLIN STIFTUNG (2018): Fördermaßnahmen für die Zauneidechse. Artenförderprojekt Zauneidechse. 48 Seiten.

BASTIAN, J., EBERT, G., FRIEDRICH, E., FRITSCH, D., HAFNER, S., HERMANN, G., HOFMANN, A., HOHNER, W., MEINEKE, J.-U., STARNECKER, G., STEINER, A., TRUSCH, R., WAGNER, W. & M. WAITZMANN (1991-2005): Ergänzungsband. In: EBERT, G. (Hrsg.): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs, Band 10. Eugen Ulmer KG, Stuttgart. 426 Seiten.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. AULA Verlag, Wiebelsheim.

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs - 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. Naturschutz-Praxis Artenschutz, 11.

BENSE, U. (2001): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs - Bearbeitungsstand September 2001. Nafa Web: 77.

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (o. J.): Internethandbuch zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Verfügbar unter: https://ffh-anhang4.bfn.de/.

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. Schriftenreihe für Vegetationskunde, 28, Bonn - Bad Godesberg.

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 55, Bonn - Bad Godesberg.

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Stand Dezember 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 Band 1: Wirbeltiere, Bonn - Bad Godesberg.

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1), Bonn - Bad Godesberg.

BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie - Bestandserfassung in der Praxis. Neumann, Radebeul. 270 Seiten.

BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse - Zwischen Licht und Schatten. Laurenti Verlag, Bielefeld. 160 Seiten.

BLANKE, I. & W. VÖLKL (2015): Zauneidechsen–500 m und andere Legenden. Zeitschrift für Feldherpetologie, 22 (1): 115–124.

BMVBS - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2011): Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP) - Ausgabe 2011. Erarbeitet

durch einen Bund-/Länder-Arbeitskreis auf der Grundlage der Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.233/2003/LR "Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und Entwicklung von Musterplänen zur landespflegerischen Begleitplanung (Musterkarten LBP)". 51 Seiten.

BRAUN, M. & F. DIETERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1 - Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

BREUNIG, T. & S. DEMUTH (1999): Rote Liste der Farn-und Samenpflanzen Baden-Württembergs. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe. 246 Seiten.

BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C. & W. SCHORCHT (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse - Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. 134 Seiten.

EBA - EISENBAHN-BUNDESAMT (2012): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen - Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung. Stand: Oktober 2012. 27 Seiten.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr - Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna". Stand 30. April 2010. 115 Seiten.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung 5. C.F. Müller Verlag, Heidelberg. 480 Seiten.

GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, I. & B. KOOP (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster. 800 Seiten.

GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs-und Zulassungsverfahren - Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, 7. Springer Verlag, Berlin Heidelberg.

GLANDT, D. (2004): Der Laubfrosch - Ein König sucht sein Reich. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie, 8. Laurenti Verlag, Bielefeld. 128 Seiten.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (1966-1989): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. 14 Bände. AULA Verlag, Wiesbaden.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 5. Fassung. Stand 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz (52): 19–67.

GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.

GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer, Jena [u.a.].

HÖLZINGER, J. (1987-2018): Die Vögel Baden-Württembergs (Avifauna Baden-Württemberg). 15 Bände. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

HUNGER, H. & F.-J. SCHIEL (2006): Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. Libellula Supplement, 7: 3–14.

KIEL, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag im Rahmen d. Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW, 07.11.2007.

LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA "Arten- und Biotopschutz". 26 Seiten.

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2017): Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW. Verfügbar unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/massn/gruppe.

LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, 73: 103–133.

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun-und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, 77: 93–142.

LAUFER, H., FRITZ, K., SOWIG, P. & S. BAUER (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

LOUIS, H.W. (2009): Die Zugriffsverbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG im Zulassungs- und Bauleitplanverfahren unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerwG zur Ortsumgehung Bad Oeynhausen. Natur und Recht, 31 (2): 91–100.

LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008a): Arten der FFH-Richtlinie - Käfer. Verfügbar unter: http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/40829/.

LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008b): Arten der FFH-Richtlinie - Farn- und Blütenpflanzen. Verfügbar unter: http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/40879/.

LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008c): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. 2. neu bearbeitete Fassung. 190 Seiten.

LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): Zauneidechse - *Lacerta agilis* Linnaeus, 1758. Stand 22. November 2013. Verfügbar unter: www.lubw.baden-württemberg.de.

MATTHÄUS, G. (2009): Der Artenschutz bei Vorhaben der Innenentwicklung - ein Beitrag zur "Entschleunigung". UVP Report, 23 (3): 166–171.

MKULNV NRW - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen - Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online). 91 Seiten.

MLR - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2. Bundesamt für Naturschutz.

PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste der Großschmetterlinge (Macrolepidoptera) - Bearbeitungsstand 1995/1996. In: BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & P. PRETSCHER (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55. Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg. Seiten 87–111.

RP STUTTGART - REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART (2010): Was brauchen Halsbandschnäpper, Wendehals, Steinkauz und Co.? - Leitbild für das LIFE+-Projekt "Vogelschutz in Streuobstwiesen des Mittleren Albvorlandes und des Mittleren Remstales". 27 Seiten.

SCHNEEWEISS, N., BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U. & R. BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? - Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 23 (1): 4–22.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

THUNHORST, T. (1999): Effizienzkontrolle zur Umsiedlung von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*, L. 1758). Diplomarbeit Westfälische Wilhelms-Universität Münster. 98 Seiten.

TRAUTNER, J. & R. JOOSS (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung “nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten - Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. Naturschutz und Landschaftsplanung, 40 (9): 265–272.

TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. BoD–Books on Demand. 234 Seiten.

TRAUTNER, J., STRAUB, F. & J. MAYER (2015): Artenschutz bei häufigen gehölzbrütenden Vogelarten - Was ist wirklich erforderlich und angemessen? Acta Ornithoecologica, 8 (2): 75–95.

10.2 Rechtsgrundlagen und Urteile

Richtlinie des Rates 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L20: 7–25.

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABI. EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).

10.3 Planungsgrundlage

STADT OSTFILDERN (2008): Flächennutzungsplang 2020 - Teil II: Begründung zum Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 5 BauGB mit Umweltbericht. Stand 01. September 2008. 104 Seiten.

11 Anhang

11.1 Erfassungsmethoden

Vögel

Die Erfassungen zu den Vogelbeständen erfolgten anhand der Lautäußerungen und durch Sichtbeobachtungen, die durch den Einsatz von Ferngläsern unterstützt wurden. Das Untersuchungsgebiet wurde systematisch in so engen räumlichen Abständen begangen, dass das gesamte Gebiet optisch und akustisch abgedeckt wurde. Dabei erfolgte die Aufnahme aller relevanten Verhaltensmuster der beobachteten Vogelarten.

Die Einstufung als Brutvogel sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (mehrfachen) Beobachtung revieranzeigenden Verhaltens, z.B. der Gesangsaktivität von männlichen Tieren, Futterzutrag und Führen von Jungvögeln (BIBBY et al. 1995). Basierend auf den Methoden von BIBBY et al. (1995) und SÜDBECK et al. (2005) wurde bei zwei- oder mehrmaliger Beobachtung von Revierverhalten bei zwei verschiedenen Beobachtungsdurchgängen auf ein Brutvorkommen geschlossen. Die Einstufung als Durchzügler oder Nahrungsgast ergab sich entsprechend bei nur einmaliger Beobachtung oder fehlendem Revierverhalten bzw. Registrierung von Individuen während der arttypischen Zugzeiten ohne nochmalige spätere Nachweise.

Diese Einstufungen basieren auf Erfassungen in der Zeit von Ende Februar bis Ende Mai 2019. Dabei wurde entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und des erwarteten Artenspektrums auch artspezifische Besonderheiten bei den Erfassungszeiten berücksichtigt (z.B. Abendbegehungen).

Tabelle 5: Erfassungstermine Brutvögel

Datum	Uhrzeit	Witterung
28.02.2019	18:15 – 19:15 Uhr	Sonnig, 15°C, leichter Wind
21.03.2019	06:00 – 07:30 Uhr	Sonnig, -1°C, kein Wind
26.03.2019	19:00 – 19:45 Uhr	Teils bewölkt, 5°C, leichter Wind
02.04.2019	06:15 – 08:00 Uhr	Sonnig, 7°C, kein Wind
25.04.2019	06:00 – 07:30 Uhr	Sonnig, 7°C, leichter Wind
06.05.2019	05:45 – 07:15 Uhr	Teils bewölkt, 0°C, kein Wind
29.05.2019	05:15 – 06:45 Uhr	Bewölkt, 10°C, kein Wind

Fledermäuse

Um die Nutzung des Gebietes bzw. der Gebäude durch Fledermäuse erfassen zu können, wurden Detektorbegehungen und Ausflugsbeobachtungen mit 2 Personen an den gegenüberliegenden Ecken des Gebäudes mit Hilfe des Echo Meter Touch (Wildlife Acoustics) durchgeführt. Das Echo Meter ist ein Ultraschall-Modul, welches es ermöglicht

Fledermausrufe in Echtzeit aufzunehmen bzw. hörbar zu machen. In Kombination mit der Echo Meter App und der integrierten Analysesoftware (Kaleidoscope, Wildlife Acoustics) werden die Fledermausarten automatisch identifiziert und ein GPS-Punkt aufgenommen. Alle Rufe werden gespeichert und können daher gegebenenfalls im Anschluss am Computer überprüft werden. Durch Beobachtungen des Flugverhaltens und Erfassung der Rufcharakteristik können weiterhin Flugrouten und Jagdgebiete identifiziert werden. Alle vor Ort nicht mit Sicherheit bestimmbaren Rufe sowie alle Batcorder-Aufnahmen wurden im Anschluss mit Hilfe der Software bcAdmin (Version 3.6.6, ecoObs) in Kombination mit batIdent (version 1.5, ecoObs) analysiert bzw. manuell mittels bcAnalyze 3 (Version 1.1, ecoObs) bestimmt.

Da mit Hilfe des Detektors nur die Jagdhabitate von Individuen beschrieben werden können und diese tages- und jahreszeitlich stark variieren können, ist eine exakte räumliche Zuordnung der nachgewiesenen Fledermausarten im Sinne einer Abgrenzung von Gesamtlebensräumen oft nur schwer möglich.

Die durchgeführten Untersuchungen umfassten eine Übersichtsbegehung und drei Transektbegehungen mit bis zu 2 Personen mit dem Ultraschalldetektor.

Tabelle 6: Erfassungstermine Fledermäuse

Datum	Erfassung	Uhrzeit	Witterung
18.02.2019	Übersichtsbegehung	11:00 - 12:00 Uhr	trocken, leichter Wind, ca. 13 °C
15.04.2019	Detektorbegehung / Ausflugsbeobachtung	20:00 - 21:00 Uhr	trocken, leichter Wind, ca. 12 °C
23.04.2019	Detektorbegehung / Ausflugsbeobachtung	20:00 - 21:00 Uhr	trocken, windstill, ca. 15 °C
16.07.2019	Detektorbegehung / Ausflugsbeobachtung	20:45 - 21:45 Uhr	trocken, windstill, ca. 18 °C

Haselmaus

Zur Ermittlung des Habitatpotenzials der Haselmaus fand eine Übersichtsbegehung am 06.05.2014 statt. Hierbei wurde das Gebiet flächig auf das Vorkommen von für die Haselmaus geeigneten Strukturen geprüft. Von Relevanz sind in diesem Zusammenhang eine gut ausgeprägte Strauchschicht mit Haselnuss-Sträuchern, Brombeerhecken und weiteren Beeren-Sträuchern, die Nahrung, Deckung und geeignete Nistmöglichkeiten bieten. Weiterhin müssen Gehölzflächen vorhanden sein, welche den Tieren eine Überwinterung am Boden ohne die Gefahr von temporären Überschwemmung ermöglichen. Potenzielle Haselmaushabitate müssen weiterhin über eine strukturelle Anbindung an geeignete großflächige Gehölzbestände (mind. 20 ha) aufweisen, um ein längerfristiges Überleben einer Haselmauspopualtion zu ermöglichen.

Entsprechend des vorgefundenen Habitatpotenzials wurden am 21.03.2019 an 19 Standorten Haselmaustubes / Nest Tubes ausgebracht. Nest Tubes bestehen aus einer wellblechartigen Plastikröhre (L: 25 cm, B: 5 cm, T: 5 cm) und einem Holzsteg, der die Röhre an einem Ende verschließt. Sie werden an geeigneten Stellen (z. B. in der Nähe von Nahrungsquellen) an Sträuchern und Bäumen befestigt. Die Tubes werden dabei in einer Höhe von 1-2 m in einer waagrechten Position an Ästen angebracht und mit Kabelbindern fixiert. Während der Aktivitätsperiode der Haselmaus (ca. März/April-Oktober) werden die Tubes in regelmäßigen Abständen auf Besiedlung, Nester und sonstige Spuren überprüft. Die Nester sind aufgrund ihrer kugeligen Form und dem verwendeten Material (Gras, Blätter, Moos) relativ gut von denen anderer Arten, z. B. den konkurrenzstärkeren Gelbhals- und Waldmäusen, die oft dasselbe Habitat besiedeln, zu unterscheiden.

Reptilien

Zur Aufnahme der Reptilien wurden flächig alle als Sonnenplätze geeigneten Strukturen (Böschungen, Obstwiesen, Ruderal- und Sukzessionsflächen usw.) gezielt kontrolliert sowie regelmäßig Holzreste und größere Steine gewendet. Die Begehungen erfolgten tagsüber bei geeigneter Witterung und fanden im Bereich des Radwegs im April und Mai 2018 (vgl. Tabelle 7) statt und im übrigen Geltungsbereich zwischen April und September 2019 (vgl. Tabelle 8).

Die Angaben zu den durchgeführten Erfassungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 7: Erfassungstermine Reptilien 2018

Datum	Uhrzeit	Witterung
25.04.2018	18.10-18.45 Uhr	heiter bis wolkig, kein Niederschlag, Wind 2-3, 20°C
05.05.2018	10.30-11.15 Uhr	heiter, kein Niederschlag, Wind 1-2, 17°C
15.05.2018	14.00-14.45 Uhr	heiter bis wolkig, kein Niederschlag, Wind 1-2, 18°C
21.05.2018	13.45-14.15 Uhr	sonnig, kein Niederschlag/Wind, 21°C
23.05.2018	14.30-15.00 Uhr	heiter bis wolkig, kein Niederschlag/Wind, 20°C
24.05.2018	14.00-14.30 Uhr	heiter bis wolkig, kein Niederschlag/Wind, 21°C

Tabelle 8: Erfassungstermine Reptilien 2019

Datum	Uhrzeit	Witterung
18.04.2019	13:15 – 14:30 Uhr	Sonnig, 18°C, leichter Wind
17.05.2019	11:00 – 12:15 Uhr	Sonnig, 17°C, leichter Wind
27.05.2019	09:00 – 11:00 Uhr	Sonnig, 16°C, kein Wind
13.06.2019	10:45 – 11:45 Uhr	Teils wolkig, 19°C, kein Wind
14.08.2019	14:15 – 15:30 Uhr	Sonnig, 21°C, kein Wind

16.09.2019	11:45 – 12:15 Uhr	Sonnig, 22°C, kein Wind

Insekten

Eremit

Im Untersuchungsgebiet fand am 03.11.2017 eine Untersuchung und Beprobung von potenziellen Habitatbäumen statt.

An potenziell geeigneten Bäumen erfolgte eine Beprobung etwaiger Habitatstrukturen. Hierfür wurde mit Hilfe eines umfunktionierten und saugkraftgedrosselten Industriesaugers mit gepufferter Auffangmechanik die jeweilige obere Mulmschicht kurzzeitig entnommen, auf Spuren der Anwesenheit planungsrelevanter Arten (Larvenkot, Puppenwiegen, Fragmente) überprüft und anschließend wieder zurückgegeben. Somit lässt sich die Anwesenheit mulmhöhlensiedelnder Arten wie Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) oder Rosenkäferarten (*Protaetia* spp., *Cetonia aurata*) aufgrund des über Jahre akkumulierenden Materials in der oberen Mulmschicht sicher beurteilen.

11.2 Formblätter nach RLBP

Grünspecht (*Picus viridis*)

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan ‚Parksiedlung Nordost II'	**Vorhabenträger** Stadt Ostfildern Otto-Vatter-Str. 12 73760 Ostfildern	**Betroffene Art** Grünspecht (*Picus viridis)*
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus ☐ Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	☒ Europäische Vogelart	
Gefährdungsstatus ☐ Rote Liste Deutschland, -	☐ Rote Liste Baden-Württemberg, -	
2. Bestand und Empfindlichkeit		

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (gemäß HÖLZINGER 1987-2011)

Habitat: Besiedelt Mosaiklandschaften, lichte bis stark aufgelockerte Altholzbestände sowie größere Gärten, Parks, strukturreiche Gartenstadtzonen oder Streuobstgebiete. In Wäldern nur in den Randbereichen oder größeren Lichtungen anzutreffen. Wesentlich ist ein hoher Anteil offener Flächen mit bodenbewohnenden Ameisen als Nahrungsgrundlage. Höhlenbrüter, bevorzugt in Obstbäumen (v. a. Apfelbäume), Eiche und Buche.

Raumanspruch/Mobilität

Brutreviere haben eine Ausdehnung von etwa 3,2–5,3 km^2. Während der Brutzeit muss von einem Raumanspruch der Art von 8 bis 100 ha ausgegangen werden (FLADE 1994). Die höchste Siedlungsdichten werden in Süddeutschland mit 0,23 – 0,46 Paaren/km² erreicht, wobei diese stark von der Flächengröße zusammenhängender Waldgebiete und somit der Länge der Randzonen abhängig ist. Im Winter entfernen sich Grünspechte tagsüber bis zu 5 km von der Schlafhöhle.

Phänologie: Stand- und Strichvogel. Die Revierbesetzung findet ab Februar statt. Männchen bleiben meist ganzjährig im Revier. Die Hauptbrutzeit beginnt Anfang April und erstreckt sich bis Anfang Juli. In der Regel wird eine Jahresbrut beobachtet, ein bis zwei Ersatzgelege sind möglich.

Vorhabenspezifische Empfindlichkeit

GASSNER et al. (2010) nennen als Orientierungswert für die allgemeine Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Störungen eine Fluchtdistanz von 60 m.

Verbreitung in Deutschland (GEDEON et al. - ATLAS DEUTSCHER BRUTVOGELARTEN 2014)

Regelmäßige Verbreitung in ganz Deutschland. Verbreitungslücken bestehen in weiten von Nadelholz dominierten Gebieten wie den Hochlagen des Schwarzwaldes. In den nördlichsten Teilen des Norddeutschen Tieflandes fehlt die Art.

Verbreitung in Baden-Württemberg (HÖLZINGER 1987-2011)

Regelmäßiger Brutvogel in allen Landesteilen. Verbreitungsschwerpunkte sind das mittlere Neckarbecken und der Schönbuch, die Oberrheinebene, der Schurwald und der Welzheimer Wald, die Schwäbisch-Fränkischen Waldberge, die Vorländer der Schwäbischen Alb und das Bodenseebecken. Verbreitungslücken finden sich im Bereich des Schwarzwaldes, der Schwäbischen Alb, Oberschwaben, des Baulands und Tauberlands sowie der Oberen Gäuen und der Baar. Höhere Lagen und reine Nadelwälder werden nicht besiedelt.

Verbreitung im Untersuchungsraum

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan ‚Parksiedlung Nordost II'	**Vorhabenträger** Stadt Ostfildern Otto-Vatter-Str. 12 73760 Ostfildern	**Betroffene Art** Grünspecht (*Picus viridis)*

☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich

Ein Revier des Grünspechts konnte in ca. 120 m Entfernung zum östlichen Rand des Geltungsbereichs in dem dort befindlichen Wald nachgewiesen werden.

Einstufung des Erhaltungszustandes in BW

☒ FV günstig / hervorragend ☐ U2 ungünstig – schlecht

☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ unbekannt

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die i.d.R. reviertreue Art gilt als Stand- und Strichvogel, wobei besonders Jungvögel im 2. Kalenderjahr eine ausgedehnte Dispersion bis 30 km zeigen (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1971-1994). Aufgrund der spezialisierten Lebensweise und besonderer Nahrungspräferenz für Ameisen (*Formicidae*: *Lasius* und *Formica spp.*) ist die Art besonders empfindlich gegenüber schneereichen Wintern und nassen Frühjahren (HÖLZINGER 1987-2011). Dadurch verursachte häufige Bestandsschwankungen und Wanderbewegungen (Fluchten) lassen die Abgrenzung einer lokalen Population nicht zu, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im konkreten Fall Naturraum *Filder*) verwiesen wird. Die erfasste Teilpopulation ist nicht repräsentativ für die lokale Population, sodass auf dieser Basis keine Bewertung deren Erhaltungszustands erfolgen kann.

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)

Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen: *V 1 Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung*

Die vorhabenbedingten Eingriffe beschränken sich auf Flächen ohne Fortpflanzungsstätte des Grünspechts. Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes für weitere Vogelarten ist gemäß Maßnahme V 1 zudem eine Bauzeitenbeschränkung für die Gehölzrodung einzuhalten, sodass auch die Tötung von Individuen des Grünspechts ausgeschlossen wird.

Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Durch das geplante Baugebiet entstehen keine betriebsbedingten Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen.

Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan ‚Parksiedlung Nordost II'	**Vorhabenträger** Stadt Ostfildern Otto-Vatter-Str. 12 73760 Ostfildern	**Betroffene Art** Grünspecht (*Picus viridis)*

b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Durch das Vorhaben ist baubedingt durch Immissionen, Erschütterungen und visuelle Effekte etc. mit temporären Beeinträchtigungen von Teilrevieren des Grünspechts zu rechnen. Dieses Teilrevier liegt außerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz von 60 m (GASSNER et al. 2010).

Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Grünspecht auf Grund seines typischen Vorkommens in vom Menschen geprägten Flächen (Parks, Friedhöfen) keine besondere Empfindlichkeit gegenüber anthropogener Störungen aufweist. Da der Grünspecht sehr große Reviere von 50 bis 100 ha (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1966-1989, RP STUTTGART 2010) besetzt ist davon auszugehen, dass innerhalb der besiedelten Reviere eine Verlagerung des Habitatschwerpunktes in vom Vorhaben unbeeinträchtigte Bereiche möglich ist. Darüber hinaus sind die Bestände des Grünspechts in Baden-Württemberg als stabil anzusprechen. Es ist daher davon auszugehen, dass keine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auftritt.

Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Das nachgewiesene Revierzentrum liegt außerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens. Betroffenheiten dieses Brutreviers beschränken sich daher auf Teilbereiche. Unter Berücksichtigung der sehr großen Reviere des Grünspechts von 50 bis 100 ha (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1966-1989, RP STUTTGART 2010) und der zahlreichen für die Art geeigneten Strukturen in vom Vorhaben unberührter Umgebung kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? ☒ Ja ☐ Nein

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan ‚Parksiedlung Nordost II'	**Vorhabenträger** Stadt Ostfildern Otto-Vatter-Str. 12 73760 Ostfildern	**Betroffene Art** Grünspecht (*Picus viridis)*

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein	☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit** ☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich**

4. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von
☒ Vermeidungsmaßnahmen
☐ vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
☐ Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)
sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.

☐ Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind ausführlich in Unterlage *Nummer* Kapitel *Nummer* dargestellt.

☐ Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst;
Beschreibung ausführlich in Unterlage *Nummer* Kapitel *Nummer* dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen
☒ treten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.

Falls nicht zutreffend:
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt, eine Zulassung ist nicht möglich.

Hänfling (*Carduelis cannabina*)

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan ‚Parksiedlung Nordost II'	**Vorhabenträger** Stadt Ostfildern Otto-Vatter-Str. 12 73760 Ostfildern	**Betroffene Art** Hänfling (*Carduelis cannabina*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☐ Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ☒ Europäische Vogelart

Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste Deutschland, *3* ☒ Rote Liste Baden-Württemberg, *2*

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (HÖLZINGER 1987-2018)

Habitat: Besiedelt offene, sonnige Flächen mit niedriger Gras- und Krautvegetation. Optimale Habitate: extensiv genutzte Streuobstwiesen, Ruderalflächen, Wacholderheiden, Magerrasen und Bergweiden. Er siedelt aber auch in der Nähe menschlicher Siedlungen.

Raumanspruch/Mobilität: Größte Siedlungsdichte liegt in Siedlungen bei 91 Paaren/km², aber auch bis zu 125 Paaren/km². In natürlichen Gegenden sind die Zahlen mit 4 bis 12 Paaren/km² erheblich geringer.

Phänologie: Standvogel oder Kurzstreckenzieher. Die Revierbesetzung findet ab Ende März statt. Ein bis zwei Jahresbruten. Die Hauptbrutzeit beginnt Ende April und erstreckt sich bis Anfang August.

Vorhabenspezifische Empfindlichkeiten

Als Orientierungswert für die allgemeine Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Störungen nennen GASSNER et al. (2010) eine Fluchtdistanz von 15 m für den Bluthänfling.

Verbreitung in Deutschland (GEDEON et al. 2014)

In Deutschland nahezu flächendeckend verbreitet.

Verbreitung in Baden-Württemberg (HÖLZINGER 1987-2018)

Der Hänfling ist in ganz Baden-Württemberg verbreitet.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich

Der Bluthänfling wurde mit einem Brutpaar nachgewiesen, dessen Revierzentrum ca. 30 m südlich der Kreuzung Breslauer Straße / Danziger Straße liegt.

Einstufung des Erhaltungszustandes in BW

☐ FV günstig / hervorragend ☒ U2 ungünstig – schlecht

☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ unbekannt

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Bluthänfling ist ohne echte Verbreitungslücken über ganz Baden-Württemberg verbreitet, mit deutlichen Schwerpunkten des Brutvorkommens außerhalb der großen Waldgebiete mit Fokus auf die offenen Heckenlandschaften (HÖLZINGER 1987-2018). Die Höhenverbreitung reicht bis in die höchsten Lagen von Schwarzwald und Schwäbischer Alb. Durch die flächige Verbreitung größere Verbreitungslücken und das Vorhandensein von für die Art geeigneten

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan ‚Parksiedlung Nordost II'	**Vorhabenträger** Stadt Ostfildern Otto-Vatter-Str. 12 73760 Ostfildern	**Betroffene Art** Hänfling (*Carduelis cannabina*)

Habitaten in weiten Landesteilen ist eine Abgrenzung einer lokalen Population nicht möglich. Gemäß den Empfehlungen des MLR (2009) wird auf Grund dessen auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum *Filder*) verwiesen. Die erfasste Teilpopulation ist nicht repräsentativ für die lokale Population, sodass auf dieser Basis keine Bewertung deren Erhaltungszustands erfolgen kann.

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)

Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen *V 1Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung*

Die vorhabenbedingten Eingriffe beschränken sich auf Flächen die derzeit nicht als Fortpflanzungsstätte des Hänflings dienen. Um einer Tötung von nicht flugfähigen Jungvögeln bzw. einer Schädigung von Entwicklungsformen im Zuge der Baufeldfreimachung von potenziell neu in das Gebiet eingewanderten Hänflingen zu vermeiden ist eine Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldfreimachung auf außerhalb der Brutzeit festzusetzen.

Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Durch das geplante Baugebiet entstehen keine betriebsbedingten Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen.

Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Durch das Vorhaben ist baubedingt durch Immissionen, Erschütterungen und visuelle Effekte etc. mit temporären Beeinträchtigungen von Teilrevieren des Hänflings zu rechnen. Dieses Teilrevier liegt außerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz von 15 m (GASSNER et al. 2010).

Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Hänfling, wie auch im vorliegenden Fall, in vom Menschen geprägten Flächen (Dörfer und Stadtrandbereiche wie Gartenstadt, Parkanlagen, Industriebrachen) vorkommt und keine besondere Empfindlichkeit gegenüber anthropogener Störungen aufzuweisen scheint. Da der Bluthänfling seine Nahrung mitunter in

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan ‚Parksiedlung Nordost II'	**Vorhabenträger** Stadt Ostfildern Otto-Vatter-Str. 12 73760 Ostfildern	**Betroffene Art** Hänfling (*Carduelis cannabina*)

Gebieten bis > 1.000 m Entfernung zum Neststandort sucht (BAUER et al. 2012, SÜDBECK et al. 2005) ist davon auszugehen, dass innerhalb der besiedelten Reviere eine Verlagerung des Habitatschwerpunktes in vom Vorhaben unbeeinträchtigte Bereiche möglich ist. Es ist daher davon auszugehen, dass keine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auftritt.

Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Die nachgewiesene Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Bluthänflings liegt ca. 30 m südlich der bestehenden Zufahrtsstraße zum geplanten Baugebiet im Garten der angrenzenden Wohnhäuser und somit außerhalb des direkten Eingriffsbereichs. Es kommt somit zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? ☒ Ja ☐ Nein

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich.**

4. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von
☒ Vermeidungsmaßnahmen
☒ vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
☐ Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)
sind im zu verfügenden Plan dargestellt.

☒ Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind ausführlich in dieser Unterlage in Kapitel 6 dargestellt.

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan ‚Parksiedlung Nordost II'	**Vorhabenträger** Stadt Ostfildern Otto-Vatter-Str. 12 73760 Ostfildern	**Betroffene Art** Hänfling (*Carduelis cannabina*)
☐ Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage *Nummer* Kapitel *Nummer* dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.		
Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt, eine Zulassung ist nicht möglich.		

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan ‚Parksiedlung Nordost II'	**Vorhabenträger** Stadt Ostfildern Otto-Vatter-Str. 12 73760 Ostfildern	**Betroffene Art** Mäusebussard (*Buteo buteo*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☐ Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ☒ Europäische Vogelart

Gefährdungsstatus

☐ Rote Liste Deutschland, - ☐ Rote Liste Baden-Württemberg, -

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (gemäß HÖLZINGER 1987-2011)

Habitat: Bewohner von Wäldern und Gehölzen aller Art (Nisthabitat) im Wechsel mit offener Landschaft (Nahrungshabitat), aber auch im Inneren geschlossener großflächiger Wälder anzutreffen. In der Agrarlandschaft mit Einzelbäumen, Baumgruppen, kleinen Feldgehölzen oder Alleebäumen. Im Randbereich von Siedlungen, vereinzelt in innerstädtischen Parks und auf Friedhöfen. Baumbrüter ohne Präferenz für bestimmte Baumarten.

Raumanspruch/Mobilität: Auf Grund des geringen Anspruches bei der Nistplatzwahl ist das Nahrungsangebot meist der die Siedlungsdichte begrenzende Faktor. Populationsdichten variieren zwischen dem Norddeutschen Tiefland und den Mittelgebirgen und bewegen sich zwischen 6,6 Brutpaaren/100 km² und 39,7 Brutpaaren/100 km² (ATLAS DEUTSCHER BRUTVÖGEL 2014).

Brutreviere haben eine Ausdehnung von etwa 1,3 (0,6-1,8) km². Winterbestände können naturräumlich stark schwanken. In Baden-Württemberg ergeben sich im Mittel Dichten von 9 Bussarden pro 10 km².

Phänologie: Die Revierbesetzung findet ab Ende Februar / Anfang März statt mit einer Hauptbrutzeit zwischen April und Juli. In der Regel wird eine Jahresbrut beobachtet. Nachgelege sind regelmäßig.

Vorhabenspezifische Empfindlichkeit:

Der Mäusebussard gilt am Brutplatz als empfindlich gegenüber optischen Reizen und als wenig empfindlich gegenüber Lärm (GARNIEL & MIERWALD 2010). Durch bau- und anlagenbedingte direkte Flächenverluste können sich funktionale Entwertungen von Habitaten ergeben.

GASSNER & WINKELBRANDT (2010) nennen als Orientierungswert für die allgemeine Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Störungen eine Fluchtdistanz von 100 m.

Verbreitung in Deutschland (GEDEON et al. - ATLAS DEUTSCHER BRUTVOGELARTEN 2014)

Die Art ist deutschlandweit verbreitet wobei die Dichten in den Küstenregionen gegenüber den Mittelgebirgsregionen geringer sind. Es heben sich Dichtezentren im Schleswig-Holsteinischen Hügelland sowie den deutschen Mittelgebirgsregionen hervor.

Verbreitung in Baden-Württemberg (HÖLZINGER 1987-2011)

Landesweites Vorkommen ohne größere Verbreitungslücken.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich

Der Mäusebussard konnte mit einem Revier rd. 120 m östlich des Geltungsbereichs in dem dort angrenzenden Wald nachgewiesen werden.

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan ‚Parksiedlung Nordost II'	**Vorhabenträger** Stadt Ostfildern Otto-Vatter-Str. 12 73760 Ostfildern	**Betroffene Art** Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Einstufung des Erhaltungszustandes in BW

☒ FV günstig / hervorragend ☐ U2 ungünstig – schlecht

☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ unbekannt

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch die teilweise mehrjährige Nutzung desselben Nestes ist beim Mäusebussard eine gewisse Standorttreue gegeben. Als Revierzentrum wird die Umgebung im 100 m-Radius um den besetzten Horst angenommen. Dies entspricht ebenfalls dem von FLADE (1994) angegebenen Orientierungswert für die Fluchtdistanz der Art. Jagdreviere liegen häufig entfernt in der offenen Landschaft.

Der Mäusebussard ist somit eine standorttreue Art mit großen Raumansprüchen, deren Habitatanforderungen an vielen Stellen erfüllt wird, sodass i. d. R. eine flächige Verbreitung vorliegt. Eine Abgrenzung einer kleinräumigen lokalen Population ist daher nicht sinnvoll. Entsprechend wird als Bezugsraum der Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum *Filder*) angesetzt. Die erfasste Teilpopulation ist nicht repräsentativ für die lokale Population, sodass auf dieser Basis keine Bewertung deren Erhaltungszustands erfolgen kann.

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)

Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 1 Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung

Die vorhabenbedingten Eingriffe betreffen den Horstbaum des Mäusebussard nicht. Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes für weitere Vogelarten ist gemäß Maßnahme V 1 zudem eine Bauzeitenbeschränkung für die Gehölzrodung einzuhalten, sodass auch die Tötung von Individuen des Mäusebussard ausgeschlossen wird.

Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Durch das geplante Baugebiet entstehen keine betriebsbedingten Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen.

Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan ‚Parksiedlung Nordost II'	**Vorhabenträger** Stadt Ostfildern Otto-Vatter-Str. 12 73760 Ostfildern	**Betroffene Art** Mäusebussard (*Buteo buteo*)

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Der Eingriffsbereich liegt über 100 m vom Horstbaum entfernt und damit außerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz (GASSNER et al. 2010). Aus diesem Grund und der Betroffenheit nur eines Brutpaares lassen sich erhebliche Störungen mit populationsrelevanten Auswirkungen für den Mäusebussard ausschließen.

Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

(In die Prüfung dieses Aspektes ist mit Blick auf Ziff. I.2 und I.3 der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes" (LANA stA „Arten- und Biotopschutz", 2009) einzubeziehen, ob

- essentielle Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört werden, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt und/oder
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt werden, dass diese nicht mehr nutzbar sind.)

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Das nachgewiesene Revierzentrum liegt außerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens. Betroffenheiten beschränken sich daher auf Teilbereiche des Nahrungshabitats (vgl. Verbotstatbestand der Störung). Unter Berücksichtigung der sehr großen Reviere des Mäusebussard von etwa 1,3 (0,6-1,8) km² (HÖLZINGER 1987-2018) und der zahlreichen für die Art geeigneten Strukturen in vom Vorhaben unberührter Umgebung kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? ☒ Ja ☐ Nein

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein

☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich**

4. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan ‚Parksiedlung Nordost II'	**Vorhabenträger** Stadt Ostfildern Otto-Vatter-Str. 12 73760 Ostfildern	**Betroffene Art** Mäusebussard (*Buteo buteo*)
☒ Vermeidungsmaßnahmen ☒ vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ☐ Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im zu verfügenden Plan dargestellt.		
☒ Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind ausführlich in dieser Unterlage in Kapitel 6 dargestellt.		
☐ Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage *Nummer* Kapitel *Nummer* dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.		
Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt, eine Zulassung ist nicht möglich.		

Waldkauz (*Strix aluco*)

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan ‚Parksiedlung Nordost II'	**Vorhabenträger** Stadt Ostfildern Otto-Vatter-Str. 12 73760 Ostfildern	**Betroffene Art** Waldkauz (*Strix aluco*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☐ Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ☒ Europäische Vogelart

Gefährdungsstatus

☐ Rote Liste Deutschland, - ☐ Rote Liste Baden-Württemberg, -

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweise (BAUER et al. 2012)

Habitat: Der Waldkauz ist ein Bewohner reich strukturierter Landschaften. Als Bruthabitat werden lichte und lückige Laub- und Mischwälder mit Altholzbeständen bevorzugt. Zum Jagen werden offene Bereiche genutzt. Soweit Altholzbestände vorhanden sind, sind Waldkäuze auch in Parks, Friedhöfe und Alleen innerhalb des Siedlungsraums zu finden. Neben dem bevorzugten Neststandort in Baumhöhlen, können auch Hohlräume an Gebäuden und Felshöhlen- und spalten zur Brut genutzt werden.

Raumanspruch/Mobilität: Die Reviergröße variiert je nach Habitatqualität, wobei Werte von 10-15 ha bis zu 60-80 ha angegeben werden. Der Waldkauz gilt als ausgesprochen reviertreue Art, die ihre Revierstandorte teilweise über Generationen hinweg nutzt. Als Fortpflanzungsstätte wird die Nisthöhle sowie der Umkreis von bis zu 100 m aufgefasst, da dort weitere Fortpflanzungsaktivitäten schwerpunktmäßig stattfinden (LANUV NRW 2017). Die Brutpaardichten erreichen in Deutschland großflächig je nach Bewaldungsgrad 0,2 – 2,5 BP/10 km² (regional auch bis zu 9,1 BP/10 km²), wobei Mindestabstände von 100 bis 150 m zwischen Nistplätzen benachbarter Waldkauzpaare eingehalten werden.

Phänologie: Als Standvogel ist der Waldkauz ganzjährig in seinen Revieren anzutreffen. Die Bildung neuer Brutpaare sowie die Abgrenzung der Reviere finden im Herbst von September/Oktober bis November/Dezember statt. Nach einer zweiten Balzphase im Spätwinter beginnt die Brutzeit im März. Die Brutdauer beträgt in etwa einen Monat. Die 3 bis 5 Jungen schlüpfen asynchron. Gegen Ende Juli und August sind die Jungtiere flugfähig, werden aber noch einige Zeit durch die Eltern betreut und verlassen die Elternreviere endgültig erst im August oder September. Für gewöhnlich eine Jahresbrut, Nachgelege sind selten.

Spezifische Empfindlichkeit

Eulenvögel verfügen über ein sehr viel leistungsfähigeres Gehör als Menschen. Daher ist eine Beeinträchtigung der akustischen Kommunikation der Eulen am Brutplatz nicht auszuschließen. GARNIEL & MIERWALD (2010) führen als kritischen Schallpegel einen Wert von 58 dB(A) auf.

GASSNER et al. (2010) nennen als Orientierungswert für die allgemeine Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Störungen eine Fluchtdistanz von 20 m.

Verbreitung in Deutschland (GEDEON et al. 2014)

Der Waldkauz kommt in Deutschland nahezu flächendeckend vor, jedoch in Westdeutschland in höheren Dichten als in Ostdeutschland. Im Nordwestdeutschen Tiefland und im Bereich der westlichen Mittelgebirgsregion liegen Verbreitungsräume mit höheren Dichten.

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan ‚Parksiedlung Nordost II'	**Vorhabenträger** Stadt Ostfildern Otto-Vatter-Str. 12 73760 Ostfildern	**Betroffene Art** Waldkauz (*Strix aluco*)

Verbreitung in Baden-Württemberg

Der Waldkauz ist ein in ganz Baden-Württemberg verbreiteter Brutvogel ohne größere Verbreitungslücken. Lediglich die höheren Lagen des Schwarzwalds bleiben von der Verbreitung ausgespart.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich

Ein Revier des Waldkauzes wurde rd. 220 m östlich des Geltungsbereichs in dem dort angrenzenden Wald nachgewiesen.

Einstufung des Erhaltungszustandes in BW

☒ FV günstig / hervorragend ☐ U2 ungünstig – schlecht

☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ unbekannt

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch die flächige Verbreitung des Waldkauzes ohne größere Verbreitungslücken und das Vorhandensein von für die Art geeigneten Habitaten (Wälder, Parks, Friedhöfe) in weiten Landesteilen ist insgesamt eine Abgrenzung einer lokalen Population nicht möglich. Gemäß den Empfehlungen des MLR (2009) wird auf Grund dessen auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum *Filder*) verwiesen. Die erfasste Teilpopulation ist nicht repräsentativ für die lokale Population, sodass auf dieser Basis keine Bewertung deren Erhaltungszustands erfolgen kann.

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)

Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen *V 1Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung*

Die vorhabenbedingten Eingriffe betreffen das Revier des Waldkauzes nicht. Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes für weitere Vogelarten ist gemäß Maßnahme V 1 zudem eine Bauzeitenbeschränkung für die Gehölzrodung einzuhalten, sodass auch die Tötung von Individuen des Waldkauzes ausgeschlossen wird

Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Durch das geplante Baugebiet entstehen keine betriebsbedingten Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen.

Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan ‚Parksiedlung Nordost II'	**Vorhabenträger** Stadt Ostfildern Otto-Vatter-Str. 12 73760 Ostfildern	**Betroffene Art** Waldkauz (*Strix aluco*)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Aufgrund der Lage des Nachweises in einer Entfernung von > 200 m zur Eingriffsfläche, außerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz von 20 m (GASSNER et al. 2010) und der Betroffenheit nur eines Brutpaares lassen sich erhebliche Störungen mit populationsrelevanten Auswirkungen für den Waldkauz ausschließen.

Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

(In die Prüfung dieses Aspektes ist mit Blick auf Ziff. I.2 und I.3 der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes" (LANA stA „Arten- und Biotopschutz", 2009) einzubeziehen, ob

- essentielle Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört werden, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt und/oder
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt werden, dass diese nicht mehr nutzbar sind.)

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Die nachgewiesene Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Waldkauzes liegt ca. 220 m östlich des geplanten Baugebietes im angrenzenden Laubmischwald und somit außerhalb des direkten Eingriffsbereichs. Betroffenheiten dieses Brutreviers beschränken sich daher auf Teilbereiche. Unter Berücksichtigung der Reviergrößen des Waldkauzes (variiert zwischen 10-15 ha bis zu 60-80 ha (BAUER et al. 2012) und der zahlreichen für die Art geeigneten Strukturen in vom Vorhaben unberührter Umgebung kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Baubedingte Störungen die den kritischen Schallpegel von 58 dB(A) (GARNIEL & MIERWALD 2010) am Revierzentrum überschreiten sind aufgrund der Distanz zum Eingriffsbereich nicht zu erwarten, zumal die Mutzenreisstraße (rd. 60 m) und die stark befahrene Breslauer Straße (ca. 180 m) für eine Vorbelastung im Bereich des Revierzentrums sorgen.

Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? ☒ Ja ☐ Nein

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan ‚Parksiedlung Nordost II'	**Vorhabenträger** Stadt Ostfildern Otto-Vatter-Str. 12 73760 Ostfildern	**Betroffene Art** Waldkauz (*Strix aluco*)
Der Verbotstatbestand tritt ein.		☐ **Ja** ☒ **Nein**
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein		☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit** ☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich**
4. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von ☒ Vermeidungsmaßnahmen ☒ vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ☐ Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im zu verfügenden Plan dargestellt.		
☒ Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind ausführlich in dieser Unterlage in Kapitel 6 dargestellt.		
☐ Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage *Nummer* Kapitel *Nummer* dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.		
Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt, eine Zulassung ist nicht möglich.		

Gilde: Zweigbrüter

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichung B-Plan ‚Parksiedlung Nordost II'	**Vorhabenträger** Stadt Ostfildern Otto-Vatter-Str. 12 73760 Ostfildern	**Betroffene Art** Zweigbrüter (Amsel, Elster, Goldammer, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Zilpzalp)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☐ Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ☒ Europäische Vogelart

Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste Deutschland, *V bzw. ** ☒ Rote Liste Baden-Württemberg, *V bzw. **

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (HÖLZINGER 1987-2018)

Die Gilde der Zweigbrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester frei in unterschiedlichen Höhen von Gebüschen, Sträuchern oder Bäumen bauen. Die Nester werden zumeist jährlich neu angelegt. Die Spanne der besiedelten Habitate reicht von unterschiedlich strukturierten offenen bzw. halboffenen Landschaften bis hin zu geschlossenen Waldlebensräumen. Zu dieser Gilde gehören sowohl Hecken- als auch Baumbrüter.

Vorhabenspezifische Empfindlichkeiten

Für die nachgewiesenen Vertreter der Gilde, liegen nach GASSNER et al. (2010) die Orientierungswerte für planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen gegenüber anthropogenen Störungen bei 5 - 50 m.

Verbreitung

Die Arten sind in Deutschland und Baden-Württemberg häufig und, teilweise mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend verbreitet.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich

Als Charakterart ist die Goldammer mit einem Brutpaar in dem Gehölzbestand entlang der Breslauer Straße vertreten. Bei den übrigen Zweigbrütern handelt es sich um häufige und ungefährdete Arten, die in teilweise hoher Stetigkeit im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden. Des Weiteren konnten im Untersuchungsgebiet die Arten Amsel, Elster, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Zilpzalp.

Einstufung des Erhaltungszustandes in BW

☒ FV günstig / hervorragend ☐ U2 ungünstig – schlecht

☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ unbekannt

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum *Filder*) verwiesen wird.

Die erfassten Teilpopulationen sind nicht repräsentativ für die lokalen Populationen, sodass auf dieser Basis keine Bewertung deren Erhaltungszustands erfolgen kann.

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichung B-Plan ‚Parksiedlung Nordost II'	**Vorhabenträger** Stadt Ostfildern Otto-Vatter-Str. 12 73760 Ostfildern	**Betroffene Art** Zweigbrüter (Amsel, Elster, Goldammer, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Zilpzalp)

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)

Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 1 Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung

Durch den Eingriff in Gehölze kann es für die Zweigbrüter zu einer Tötung von nicht flugfähigen Jungvögeln bzw. zu einer Schädigung von Entwicklungsformen im Zuge der Baufeldfreimachung kommen. Um dies zu vermeiden ist eine Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldfreimachung auf außerhalb der Brutzeit festzusetzen.

Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Im Rahmen des Vorhabens können während der Bauarbeiten beispielsweise durch Lärmemissionen oder Erschütterungen Störungen auftreten, die zu einem Flucht- oder Meideverhalten einzelner Individuen führen können. Unter Berücksichtigung der artspezifischen Fluchtdistanz von 5–50 m (GASSNER et al. 2010) beschränken sich die baubedingten Störungen auf einzelne Brutpaare. Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich jedoch insgesamt überwiegend um wenig empfindliche Arten. Hierbei ist auch eine Gewöhnung der Arten hinsichtlich anthropogener Störungen anzunehmen. Darüber hinaus plädieren TRAUTNER & JOOSS (2008) für die häufigen und weitverbreiteten Arten, regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen.
Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist demnach nicht anzunehmen, da die Betroffenheit einzelner Brutpaare nicht geeignet ist, populationsrelevante Wirkungen zu entfallen.

Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Alle nachgewiesenen Arten der Gilde sind nach TRAUTNER et al. (2015) als „häufige Gehölzbrüter" mit hoher Stetigkeit ihres Auftretens in unterschiedlichen Hauptlebensraumtypen anzusprechen. Sie weisen relativ geringe Ansprüche

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichung B-Plan ‚Parksiedlung Nordost II'	**Vorhabenträger** Stadt Ostfildern Otto-Vatter-Str. 12 73760 Ostfildern	**Betroffene Art** Zweigbrüter (Amsel, Elster, Goldammer, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Zilpzalp)

gegenüber der für sie als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeigneten Gehölzbeständen auf. Für diese Arten ist die zu beobachtende Vergrößerung der gehölzbestandenen Fläche in den Naturräumen 4. Ordnung in Baden-Württemberg „als vorgezogener Funktionserhalt im großräumigen Landschaftsmaßstab einzuordnen" (TRAUTNER et al. 2015), so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? ☒ Ja ☐ Nein

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich**

4. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von
☒ Vermeidungsmaßnahmen
☐ vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
☐ Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)
sind im zu verfügenden Plan dargestellt.

☐ Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind ausführlich in Unterlage *Nummer* Kapitel *Nummer* dargestellt.

☐ Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst;
Beschreibung ausführlich in Unterlage *Nummer* Kapitel *Nummer* dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen
☒ treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.

Falls nicht zutreffend:
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt, eine Zulassung ist nicht möglich.

Gilde: Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichung B-Plan ‚Parksiedlung Nordost II'	**Vorhabenträger** G Stadt Ostfildern Otto-Vatter-Str. 12 73760 Ostfildern	**Betroffene Art** Halbhöhlen- und Nischenbrüter (Zaunkönig)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☐ Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ☒ Europäische Vogelart

Gefährdungsstatus

☐ Rote Liste Deutschland, - ☐ Rote Liste Baden-Württemberg, -

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (gemäß HÖLZINGER 1987-2018)

Die Gilde der Halbhöhlen-/Nischenbrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester in Nischen oder Halbhöhlen verschiedenster Art (Bäume, Gebäude etc.) anlegen. Die Spanne der besiedelten Habitate reicht von Obstwiesen, Gärten, Parks, unterschiedlich strukturierten offenen bzw. halboffenen Landschaften bis hin zu geschlossenen Waldlebensräumen. Die meisten Arten sind auf ein ausreichendes Angebot an natürlichen und/oder künstlichen Nischen angewiesen.

Vorhabenspezifische Empfindlichkeit

Für die nachgewiesene Art der Gilde (Zaunkönig) ist nach GASSNER et al. (2010) kein spezifischer Orientierungswert als planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz gegenüber anthropogenen Störungen bekannt.

Verbreitung

Die Art ist in Deutschland und Baden-Württemberg häufig und, teilweise mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend verbreitet.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich

Im Zuge der Kartierungen im Untersuchungsraum konnte das Brutrevier eines Zaunkönigs nachgewiesen werden.

Einstufung des Erhaltungszustandes in BW

☒ FV günstig / hervorragend ☐ U2 ungünstig – schlecht

☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ unbekannt

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des (MLR 2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum *Filder*) verwiesen wird. Die erfassten Teilpopulationen sind nicht repräsentativ für die lokalen Populationen, sodass auf dieser Basis keine Bewertung deren Erhaltungszustands erfolgen kann.

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichung B-Plan ‚Parksiedlung Nordost II'	**Vorhabenträger** G Stadt Ostfildern Otto-Vatter-Str. 12 73760 Ostfildern	**Betroffene Art** Halbhöhlen- und Nischenbrüter (Zaunkönig)

Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen *V 1* Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung

Durch den Eingriff in Gehölze kann es für die Halbhöhlen- und Nischenbrüter zu einer Tötung von nicht flugfähigen Jungvögeln bzw. zu einer Schädigung von Entwicklungsformen im Zuge der Baufeldfreimachung kommen. Um dies zu vermeiden ist eine Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldfreimachung auf außerhalb der Brutzeit festzusetzen.

Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Für die im Vorhabenbereich und der näheren Umgebung vorkommenden Arten kommt es baubedingt zu Beeinträchtigungen (Lärm, Staub etc.). Da die betroffenen Arten nach der Roten Liste nicht gefährdet sind, hinsichtlich ihrer Habitatansprüche als weniger anspruchsvoll gelten, die Durchführung der Arbeiten außerhalb der sensiblen Zeiten zur Vermeidung der Tötung (Maßnahme V 1) begonnen werden und es sich um die Betroffenheit eines Brutpaares handelt ist nicht von einer erheblichen Störung auszugehen.

Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Durch die Gehölzrodungen im Zuge der Baufeldfreimachung kommt es zu einer direken Inanspruchnahme von einem Revier des Zaunkönigs. Für weitere Arten ergibt sich keine direkte Betroffenheit von Brutrevieren.

Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen C 1 *Aufhängung von Nistkästen*

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichung B-Plan ‚Parksiedlung Nordost II'	**Vorhabenträger** G Stadt Ostfildern Otto-Vatter-Str. 12 73760 Ostfildern	**Betroffene Art** Halbhöhlen- und Nischenbrüter (Zaunkönig)

Als Ausgleich für die entfallenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden zwei Nistkästen, wie im Maßnahme C 1 beschrieben, in räumlich funktionalen Zusammenhang aufgehängt.

Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein

☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit**

☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich**

4. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ Vermeidungsmaßnahmen

☒ vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

☐ Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)

sind im zu verfügenden Plan dargestellt.

☒ Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind ausführlich in dieser Unterlage in Kapitel 6 dargestellt.

☐ Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst;
Beschreibung ausführlich in Unterlage *Nummer* Kapitel *Nummer* dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

☒ treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.

Falls nicht zutreffend:

☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt, eine Zulassung ist nicht möglich.

Gilde: Höhlenbrüter

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichung B-Plan ‚Parksiedlung Nordost II'	**Vorhabenträger** Stadt Ostfildern Otto-Vatter-Str. 12 73760 Ostfildern	**Betroffene Art** Höhlenbrüter (Kohlmeise)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☐ Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ☒ Europäische Vogelart

Gefährdungsstatus

☐ Rote Liste Deutschland, - ☐ Rote Liste Baden-Württemberg, -

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (HÖLZINGER 1987-2018)

Die Gilde der Höhlenbrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester in Baumhöhlen oder Nistkästen anlegen. Die hierunter zusammengefassten Arten brüten in höhlenreichen Baumbeständen in Obstwiesen, Gärten, Parks und Wäldern. Daneben können auch Nischen in Gebäuden besiedelt werden. Die meisten Arten sind auf ein ausreichendes Angebot an natürlichen und/oder künstlichen Bruthöhlen angewiesen, lediglich die Spechte (Bunt- und Kleinspecht) sind als Habitatbildner in der Lage, neue Baumhöhlen selbst zu zimmern. Umgebende Grünländer oder Magerrasen fungieren als Nahrungshabitate.

Vorhabenspezifische Empfindlichkeiten

Für die Kohlmeise liegen nach GASSNER et al. (2010) die Orientierungswerte für planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen gegenüber anthropogenen Störungen bei 5 m.

Verbreitung

Der überwiegende Teil der Arten sind in Deutschland und Baden-Württemberg häufig und, teilweise mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend verbreitet.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich

Im Zuge der Kartierungen im Untersuchungsraum konnte ein Brutrevier der Kohlmeise nachgewiesen werden.

Einstufung des Erhaltungszustandes in BW

☒ FV günstig / hervorragend ☐ U2 ungünstig – schlecht

☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ unbekannt

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum *Filder*) verwiesen wird.
Die erfassten Teilpopulationen sind nicht repräsentativ für die lokalen Populationen, sodass auf dieser Basis keine Bewertung deren Erhaltungszustands erfolgen kann.

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichung B-Plan ‚Parksiedlung Nordost II'	**Vorhabenträger** Stadt Ostfildern Otto-Vatter-Str. 12 73760 Ostfildern	**Betroffene Art** Höhlenbrüter (Kohlmeise)

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)

Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen *V 1* Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung

Durch den Eingriff in Gehölze kann es für die Höhlenbrüter zu einer Tötung von nicht flugfähigen Jungvögeln bzw. zu einer Schädigung von Entwicklungsformen im Zuge der Baufeldfreimachung kommen. Um dies zu vermeiden ist eine Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldfreimachung auf außerhalb der Brutzeit festzusetzen.

Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Für die im Vorhabenbereich und der näheren Umgebung vorkommenden Arten kommt es baubedingt zu Beeinträchtigungen (Lärm, Staub etc.). Da die betroffenen Arten nach der Roten Liste Baden-Württemberg nicht gefährdet sind, hinsichtlich ihrer Habitatansprüche als weniger anspruchsvoll gelten, gegenüber anthropogenen Störungen eine relativ hohe Toleranz aufweisen (GASSNER et al. 2010) und lediglich ein Brutpaar betroffen ist, ist nicht von einer erheblichen Störung des Erhaltungszustands der lokalen Population auszugehen.

Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

Durch die Gehölzrodungen im Zuge der Baufeldfreimachung kommt es zu einer direken Inanspruchnahme von einem Revier der Kohlmeise.

Für weitere Arten ergibt sich keine direkte Betroffenheit von Brutrevieren. Beeinträchtigungen entstehen für diese Arten nur während der Bauzeit und betreffen Teile des Brutreviers. Unter Berücksichtigung der geringen Betroffenheit dieses Brutrevieres und dem Vorhandensein weiterer potenziell besiedelbaren Strukturen in der Umgebung (angrenzender Laub- Mischwald und Kleingartenanlagen) ist davon auszugehen, dass im Revier ausreichend ungestörte Habitatstrukturen vorhanden sind und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 (5) BNatSchG weiterhin erfüllt ist.

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichung B-Plan ‚Parksiedlung Nordost II'	**Vorhabenträger** Stadt Ostfildern Otto-Vatter-Str. 12 73760 Ostfildern	**Betroffene Art** Höhlenbrüter (Kohlmeise)

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen C 1 *Aufhängung von Nistkästen*

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch die Aufhängung von Nistkästen, wie im Maßnahme C 1 beschrieben, wird der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.

Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein

☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit**

☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich**

4. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ Vermeidungsmaßnahmen

☒ vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

☐ Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)

sind im zu verfügenden Plan dargestellt.

☒ Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind ausführlich in dieser Unterlage in Kapitel 6 dargestellt.

☐ Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage *Nummer* Kapitel *Nummer* dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

☒ treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.

Falls nicht zutreffend:

☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt, eine Zulassung ist nicht möglich.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan ‚Parksiedlung Nordost II'	**Vorhabenträger** Stadt Ostfildern Otto-Vatter-Str. 12 73760 Ostfildern	**Betroffene Art** *Zauneidechse* (*Lacerta agilis*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☒ Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ☐ Europäische Vogelart

Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste Deutschland, V ☒ Rote Liste Baden-Württemberg, V

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (BLANKE 2004, EBA 2012, GÜNTHER 1996, LAUFER et al. 2007, LUBW 2013, PETERSEN et al. 2004)

Habitat: trockenwarme Lebensräume in sonnenexponierter Lage mit ausreichendem Nahrungsangebot, Sonn- und Versteckplätzen (Steine, Holz, Gestrüpp); besiedelt oft anthropogene Sekundärbiotope (Bahndämme, Steinbrüche, Brachen). Tagesverstecke unter Steinen und Holz, in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Höhlen. Eiablage in vegetationsarmen, sonnigen und nicht zu trockenen Bereichen mit guter Dränung, benötigt hierfür grabbares Substrat. Überwintert in Fels- oder Erdspalten, Baumstubben, verlassenen Nagerbauten oder selbst gebauten Röhren. Die Art kommt regelmäßig auf Bahnanlagen vor; nutzt Schotterkörper zur Thermoregulation und als Versteck, Randwege zur Eiablage und sonnenexponierte Bahndämme; auch auf Bahnhöfen bei punktuell vorhandener Deckung (Roll et al. 2012). Bahnanlagen stellen dabei häufig wichtige Vernetzungsachsen dar. Nach RUNGE et al. (2009) ist der gesamte besiedelte Habitatkomplex als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu werten.

Raumanspruch / Mobilität: LAUFER (2014) nimmt 150 m² pro adultem Individuum als mittleren Aktionsradius an. Sehr ortstreue Art: 70 % der Zauneidechsen entfernen sich lebenslang nicht weiter als 30 m vom Schlupfort (YABLOKOW et al., 1980, zitiert in SCHNEEWEISS et al. 2014). Nach einer Studie von Nöllert (1989, zitiert in BLANKE 2004) legten 95% der Individuen einer Population Wanderstrecken von höchstens 150 m zurück.

Phänologie: Die Paarungszeit beginnt Mitte April; erste Gelege werden bereits Ende Mai gezeitigt, Zweitgelege sind bis Ende Juli möglich. Die Jungtiere schlüpfen zwischen Mitte Juli und Mitte August (in Einzelfällen Anfang September). Bereits im August suchen die ersten Männchen ihre Winterquartiere auf, bis September folgen die Weibchen und die subadulten Tiere. Die diesjährigen Jungtiere können noch bis Oktober unterwegs sein. Im März verlassen als erstes die Männchen ihre Winterquartiere, später folgen die Weibchen und die Subadulti.

Vorhabenspezifische Empfindlichkeiten

Tötung von Individuen während der Bauzeit und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Inanspruchnahme von Habitatflächen.

Verbreitung in Deutschland (BFN o. J.)

In Deutschland kommt die Zauneidechse in allen Bundesländern verbreitet vor; in der Nordwestdeutschen Tiefebene seltener als im übrigen Land. Die größten Nachweisdichten finden sich im planaren bis collinen Bereich.

Verbreitung in Baden-Württemberg (LAUFER et al. 2007, LUBW 2013)

In Baden-Württemberg ist die Zauneidechse in allen Naturräumen verbreitet. Einzig in großen Waldgebieten sowie in den höheren Lagen von Schwarzwald und Alb ist sie nicht oder kaum anzutreffen.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan ‚Parksiedlung Nordost II'	**Vorhabenträger** Stadt Ostfildern Otto-Vatter-Str. 12 73760 Ostfildern	**Betroffene Art** *Zauneidechse* (*Lacerta agilis*)

Die Zauneidechse wurde im Untersuchungsgebiet beinahe flächendeckend in geeigneten Habitatstrukturen nachgewiesen.

Einstufung des Erhaltungszustandes in BW

☐ FV günstig / hervorragend
☒ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht
☐ unbekannt

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Zauneidechse ist eine Art, die geeignete und für sie günstige Lebensräume über lange Zeiträume besiedelt und hier im Allgemeinen auch nur geringe Ausbreitungstendenzen zeigt. Die Zauneidechse ist insgesamt als sehr ortstreue Reptilienart zu bezeichnen. Es wurde jedoch beobachtet, dass suboptimale Lebensstätten häufiger gewechselt werden und die Tiere hierbei, zumindest in linearen Biotopen wie Bahndämmen, durchaus auch größere Distanzen zurücklegen können (BLANKE 2004, GÜNTHER 1996, PETERSEN et al. 2004).

Als lokale Populationen können Zauneidechsenkollektive gewertet werden, die höchstens einen Kilometer voneinander entfernt sind, wobei diese zwingend durch geeignete Trittsteinbiotope, wie z. B. magere Wiesenstücke, kleine Wegböschungen, extensiv genutzte, besonnte Heckensäume oder auch Kleinstrukturen wie Holzstapel, Komposthaufen oder (möglichst Hecken bewachsene) Steinriegel, miteinander verbunden sein müssen. Auch das Vorhandensein höherwüchsiger Vegetation (Hecken, Gebüsche) als Versteckplätze ist hierbei notwendig. Entlang linearer Strukturen, wie z. B. von Bahndämmen, Waldrändern oder Straßenböschungen ist davon auszugehen, dass einzelne Tiere durchaus Entfernungen von mehreren Kilometern überbrücken können.

Die durch den Geltungsbereich verlaufende, stark befahrene Breslauer Straße teilt das Vorkommen der Zauneidechse in eine lokale Population nördlich der Breslauer Straße und eine lokale Population südlich der Breslauer Straße. Eine Abgrenzung der lokalen Population südlich der Breslauer Straße ist aufgrund der guten Vernetzung des Untersuchungsgebiets über die südlich angrenzenden Streuobstwiesen und Offenlandstrukturen sowie der flächigen Verbreitung der Art nicht möglich. Für die Abgrenzung der lokalen Population wird daher den Empfehlungen des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im konkreten Fall *Innere Fildermulde*) verwiesen.

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)

Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V 2Umsiedlung der vom Vorhaben betroffenen Zauneidechsen
V 3Ökologische Baubegleitung

Im Zuge der Bauaktivitäten kann es zu Tötungen und Verletzungen von im Baufeld sowie in Baustelleneinrichtungsflächen vorkommenden Zauneidechsen durch Eingriffe in deren Lebensräume kommen. Vor dem Hintergrund, dass die Tiere ganzjährig in ihren Habitaten anzutreffen und sehr standorttreu sind, besteht ein hohes Risiko, dass bei der Durchführung der Baumaßnahmen Individuenverluste auftreten.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wird das Tötungsrisiko weitestmöglich reduziert. Im Rahmen des Abfangs der Tiere aus dem aktuellen Vorhabenbereich nach aktuellem Stand der Technik und der Umsiedlung in zuvor hergestellte Ersatzhabitate sowie von im Baufeld verbleibenden Fangverweigerern kann eine Auslösung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht gesichert ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. ☒ **Ja** ☐ **Nein**

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan ‚Parksiedlung Nordost II'	**Vorhabenträger** Stadt Ostfildern Otto-Vatter-Str. 12 73760 Ostfildern	**Betroffene Art** *Zauneidechse* (*Lacerta agilis*)

Durch das geplante Baugebiet entstehen keine betriebsbedingten Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen.

Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein.

Bezüglich der bau- und anlagebedingt direkt von den Baumaßnahmen betroffenen Zauneidechsen im Untersuchungsgebiet tritt die Störung hinter den restriktiven individuenbezogenen Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG zurück.

Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Zauneidechsen sind von baubedingten vorübergehenden Störungen durch Erschütterungen und visuelle Effekte betroffen. Es handelt sich bei der Zauneidechse um eine Reptilienart, die sehr häufig in Sekundärbiotopen (bspw. Straßenböschungen, Bahnanlagen, Weinbergen oder Abbauflächen) vorkommt und an diesen Standorten an anthropogene Störungen adaptiert ist. Infolgedessen weist sie diesbezüglich eine geringe Effektdistanz auf. Somit ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen eine erhebliche Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen der Realisierung des Bebauungsplans sind Habitatflächen der Zauneidechsen im Umfang von rd. 1,35 ha sowohl bau- als auch anlagebedingt betroffen. Dadurch kommt es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse. Für den Fall eines Verlustes von Lebensstätten sind die Einschränkungen des Verbots zu prüfen, die sich aus dem § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben, wonach die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet sein muss.

Da die Breslauer Straße, die im nördlichen Teil des Geltungsbereichs verläuft eine Barriere für die lokale Population südlich dieser Straße darstellt und geeignete Habitatflächen im Umfeld des Vorhabens bereits von Zauneidechsen besiedelt sind, entsteht im räumlich funktionalen Zusammenhang ein Mangel an eigenständig besiedelbaren Ausweichhabitaten.

Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? ☒ Ja ☐ Nein

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan ‚Parksiedlung Nordost II'	**Vorhabenträger** Stadt Ostfildern Otto-Vatter-Str. 12 73760 Ostfildern	**Betroffene Art** *Zauneidechse* (*Lacerta agilis*)

Da der Verlust von rd. 1,35 ha Habitatflächen nicht im räumlich funktionalen Zusammenhang ausgeglichen werden kann verbleibt ein Defizit in gleichem Umfang.

Der Verbotstatbestand tritt ein. ☒ **Ja** ☐ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein.
☐ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit**
☒ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

4. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

a) Ausnahmegründe

Das Vorhaben wird durchgeführt
☐ im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt
☒ aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art:
Ausnahmegründe sind ausführlich in Kapitel 8.1 dargestellt.

Ausnahmegrund liegt vor. ☒ **Ja** ☐ **Nein**

b) Alternativenprüfung

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen
Nähere Ausführungen hierzu siehe Kapitel 8.1.2

Zumutbare Alternativen sind gegeben. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Art

Wird sich der aktuelle Erhaltungszustand der lokalen Population einer europäischen Vogelart nicht verschlechtern bzw. wird der Erhaltungszustand einer Art des Anhangs IV der FFH-RL günstig bleiben? ☒ Ja ☐ Nein

Wird sich der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen auf übergeordneter Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) einer europäischen Vogelart nicht verschlechtern bzw. wird der Erhaltungszustand einer Art des Anhangs IV der FFH-RL günstig bleiben? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen F 1 Entwicklung von Ersatzhabitaten

Bewertung des aktuellen Erhaltungszustands der Zauneidechsenpopulation vor dem Eingriff

Vor dem Hintergrund der bei der Kartierung vorgefundenen Individuendichte ist der Erhaltungszustand der lokalen Population der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet als ungünstig-unzureichend einzustufen.

Der Erhaltungszustand der Zauneidechse in Baden-Württemberg wird ebenso wie auf Bundesebene mit ungünstig-unzureichend angegeben. Nach LAUFER (1999) sind für die Art lokale und regionale Rückgänge, insbesondere am Siedlungsrand, mit zum Teil deutlichen Bestandseinbußen aus allen Landesteilen bekannt, weswegen die Art in die

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan ‚Parksiedlung Nordost II'	**Vorhabenträger** Stadt Ostfildern Otto-Vatter-Str. 12 73760 Ostfildern	**Betroffene Art** *Zauneidechse* (*Lacerta agilis*)

landesweite Vorwarnliste aufgenommen wurde. Trotz der Habitatverluste ist sie die Reptilienart mit den häufigsten Nachweisen in Baden-Württemberg und in allen Naturräumen des Landes vorkommend.

Prognose des Erhaltungszustand der Zauneidechse nach dem Eingriff

Im vorliegenden Fall wird das Habitat der lokalen, südlich der Breslauer Straße auftretenden Zauneidechsenpopulation im Eingriffsgebiet z.T. zerstört. Vor diesem Hintergrund ist die Schaffung von quantitativ und qualitativ mindestens gleichwertigen Ersatzhabitaten vorgesehen, in die die vorhabenbedingt betroffenen Tiere aktiv verbracht werden.

Das Umsetzen von betroffenen Zauneidechsen in die optimierten Flächen ist ein fachlich und technisch geeignetes Mittel zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste aufgrund eines unabwendbaren Habitatverlustes (BLANKE 2004). Die Maßnahmen werden so schonend wie möglich durch qualifiziertes und erfahrenes Fachpersonal durchgeführt.

Durch die Umsiedlung der Zauneidechsen auf Flächen mit Anbindung an bestehende Zauneidechsenvorkommen wird sichergestellt, dass sich der betroffene Bestand auch bei vereinzelt nicht gänzlich vermeidbaren Individuenverlusten durch fehlende Etablierung auf der Zielfläche bzw. maßnahmenbedingten Stress kurzfristig wieder vollständig regeneriert und somit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht dauerhaft verschlechtert bzw. das Vorhaben der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht entgegensteht.

Da die geplanten Maßnahmen einen sehr engen räumlichen Bezug zu den Eingriffsflächen haben, ergibt sich vorhabenbezogen auch keine Verschlechterung des Erhaltungszustands auf Ebene des Landes bzw. der biogeographischen Region bzw. wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in Baden-Württemberg weit verbreiteten und häufigen Art nicht behindert. Hierfür spricht auch, dass es sich bei der Zauneidechse um eine landesweit häufige und weit verbreitete Art handelt, bei der kleinräumige Beeinträchtigungen einer lokalen Population im Regelfall nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands auf biogeographischer Ebene führen (vgl. auch Hinweis-Papier der *LANA (2009)*

Verschlechterung des Erhaltungszustandes oder Verfestigung eines ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen ist nicht zu befürchten	☒ **Ja**	☐ **Nein**
Alle Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt	☒ **Ja; Zulassung ist möglich** ☐ **Nein; Zulassung ist nicht möglich.**	

5. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ Vermeidungsmaßnahmen

☐ vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

☒ Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)

sind im zu verfügenden Plan dargestellt.

☒ Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind ausführlich in Kapitel 6 dargestellt.

☐ Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst;
Beschreibung ausführlich in Unterlage *Nummer* Kapitel *Nummer* dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

☐ treten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung B-Plan ‚Parksiedlung Nordost II'	**Vorhabenträger** Stadt Ostfildern Otto-Vatter-Str. 12 73760 Ostfildern	**Betroffene Art** *Zauneidechse* (*Lacerta agilis*)
☒ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.		
Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt, eine Zulassung ist nicht möglich.		

11.3 Dokumentation der Artenschutzmaßnahmen

11.4 Karten

Karte 1	Bestand Brutvögel
Karte 2	Bestand Reptilien
Karte 3	Bestand Reptilien – Abgrenzung Habitatflächen
Karte 4	CEF-Maßnahme C 2
Karte 5	FCS-Maßnahme F 1.1
Karte 6	FCS-Maßnahme F 1.2
Karte 7	FCS-Maßnahme F 1.3

Lageplan B-Plan und externe Maßnahmen (Artenschutz und Kompensation)

- Flurstücke für Installation Nisthilfen
  Artenschutzmaßnahme C1
- Maßnahmenflächen M1, M2, M3: Strukturanreicherungen, artenreiches Grünland, extensive Nutzung
  Artenschutzmaßnahmen C2, FCS 1.1, FCS 1.2, FCS 1.3
- Geltungsbereich B-Plan "Parksiedlung Nord-Ost II"

B-Plan "Parksiedlung Nord-Ost II", Ostfildern

Auftraggeber:

Stadt Ostfildern
Otto-Vatter-Straße 12
73760 Ostfildern

Lage der externen Maßnahmen des B-Plan PSNO II

Auftragnehmer:

Gruppe für ökologische Gutachten

Dreifelderstr. 28
70599 Stuttgart

T 07 11 / 65 22 44 66
F 07 11 / 65 22 44 41
info@goeg.de
www.goeg.de

Karte Nr. Ü-01 | Bearbeitung: kw

0 50 100 200 m

Maßstab 1:5.000
(im Original A3)

Stand: Mai 2020

N